

**MASTER  
NEGATIVE  
NO. 94-82234-12**

## **COPYRIGHT STATEMENT**

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:

**Hotz, Jean**

Title:

**Die jahresbilanz der A.G.  
unter besonderer...**

Place:

**Linz a.D.**

Date:

**1918**

94-82234-12

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES  
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

EDITION  
410  
H79 Hotz, Jean.  
... Die jahresbilanz der A. G. unter besonderer  
berücksichtigung ihres wesens, sowie der bewertung  
der betriebsgegenstände ... von Jean Hotz ...  
Linz a. D., Zentraldruckerei gesellschaft m. b. h.  
1918.  
78 p. 23 cm.  
  
Thesis, Zürich, 1917.  
"Separat-abdruck aus der "Zeitschrift für buch-  
haltung", XXVII. jahrgang."

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm

REDUCTION RATIO: 12x

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-7-94

INITIALS: PB

TRACKING #: MSH 02712

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

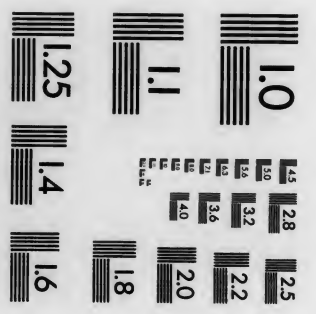


2.0 mm  
1.5 mm

ABCDEF GHIJ KLMNOP QRSTU VWXYZ  
abcde fghij klmnopq rstuvwxyz1234567890

ABCDEF GHIJ KLMNOP QRSTU VWXYZ  
abcde fghij klmnopq rstuvwxyz1234567890

# PM-MGP 13"x18" METRIC GENERAL PURPOSE TARGET PHOTOGRAPHIC



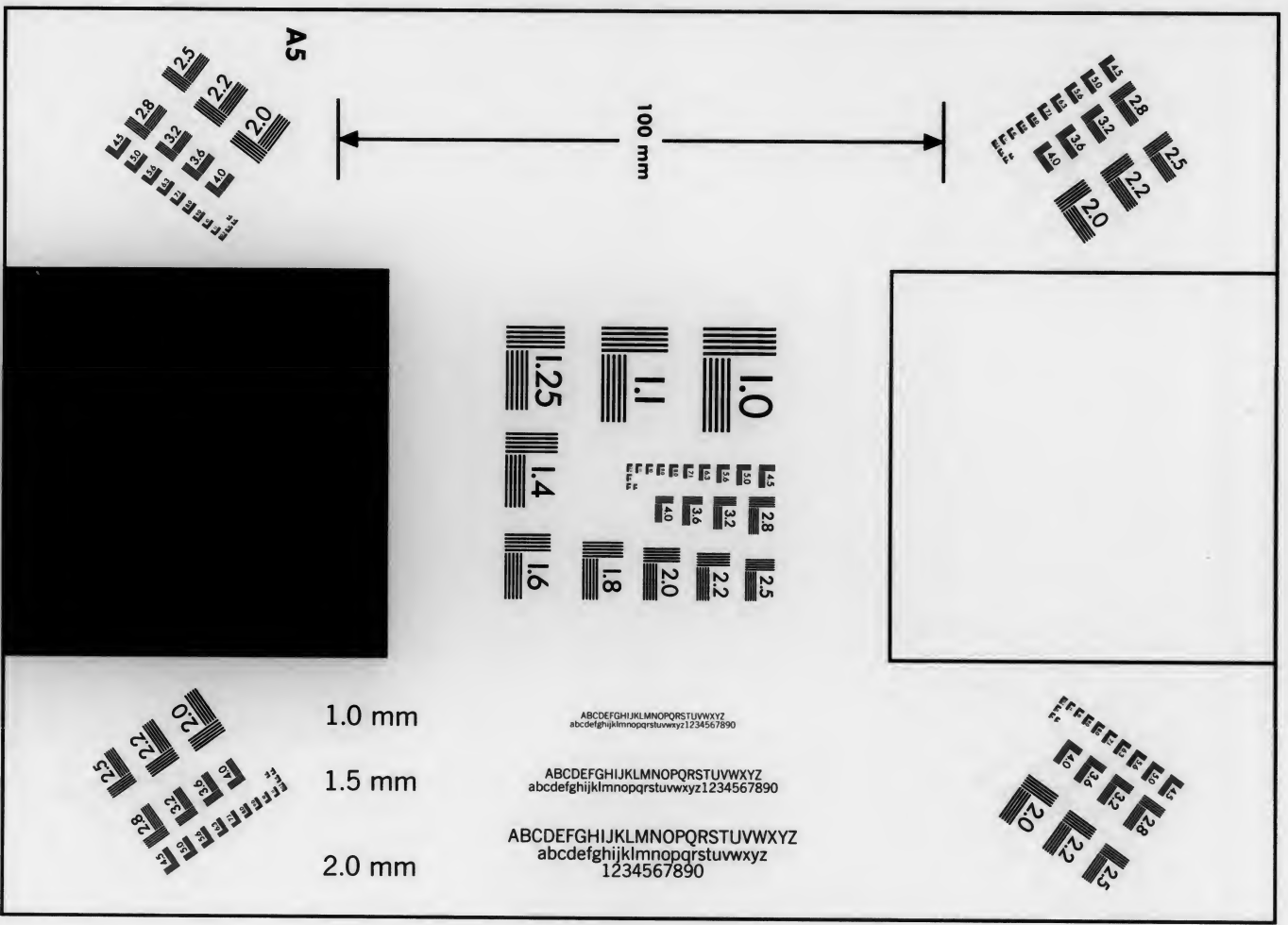
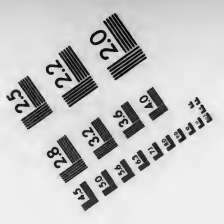
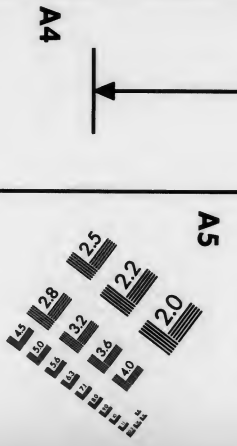
ABCDEF GHIJ KLMNOP QRSTU VWXYZ  
abcde fghij klmnopq rstuvwxyz1234567890

ABCDEF GHIJ KLMNOP QRSTU VWXYZ  
abcde fghij klmnopq rstuvwxyz1234567890

ABCDEF GHIJ KLMNOP QRSTU VWXYZ  
abcde fghij klmnopq rstuvwxyz  
1234567890

ABCDEF GHIJ KLMNOP QRSTU VWXYZ  
abcde fghij klmnopq rstuvwxyz  
1234567890

1.0 mm  
1.5 mm  
2.0 mm  
2.5 mm



## PRECISION<sup>SM</sup> RESOLUTION TARGETS

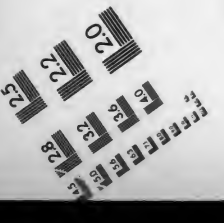


1303 Geneva Avenue  
St. Paul, MN 55119

ABCDEF GHIJ KLMNOP QRSTU VWXYZ  
abcde fghij klmnopq rstuvwxyz  
1234567890

4.5 mm

3.5 mm



DIE JAHRESBILANZ DER A.G.

...

Jean Hotz

D410 H79

Columbia University  
in the City of New York

LIBRARY



School of Business



Univ. Exchange SEP 10 1926

Separat-Abdruck aus der „Zeitschrift für Buchhaltung“.

XXVII. Jahrgang.

Druck und Verlag der Zentraldruckerei, Linz a. D.

---

*Rus.*

# Die Jahresbilanz der A. G.

unter besonderer Berücksichtigung ihres Wesens,  
sowie der Bewertung der Betriebsgegenstände.

---

Inauguraldissertation der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität  
Zürich zur Erlangung der Würde eines Doktor der Volkswirtschaft

vorgelegt von

**Jean Hotz** aus Nänikon-Uster

genehmigt auf Antrag von Herren Prof.

**Dr. G. Bachmann** und **Dr. H. Sieveking**

am 24. Februar 1917.



**Linz a. D., 1918.**

Druck der Zentraldruckerei, Gesellschaft m. b. H., Landstraße 21.



Bus

Die staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung nehmen zu wollen.

Zürich, den 24. Februar 1917.

Der Dekan der staatswissenschaftlichen Fakultät:  
**Dr. O. Juzi.**

---

D 410  
H 79

## Vorwort.

---

HSC

Der Zweck der vorliegenden Untersuchung ist ein zweifacher. Einmal soll sie zu der gegenwärtig viel diskutierten Frage des Verhältnisses der Privatwirtschaftslehre zur Nationalökonomie einen an einem praktischen Problem durchgeführten kleinen Beitrag liefern. Andererseits wird in letzter Zeit vor allem in der Schweiz die Revision des Aktienrechtes ziemlich eingehend diskutiert. Auch in dieser Hinsicht glauben wir mit dieser Abhandlung etwelche Anregungen bieten zu können. Wenn unter obigen Gesichtspunkten der Arbeit eine gewisse Aktualität somit nicht abgesprochen werden kann, so wird sie zweifellos da dem Geiste der Zeit weniger entgegenkommen, wo sie die Stellung des Staates zur Bilanzierungsfrage erörtert. Es ist unbestreitbar, daß in den letzten Dezennien der Ruf nach staatlicher Regulierung des Wirtschaftslebens immer stärker geworden ist und die gegenwärtigen Ereignisse scheinen diese Tendenzen in bedeutendem Maße zu verstärken. Im Gegensatz dazu stehen wir in Bilanzfragen dem manchesterlichen Liberalismus doch nicht allzu fern. Eingehende Bilanzvorschriften sind vor allem am Anfang der Entwicklung des Bilanzwesens, sowie der modernen Gesellschaftsformen, insbesondere der Aktiengesellschaft und Genossenschaft, notwendig. Auch die Einsicht scheint immer allgemeiner zu werden, daß gewisse unerfreuliche Ereignisse der letzten Jahre ihre Ursache größtenteils nicht in mangelhaften Bewertungsvorschriften haben, als vielmehr in einem unwirksamen Revisions- und Kontrollwesen.

Es ist mir schließlich noch eine angenehme Pflicht, meinen hochverehrten Lehrern an der Universität Zürich, den Herren Professoren G. Bachmann und H. Sieveking, sowie den beiden Vertretern der Privatwirtschaftslehre an der Universität Genf, den Herren Professoren H. Toendury und E. Folliet, für ihre lebenswürdige Unterstützung, die sie mir bei der Ausarbeitung dieser Studie angedeihen ließen, herzlich zu danken.

---



## I. Theoretischer Teil.

### Das Wesen der Bilanz.

#### § 1. Historische Bemerkungen.

Wie in der theoretischen Nationalökonomie, so sind auch in der allgemeinen, wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre die Begriffe Vermögen und Kapital von grundlegender Bedeutung. Es sei hier der Versuch gemacht dieselben etwas genauer zu untersuchen, im besondern hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft. Bei fast sämtlichen Untersuchungen auf dem Gebiete des Bilanzwesens wird nicht mit der nötigen Schärfe zwischen Wesen (essence) und Zweck (but) der Bilanz unterschieden, was vor allem die theoretischen Formulierungen nachteilig beeinflusst.<sup>1)</sup> Für unsere Untersuchung gibt uns die geschichtliche Entwicklung der Buchführung im allgemeinen und der Jahresbilanz im speziellen, sehr wertvolle Anhaltspunkte.

Die Führung von Handelsbüchern ist alte kaufmännische Sitte. Schon die römischen Argentarii und Nummularii führten solche. Im Mittelalter wurde der Gebrauch derselben allgemein; ihre Bedeutung fand eine scharfe Anerkennung durch die ihnen zugebilligte Beweiskraft, welche bereits zur Zeit der Postglossatoren allgemein anerkannt wurde.<sup>2)</sup> Ein Vergleich jener Bücher mit den heutzutage geführten ist jedoch nicht gut möglich, sie hatten noch zu wenig miteinander gemein, auch sind Inventur und Bilanz noch gänzlich unbekannt. Man hat gemeint, die Ausbildung der Buchhaltung sei erst möglich geworden durch die Annahme der arabischen Ziffern. Diesen Standpunkt vertritt vor allem Simon in seinem bereits zitierten Standardwerk über die Bilanzen (a. a. O., Seite 29/30). Dem tritt nun Sieveking entgegen, der auf Grund seiner historischen Untersuchungen zu folgendem Resultat gelangt:<sup>3)</sup> „Die Einführung der arabischen Ziffern bedeutet nur eine ähnliche Erleichterung wie z. B. die Einführung des Dezimalsystems. Auch mit den römischen Ziffern konnten die Italiener zur doppelten Buchführung übergehen. Freilich kam es darauf an, diese schwerfälligen Zahlzeichen zu

<sup>1)</sup> Das Wesen wird schon bei Kovero (die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen) von den Funktionen (Zweck) der Bilanz getrennt, jedoch kommt bei dieser Trennung das Wesen zu kurz. Ziemlich eingehend dagegen behandeln das Wesen der Bilanz Schär (Buchhaltung und Bilanz) und Sganzi (Zur Grundlegung der realistischen Theorie der doppelten Buchhaltung), dann aber auch Nicklisch (Allgem. kaufm. Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels und der Industrie). Vergl. unsere Ausführungen in § 7.

<sup>2)</sup> Zitiert nach Simon: „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien.“ 3. Auflage. Berlin, 1899. S. 28.

<sup>3)</sup> Heinrich Sieveking: Aus venetianischen Handlungsbüchern. Ein Beitrag zur Geschichte des Großhandels im 15. Jahrhundert in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 25. Jahrgang, Leipzig, 1901, Seite 314/5.

handhaben. Man erlangte die Möglichkeit leichter Addition auch großer Summen dadurch, daß Einer, Zehner, Hunderter u. s. w. genau untereinander geschrieben und deutlich voneinander getrennt wurden.<sup>1)</sup> So wurde ein Rechnen mit Millionen möglich, wie es die Schuldenverwaltung der großen Kommunen erforderte. Diese Methode scheint schon im Altertum bekannt gewesen zu sein. Auch das Hauptverdienst des Pisaner Rechenkünstlers Leonardo Fibonacci, dem zu Anfang des 13. Jahrhunderts die dankbare Vaterstadt eine jährliche Rente von 20 lb und eine Marmorinschrift bewilligte, scheint darin bestanden zu haben, daß er seinen Landsleuten beibrachte, Lire, soldi und denari säuberlich untereinander zu schreiben und zu addieren.“

Fibonacci hat auch das Abendland mit den arabischen Ziffern bekannt gemacht. Aber die Form für die einzelnen Zahlzeichen war noch keine feststehende, so daß hier betrügerische Aenderungen leichter möglich waren als bei den römischen Ziffern. Darum verbot 1299 das Statut der Florentiner Wechslerzunft ihre Anwendung und noch das Freiburger Stadtrecht von 1520 will kaufmännischen Schuldbüchern nur dann Beweiskraft zuerkennen, wenn die Summen „mit mit ziffern, sondern langenzal oder mit ganzen worten“ angegeben sind.

Von den venetianischen Handlungsbüchern ist das Badoers, der in Konstantinopel schrieb, in arabischen Ziffern gehalten. Im allgemeinen hielten noch im 16. Jahrhundert die Italiener in ihren Rechnungen an den römischen Ziffern fest. Sie verwandten die arabischen nur im Text, während die Deutschen es umgekehrt machten, weil, wie der Nürnberger Wolfgang Schweiker 1549 meinte, man mit den „neuen“ Ziffern „pelder summieren“ könne als mit den „keiserlichen“.

Die ersten Spuren der Bilanzen trifft man bei der Doppik, bei jener vervollkommeneren Buchführungsart. Diese scheint zuerst, und zwar um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Staatsbuchhaltung von Genua und in der Buchführung der genueser Banken, wie der Casa di S. Giorgio, in Anwendung gekommen zu sein.<sup>2)</sup> Auch sollen sowohl der Staat als die Banken schon im 14. Jahrhundert alljährlich Bilanzen aufgestellt haben. Allem Anschein nach hatten diese jedoch nur den Charakter von Probabilanzen.<sup>3)</sup> Ähnliches ist zu schließen aus den Ausführungen wohl

<sup>1)</sup> Heinrich Sieveking: Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa Di S. Giorgio. I. Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrhundert. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen, 1898, Seite 208.

<sup>2)</sup> Sieveking: Genueser Finanzwesen, insbesondere Seite 119/20. Ferner: Derselbe: Aus genueser Rechnungs- und Steuerbüchern. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Handels- und Vermögensstatistik in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. 162. Band, 2. Abteilung, Seite 16/7 und 35 ff.

<sup>3)</sup> Kovero: Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen mit besonderer Berücksichtigung der nicht realisierten Verluste und Gewinne. Berlin, 1912, Seite 8. Ferner: Sieveking: „Allein von diesen Errungenschaften wurde zunächst nicht all zu häufig Gebrauch gemacht. Der Geschäftsmann, der nur sich selbst Rechenschaft schuldete, war auch in Venedig im 15. Jahrhundert noch weit davon entfernt, regelmäßig oder gar jährlich seine Bilanz zu ziehen. Wir sind enttäuscht, in dem zweiten Hauptbuch, das Andrea Barbarigo 1440—49 führte, keine neue Bilanz zu finden, das Conto Utile e dani Fol. 210 ist nicht saldiert. Sein Sohn Nicolo Barbarigo berechnet in dem 1456—82 geführten Hauptbuch wenigstens jährlich den Gewinn, aber eine Bilanz finden wir auch hier erst 1482 am Schlusse des Buches. Und diese Sitte, erst mit dem Schlusse eines Buches die Bilanz zu ziehen, erhielt sich bis ins 17. Jahrhundert. Der Staat und die Banken

des ältesten Schriftstellers über die Doppik: Benedetto Cotrugli Raueo in seinem Buch: „Della Mercatura et del Mercante perfetto“. Cotrugli spricht zwar von einer Bilanz (Hauptbilanz). Diese sollte am Anfang jeden Jahres aus dem Hauptbuch gezogen werden. Weil jedoch, nach den Erklärungen Cotruglis zu schließen, die Gewinne und Verluste erst nach der Ziehung der Bilanz auf das Kapitalkonto zu übertragen waren, scheint hiermit nur eine Probabilanz beabsichtigt worden zu sein. Eine Inventur kennt Cotrugli nicht.<sup>1)</sup>

Im allgemeinen scheint die doppelte Buchhaltung zu der Zeit Cotruglis<sup>2)</sup> in der Praxis, außer bei den Banken, noch in ziemlich unvollkommener Form vorgekommen zu sein. So wurde, wie aus den Büchern der venetianischen Firma Barbarigo hervorgeht, der Gewinn nicht immer nach regelmäßigen Perioden berechnet, und Bilanzen<sup>3)</sup> kamen nur in den seltensten Fällen, meistens nur wenn die Bücher vollgeschrieben waren, zur Aufstellung.

Mit einem gedruckten Werke trat allerdings als erster der Venetianer und Mönch Luca Pacioli an die Öffentlichkeit. Im Jahre 1494 erschien als erste literarische Bearbeitung der doppelten Buchführung sein Werk: „Tractatus de computis et scripturis“ in der „Summa de Arithmetica, Geometria, Proportioni et Proportionalità“. <sup>4)</sup>

wurden in Genua schon im 14. Jahrhundert zu jährlicher Aufstellung der Bilanz dadurch veranlaßt, daß sie jedes Jahr ein neues Buch anfangen mußten.“ (Aus venetianischen Handlungsbüchern Seite 318/9.) Dazu Simons (a. a. O. Seite 41 ff) Ausführungen über die Handelskompagnien des 17. Jahrhunderts.

<sup>1)</sup> Benedetto Cotrugli Raueo: Ein Beitrag zur Geschichte der Buchhaltung von Karl Peter Kheil in Prag, in der österreichischen Zeitschrift für das kaufm. Unterrichtswesen, II. Jahrgang, Wien 1906, Seite 59/63, „Benedetto Cotrugli schrieb sein Buch im Jahre 1458, also um 36 Jahre früher, als der im Jahre 1494 im Druck erschienene Buchhaltungstraktat des Luca Pacioli. Nichtsdestoweniger gebührt das Verdienst, der erste Lehrmeister der doppelten Buchhaltung gewesen zu sein, weiterhin dem unsterblichen Frà Luca di San Sepolcro, weil sein Traktat de Computis et Scripturis durch die Drucklegung im Jahre 1494 an den Tag gebracht und dadurch um 79 Jahre früher als die Abhandlung des Benedetto Cotrugli gemeinnützlich geworden ist.“ (Kheil, a. a. O. Seite 59.) Sieveking: Aus venetianischen Handlungsbüchern, Seite 321, 323/4. Kovero, a. a. O. Seite 8/9.

<sup>2)</sup> Sieveking: Aus venetianischen Handlungsbüchern, Seite 318/9. Ferner Seite 323: „Der Gedanke, durch die Buchführung eine Uebersicht über das gesamte Vermögen und seine Veränderungen zu erlangen, schwebte Praktikern und Schriftstellern im 15. Jahrhundert wohl vor. Allein, wurde das Ziel schon dadurch erreicht, daß man das Gewinn- und Verlustkonto durch das Kapitalkonto saldierte? Prüfen wir die Bilanzen der Barbarigo, so sehen wir, daß hier nichts als Rohbilanzen vorliegen.

In dem Konto, saldo de debitori e creditori Andrea Barbarigos von 1434 erscheinen Waren und Wechsel, wie das bei einer Rohbilanz üblich ist, während diese Konten definitiv durch das Gewinn- und Verlustkonto geschlossen werden mußten. Das Konto saldo wird belastet durch die Ausgaben der Haushaltung, wie das auch bei einer Probabilanz geschieht, während sonst das Kapitalkonto bestimmt ist, das Haushaltungskostenkonto zu saldieren. Nicolo Barbarigo überträgt sogar Gewinn- und Verlust nicht auf das Kapital-, sondern auf das Saldokonto. Hier steht im Haben neben dem Kapital der Brüder Nicolo und Aluixe Barbarigo von 1186 L 4 s 11 d 26 p, das sich zumeist aus Staatsschulden und Immobilien zusammensetzt, der Handelsgewinn der Jahre 1458—82 von 1538 L 18 s 10 d.“ Vergl. auch Kovero (a. a. O. Seite 9).

<sup>3)</sup> Daß es sich wohl fast durchwegs nur um Probe-(Roh-)bilanzen gehandelt hat, haben wir bereits oben ausdrücklich betont. Vergl. hiezu auch unsere Anmerkungen 3, Seite 6; 1 und 2, Seite 7.

<sup>4)</sup> Con prefazione e note, edito per cura del Prof. Vincenzo Gitti, Torino 1878.



Als Bücher nennt er uns Memorial, Journal und Hauptbuch (quaderno dobbio). Auch Eingangsinventar, Kapitalkonto und Gewinn- und Verlustkonto sind ihm bekannt. Dagegen berichtet er uns nichts von spätern regelmäßigen Inventaraufnahmen. Die Schlußbilanz wird nach seiner Angabe nur an vereinzelten Orten jährlich gezogen.<sup>1)</sup> Begrifflich erforderlich erschien sie nur zu dem rechnerischen Zweck des Abschlusses der Bücher, sobald diese voll waren. Dann wurden Geschäftsspesen, Privatausgaben, Gewinne u. dgl. auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen, die buchmäßig vorhandenen Warenbestände zu den buchmäßig ermittelten Erwerbspreisen eingesetzt, alle Konten — Gewinn- und Verlustkonto durch Kapital — saldiert. Sämtliche Saldi waren dann in der Bilanz, welche auf einem besondern Blatte<sup>2)</sup> aufgestellt wurde, zu verzeichnen und von hier aus auf die neuen Bücher zu übertragen.<sup>3)</sup>

Die Bilanz Pacioli stellte somit eine Art Vermögensbilanz dar. Ihre damalige Form hat sich bis heute in der doppelten Buchführung erhalten. Allerdings haben im Laufe der Entwicklung bedeutsame materielle Aenderungen stattgefunden. Obschon sie sich nur auf Buchbeträge gründete, ihr Zweck also nur ein buchhalterischer war, so unterschied sie sich doch bedeutend von der Saldobilanz einer Probebilanz wegen des Umstandes, daß alle Geschäftsspesen und Privatausgaben auf Gewinn und Verlust, und von da auf das Kapitalkonto übertragen wurden. Die buchmäßige Ermittlung des Gewinnes resp. Verlustes auf Waren war dadurch ohne Zugrundelegung einer neuen selbständigen Inventarisierung möglich, daß in den Büchern über die Warenbestände neben der Geldrechnung auch eine Mengenverrechnung stattfand, indem auch Angaben über Stückzahl, Maße, Gewichte, Marke, Nummern etc. gemacht wurden. Wenn sich nun auch schon zu seiner Zeit die regelmäßige, jährliche Aufstellung von Schlußbilanzen vor allem bei den Großkaufleuten eingebürgert hatte, so ist doch mit Nachdruck zu betonen, daß eine selbständige, außerhalb der Buchhaltung stehende Schlußinventur nicht vorgenommen wurde.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Pacioli, Seite 113, capitolo XXXII.

<sup>2)</sup> Pacioli, Seite 128, capitolo XXXVI.

<sup>3)</sup> Vergl. auch Simon, a. a. O., Seite 31.

<sup>4)</sup> Sieveking: Aus venetianischen Handlungsbüchern, Seite 323/24: „Den Italienern macht der Abschluß ihrer Bücher große Mühe. Cotrugli fordert ein Sabbathjahr. Jedes siebente Jahr müsse der Kaufmann von seinen Geschäften feiern. Diese Mühe sollte er aber zum Abschließen seiner Bücher verwenden. a.) Die Depositenbanken der Casa di S. Giorgio wurden alljährlich zwei Monate hindurch geschlossen, während man die Bücher revidierte und abschloß. Aber eine Mühe, die notwendig der Aufstellung einer Schlußbilanz vorangehen muß, scheinen die Italiener nicht gewürdigt zu haben: die Aufnahme des Schlußinventars. Auch Pacioli erwähnt nichts davon und gibt nur eine Darstellung der Probebilanz. b.) Diese gewährt offenbar nur eine formale Kontrolle. Um eine ganz zuverlässige Uebersicht über Stand und Gang des Geschäftes zu gewinnen, ist es nötig, durch die Schlußinventur den Wert der Bestände zu schätzen, diesen Wert mit dem Buchwert zu vergleichen und eine eventuelle Differenz als Gewinn oder Verlust vorzutragen. Davon glaubten die Italiener absehen zu können. Erst Savary und nach ihm die Ordonnance de commerce verlangten im 17. Jahrhundert regelmäßig wiederkehrende effektive Inventarisierung.“

a) Ausführl. bei Kheil, a. a. O., Seite 61/2.

b) Kovero, a. a. O. S. 10, Fußnote 3. „Die Behauptungen Sievekings (vergl. „Aus venetianischen Handlungsbüchern“, Seite 324) sowie Strieders (vergl. Jacob Strieder, „Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527“, „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, Ergänzungsheft XVII, Tübingen, 1905, S. 3), daß Pacioli nur Probebilanzen gekannt hätte, müsse daher als nicht ganz korrekt bezeichnet

Erst im 16. Jahrhundert ist dann das Schlußinventar im Zusammenhang mit der doppelten Buchhaltung in Gebrauch gekommen.<sup>1)</sup> So ist das Schlußinventar der Firma Fugger vom Jahre 1527, welches wegen des Todes Jakob Fuggers errichtet wurde, auf eine tatsächliche Aufnahme und Abschätzung des Vermögens gegründet. Auch sind zum Beispiel die Bilanzen der Firma Antoni Haug d. Ae. u. a. während der Jahre 1533—1562 auf Grund effektiver, mit ziemlicher Regelmäßigkeit jedes zweite Jahr vorgenommener Inventarisierung aufgestellt.<sup>2)</sup> Anders verhält es sich allerdings mit der zeitgenössischen Literatur. So stehen Dominico Manzoni, dessen „Quaderno doppio col suo giornale, novamente composito et diligentissime ordinato, secondo il costume di Venetia“ im Jahre 1540 in Venedig erschien, und Paschier Goessen, dessen „Buchhalten fein kurz zusammengefaßt und begriffen, nach art und weise der Italiener mit allerhand verständlichen guten Exempler“ im Jahre 1594 in Hamburg gedruckt wurde, noch auf dem Standpunkt von Pacioli. In dem Buche Manzonis ist die Ermittlung der Schlußbestände nur auf Grund der Skontri dargestellt. Henricus Grammateus, der älteste deutsche Buchführungsschriftsteller, kennt in seiner Arbeit „Neu künstlich Rechenbüchlein uff alle Kaufmannschaft“ überhaupt keine Bilanz; das Schlußinventar wird weder von Ioann Gottlib noch von Angelo Pietra erwähnt. Von spätern Schriftstellern des 17. Jahrhunderts gründen Nicolas Beusser, dessen „Neu vollkommenes Buchhalten“ im Jahre 1669 in Frankfurt erschien, sowie De la Porte, welcher in seinem im Jahre 1687 in Amsterdam gedruckten Buche „Le Guide des Négocians et Teneurs de Livres“ eine

werden. In den Saldobilanzen der Probebilanzen entsprechen die Saldi der „gemischten“ Konti, welche gleichzeitig Bestandskonti (und Gewinn- und Verlustkonti) sind, den Beständen nicht, und z. B. die besonders wichtigen Beträge der Gewinne an Waren können nicht bestimmt werden; dieses wird erst durch Berechnung der Bestände aus Skontri möglich. Daß die Warenkonti als „gemischte“ Konti geführt wurden, geht aus den Schriften späterer Autoren hervor (vergl. z. B. Stevin und de La Porte).“ Aehnlich Simon, a. a. O., Seite 30/2.

<sup>1)</sup> Hiezu sei noch aus den Untersuchungen von Sieveking angeführt: „Ich möchte die doppelte Buchführung als genuesische Erfindung bezeichnen. Auch nahm Pacioli seine Beispiele aus Venedig. In Florenz aber wurde diese Buchführung selbst 1458 noch nicht vollkommen eingeführt (Genueser Finanzwesen I S. 119). Auch für den Kaufmann bedeutete die Annahme der doppelten Buchführung nicht ohne weiteres eine bessere Uebersicht über den Stand der Geschäfte... Die Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß die in einer Hausgemeinschaft lebenden Brüder die Aufstellung einer Vermögensbilanz bisher noch nicht für der Mühe wert gehalten hatten. Es scheint beim Tode des Vaters keine Schätzung des Vermögens stattgefunden zu haben, die zu Beginn jeder Buchführung notwendige Inventaraufnahme mangelte. Am Anfang des Buches steht ein Konto der aus einem früheren Buche übernommenen Kreditoren und Debitoren, aber nach einer vollständigen Bilanz des Vermögens suchen wir vergebens. Gerade die Konten des reinen Vermögens sind unvollkommen gespeist und saldiert.“

Wieder scheinen die in unvollkommener Buchführung gehaltenen Rechnungen der Florentiner Handelsgesellschaften über das Wesentliche, den Stand und die Zusammensetzung des Vermögens, genauere Auskunft zu geben. In der Tat zeigen uns die periodischen Abrechnungen der Alberti und Peruzzi klar den jeweiligen Stand des Geschäftes. Durch die Vergleichung der verschiedenen Abrechnungen können wir die eingetretenen Veränderungen feststellen. — Die Ueberlegenheit der Florentiner Rechnungen beruhte auf der regelmäßigen Aufnahme der Inventur. Allein, die doppelte Buchführung bot doch die Möglichkeit übersichtlicherer Rechnung dar, als sie die Florentiner kannten. Es kam nur darauf an, die gewonnenen Prinzipien konsequent durchzuführen.“ (Aus venetianischen Handlungsbüchern, Seite 317/8.)

<sup>2)</sup> Strieder: „Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527“, S. 3 (auch Note 5), 5, 13, 16 zitiert nach Kovero (a. a. O. S. 11/12.)

Darstellung der italienischen Buchhaltung gibt, der Bücherabschluß noch immer auf Skontri. Dagegen anerkennt Georg Nicolaus Schurtz in seinem im Jahre 1695 in Nürnberg im Druck erschienenen „General Instruction des Buchhaltens“ schon die effektive Inventarisierung als Grundlage der Schlußbilanz, obgleich er die Inventur wegen der damit verbundenen Mühe nicht in jedem Jahre für notwendig erachtet. Besondere Inventarbücher oder Inventare hat Schurtz noch nicht; die Bestände werden den Skontri entnommen, aber diese durch Inventur kontrolliert. Die Schlußbilanz wird „Schlußbilanz nach der Inventur“ genannt.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1673 wurde dann in Frankreich die „Ordonnance de commerce“ erlassen, die jedes zweite Jahr eine Inventuraufnahme vorschrieb. Auch Jaques Savary<sup>2)</sup>, der geistige Urheber obigen Gesetzes, verlangt in seinem berühmten Werk: „Le parfait négociant ou instruction générale pour ce qui regarde le commerce de toute sorte des marchandises“, daß uns die Bilanz ein Bild des Vermögensstandes gewähre, und zwar hat sie sich auf eine effektive Inventur zu stützen.

Die Kodifikationen des Handelsrechts haben dann in der Folge fast ausnahmslos Inventur und Bilanz gesetzlich vorgeschrieben. Während nun der code de commerce vom 10. September 1807 und seine Gruppe jährliche Inventarisierung in einem besondern Buch vorschrieb, auf jegliche nähere Bezeichnung der Bewertungsgrundsätze aber verzichtete, ging der deutsche Gesetzgeber und seine Gruppe in seinen Bestimmungen bedeutend weiter. So lautete Art. 31. des deutschen Handelsgesetzbuches von 1862 wie folgt: Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben.

Fast wörtlich wurden diese Bestimmungen auch in das neue deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 § 40 übernommen: Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Aehnlich lautet der Einleitungssatz des Art. 656 des Schweiz. Obligationenrechts: Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage<sup>3)</sup> der Gesellschaft erhalten.

Die meisten juristischen Autoren und auch Kovero vertreten die Ansicht, daß mit diesen Bestimmungen der Gesetzgeber eben den wahren, den wirklichen, den gegenwärtigen Wert im Auge hatte. Wir werden

<sup>1)</sup> Entnommen aus Kovero, a. a. O. S. 11—13, der einen ausführlichen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Bilanz gibt. Ferner Penndorf: Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, Leipzig, 1913, Seite 186.

<sup>2)</sup> Ueber die Entstehung des parfait négociant, sowie die Stellung zur franz. Handelsgesetzgebung, vom Jahre 1673 vergl. Eduard Weber: Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre, Ergänzungsheft 49 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1914, Seite 14/5.

<sup>3)</sup> Vom Autor gesperrt.

uns später eingehender mit den § 40 und 261 des deutschen Handelsgesetzbuches, sowie Art. 656 des Schweiz. O. R. zu befassen haben.

Wir wollen nun an Hand einer schematischen Bilanz aufstellung versuchen, auf das Wesen der kaufmännischen Bilanz etwas näher einzutreten.

## § 2. Beispiel einer Bilanz.

### Bilanz am 31. Dezember 19..)

Aktiva:	
Immobilienkonto . . . . .	Mk. 34,077.041·60
Dienstmaterialkonten (Werkzeuge und Geräte und Bureau-Einrichtung) . . . . .	" 495 333·32
Magazinkonten . . . . .	" 9,628.517·25
Debitorenkonto . . . . .	" 16,489.037·38
Avalkonto . . . . .	Mk. 3,773.547·—
Wertpapierkonto . . . . .	" 614.651·06
Wechselkonto . . . . .	" 267.649·14
Kassenkonto . . . . .	" 302.628·30
	<u>Mk. 61,874.858·05</u>
Passiva:	
Aktienkapitalkonto . . . . .	Mk. 35,000.000·—
Reservefonds . . . . .	" 7,877.235·04
Dispositionsfonds . . . . .	" 706.862·57
Stiftungsfonds . . . . .	" 50.979·06
Avalkonto . . . . .	Mk. 3,773.547·—
Kreditoren . . . . .	" 11,820.031·62
Gewinn- und Verlustkonto . . . . .	" 6,419.749·76
	<u>Mk. 61,874.858·05</u>

## § 3. Der Kapitalbegriff.

a) Betrachten wir zuerst die Passiven, die Kapitalseite der Bilanz. Wir werden so vorgehen, daß wir uns zunächst etwas nach dem Kapitalbegriff in der nationalökonomischen Literatur umsehen, um dann nachher zu untersuchen, als was wir uns das Kapital in der Bilanz vorzustellen haben.

Ursprünglich verstand man darunter das Hauptsächliche, die Hauptsumme, den Kapitalbetrag einer Geldschuld, von der die Zinsen einen bestimmten Prozentsatz ausmachen. Auch noch im Mittelalter bezeichnete man mit „capitale“ ganz allgemein das durch Anleihen gewinnbringend angelegte Geldvermögen, d. h. die dargeliehene Geldsumme. Erst das Verbot des Zinsnehmens durch die katholische Kirche brachte dann eine Wandlung in den Anschauungen. Es wurde nämlich von den Gegnern des Zinsverbots mit Recht darauf hingewiesen, daß sich das Geldvermögen auch in anderer Weise nutzbringend verwenden lasse, als durch das Mittel des Darlehens oder der sonstigen Kreditgewährung. So kam der Kauf von Grundstücken oder von Waren in Betracht. Dadurch ergab sich auch

<sup>1)</sup> Nach Nicklisch: Allgemeine kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie) Bd. I., Leipzig, 1912, Seite 53, handelt es sich um die Bilanz eines Bergwerkes, die hier nur im Auszuge gegeben ist.

auf diesem Wege für den Besitzer ein Nutzen. Der Gedanke lag somit nahe, den Begriff des Kapitals nicht bloß auf die **geliehene** Geldsumme zu beschränken, sondern denselben auf geliehene Güter überhaupt auszudehnen, da ja das Geld nur als Stellvertreter der betreffenden Güter in Betracht kommt. Diese Konsequenz wurde jedoch nicht gezogen, vorwiegend wohl aus dem Grunde, weil das seit dem Ende des Mittelalters sich entwickelnde Merkantilssystem dem Gelde eine ganz exzeptionelle Stellung im Haushalt der Völker einräumte und den Ausdruck „Kapital“ ausschließlich für verliehene Geldsummen gebrauchte. — Erst die Physiokraten traten der bis dahin herrschenden Anschauung entgegen, daß unter dem Worte „Kapital“ nur eine gegen Zins ausgeliehene Geldsumme zu verstehen sei.<sup>1)</sup>

Der bekannteste Theoretiker auf diesem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, Böhm-Bawerk gibt uns in seinem Artikel „Kapital“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Auflage, S. 778, folgende zwei Definitionen: Unter Kapital versteht man: 1. einen Vorrat von Produkten, welche ihrem Eigner als Mittel privatwirtschaftlichen Erwerbs oder zur Bildung von Einkommen dienen (Vorrat produzierter Erwerbsmittel, Erwerbsskapital, Privatkapital, capital simplement lucratif). 2. Einen Vorrat von Produkten, welche als Mittel einer ferneren Produktion dienen (Vorrat von produzierten Produktionsmitteln, oder Zwischenprodukten, Produktiv-Kapital, sozial- oder volkswirtschaftliches Kapital.<sup>2)</sup>

Somit ergibt sich als gemeinsames Merkmal beider Begriffe, daß sie nicht nur Geldsummen, sondern Vorräte von Gütern von was immer für einer Art umfassen, doch muß es sich um Produkte handeln. Ausgeschlossen bleiben infolgedessen einmal die zwar als Güter, aber nicht als Produkte geltenden persönlichen Arbeitsleistungen, auf der andern Seite der natürliche Grund und Boden. Ferner müssen diese Produkte in irgendeiner Art zur Gütergewinnung bestimmt sein, im Gegensatz zu Zwecken des unmittelbaren Lebensgenusses. Hierdurch scheidet sich der Begriff des Kapitals von dem des Genußvermögens. (stock for immediate consumption.)

Als Unterscheidungsmerkmale der beiden Kapitalbegriffe haben wir vor allem die Art der Gütergewinnung, auf die sie Bezug nehmen. Weiter gefaßt ist der Begriff des Privat- oder Erwerbsskapitals. Hier genügt die Widmung zu irgend einer Art des Gütererwerbs, der nicht gerade durch Produktion, sondern z. B. auch durch Tausch, Verleihen oder Vermieten statthaben kann. Das Produktiv- oder Sozialkapital, als Kapitalbegriff im engern Sinn, setzt eine Gütererzeugung oder Produktion voraus.

In seiner Dogmengeschichte des Kapitals unterscheidet Böhm-Bawerk drei Hauptperioden.

In der ersten Periode erfährt der Kapitalbegriff vor allem durch die Physiokraten in der Weise eine sehr bedeutende Erweiterung, als er nunmehr nicht nur auf die Geldkapitalien, sondern auf Gütervorräte überhaupt

<sup>1)</sup> Vergl. Fr. Kleinwächter in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, S. 188.

<sup>2)</sup> Kritisch hiezu: Liefmann: Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre, Jena. 1907, Seite 15/6. Ferner Diehl Karl: Zur Kritik der Kapitalzinstheorie von Böhm-Bawerk, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 105. Bd. Jena, 1915, Seite 581/3.

Anwendung findet. Es ist vor allem das Verdienst Turgots dies scharf formuliert zu haben.<sup>1)</sup>

Die zweite Epoche steht unter dem Einfluß von Adam Smith. Er prägt sehr klar und scharfsinnig die Bezeichnung des Produktivkapitals. Auch ihm entgeht allerdings die Tatsache nicht, daß zwar innerhalb einer wirtschaftenden Gesellschaft einzelne Individuen auch durch Tausch, Verleihen oder Vermieten u. dgl. einen Erwerb ziehen, daß dagegen die wirtschaftende Gesellschaft im ganzen sich nicht anders bereichern könne als durch Produktion neuer Güter: für sie können daher als Kapital nur die zur Produktion dienenden Gütervorräte gelten. Auch hier beherrscht er seine Zeit so vollkommen, daß sein volkswirtschaftlicher Kapitalbegriff, der eine für die Analyse der Erscheinungen der volkswirtschaftlichen Produktion wichtigen Gütergruppe glücklich hervorhob, binnen kurzem den ältern und weitem privatwirtschaftlichen Kapitalbegriff vollkommen überflügelte. Von nun an nimmt man in wissenschaftlichen Erörterungen auf ihn allein Bezug und definiert nach ihm das Kapital als den Inbegriff produzierter Produktionsmittel.<sup>2)</sup> Ganz nebenbei wird dann noch bemerkt, daß für einzelne Individuen auch solche Güter, die nicht der Produktion dienen, wie z. B. vermietete Wohnhäuser oder Möbel als Kapital aufgefaßt werden können.

Die dritte Periode bringt uns dann wieder eine Differenzierung der in der zweiten Periode vermischten zwei Begriffe. Man sah wieder, daß nämlich die Rentenquelle von Produktionswerkzeug Kapital sich nicht bloß durch den Hinzutritt privater Eigentumsrechte, sondern auch dadurch unterscheidet, daß sie einen andern, und zwar weitem Kreis von realen Gütern umschließt; kurz, daß man es auch abgesehen von der Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse, deren Gegenstand die Kapitalgüter sind, in der Rentenquelle<sup>3)</sup> und im Produktionsfaktor<sup>4)</sup> Kapital mit zwei voneinander verschiedenen Realbegriffen zu tun hat, die nur infolge eines eigentümlichen Ganges der terminologischen Entwicklung denselben Namen tragen.

Es ginge weit über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, wollten wir nur die hauptsächlichsten Kapitaldefinitionen dieser Periode hier kurz vorführen.

Liefmann,<sup>5)</sup> als Verfasser der zuletzt erschienenen Publikationen über unseren Gegenstand, faßt den Stand der Meinungen über den Kapital-

<sup>1)</sup> Es ist zu bemerken, daß vor den Physiokraten schon der Reformator Calvin den Standpunkt vertreten hat, daß das Zinsverbot deshalb nicht am Platze sei, da man es ja leicht umgehen könne mit der Fruktifizierung seines Geldkapitals auf andere Weise: Kauf von Grundstücken etc.

<sup>2)</sup> Auch bei Smith findet sich schon die Auffassung des Erwerbsskapitals. (Wealth of nations, II. Buch, Kap. I.) Vergl. auch Lexis in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. I, Seite 14. Ferner Liefmann: Kapital und Kapitalismus, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. K. Bücher, 72. Jahrg. 1916/17, 3. Heft, Seite 335/6. Komorzynski, Dr. Johann von: Die nationalökonomische Lehre vom Kredit. Innsbruck. 1903, Seite 145/152.

<sup>3)</sup> Die vier Hauptzweige des Einkommens sind bekanntlich: Grundrente, Arbeitslohn, Zins und Unternehmerrgewinn entsprechend den Rentenquellen: Grund und Boden, Arbeit und Erwerbsskapital.

<sup>4)</sup> Die volkswirtschaftlichen Produktionsfaktoren sind: Natur, Arbeit und Produktivkapital.

<sup>5)</sup> Liefmann. Robert: Kapital und Kapitalismus, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Prof. Dr. K. Bücher, 72. Jahrg. 1916/7, 3. Heft, Seite 342/3. Siehe ferner daselbst Seite 334, 347, 350.



begriff wie folgt zusammen: „So wird heute allgemein Kapital im volkswirtschaftlichen Sinn als produziertes Produktionsmittel und im privatwirtschaftlichen Sinne als Erwerbsmittel unterschieden. Ob Erwerbsmittel dabei Erzielung von Produkten oder von Geldmengen bedeutet, das geht bei den meisten Autoren durcheinander, die ganz schlaun lassen diese Frage wohlweislich offen. Je deutlicher das letztere betont wird, um so mehr nähert sich der Autor für den privatwirtschaftlichen Kapitalbegriff der zweiten, geldlichen Auffassung, bis dann in deren Vollendung das Kapital selbst überhaupt nur noch als Geldausdruck aufgefaßt wird.“

Diese Doppelspurigkeit des Kapitalbegriffes ist in den letzten Jahren energisch bekämpft worden.<sup>1)</sup> In seinen neuesten Untersuchungen gibt uns Liefmann<sup>2)</sup> nun folgende Begriffsbestimmung: „Kapital ist die zur Feststellung eines Geldertrages dienende Geldrechnungsform dauerbarer Kostengüter und das Geld selbst als solches.“ Diese Definition kommt auch der unsrigen, privatwirtschaftlichen (bilanzmäßigen) von allen übrigen am nächsten.

b) Weniger Schwierigkeiten bietet uns der privatwirtschaftliche (bilanzmäßige) Kapitalbegriff, indem wir uns mit Vorteil an den Sprachgebrauch halten können. Darnach möchten wir das **Erwerbskapital (capital lucratif)** definieren als die Summe der in einem Unternehmen arbeitenden, investierten Vermögenswerte, und zwar in Geldform ausgedrückt.

In der Bilanz entspricht das privatwirtschaftliche Kapital den Passiven.<sup>3)</sup>

Kapital = Passiven.

Für das Gesamtkapital, das in einer Unternehmung werbend tätig ist, ergibt sich dann folgende sehr bedeutsame Zweiteilung<sup>4)</sup>:

eigenes Kapital (eigene Mittel)  
fremdes „ (fremde „ )

Das Kapital läßt sich ferner zerlegen nach dem Gesichtspunkt der Dauer, während welcher es dem Unternehmen zur Verfügung gestellt

<sup>1)</sup> Liefmann: Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre, a. a. O. S. 15/6.

<sup>2)</sup> Diehl: Zur Kritik der Kapitalzinstheorie von Böhm-Bawerk, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, a. a. O. S. 581/3.

<sup>3)</sup> Liefmann, Robert: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart und Berlin, 1917, Seite 567. Ferner Derselbe: Kapital und Kapitalismus, a. a. O. Seite 328.

<sup>4)</sup> Nicht ganz richtig ist es somit, wenn Lexis (a. a. O. Seite 15) schreibt: Was ist nun als das wirk-same Kapital des Unternehmers anzusehen? Ohne Zweifel die Gesamtsumme der Aktiva, nicht bloß das eigene Kapital des Unternehmers. Vergl. unsere Ausführungen über das Verhältnis von Vermögen und Kapital in der Bilanz. Seite 16 ff.

<sup>5)</sup> In diesem Zusammenhang kommen wir kurz auf Karl Marx zu sprechen. Bekanntlich sieht Marx den Kapitalzins als einen Beutegewinn an, den der Kapitalist auf Kosten des Lohnarbeiters an sich zieht. Dieses Moment der Ausbeutung erscheint ihm nun so wichtig, daß er es als konstituierendes Merkmal in den Begriff des Kapitals hineinrägt: er faßt als Kapital nur diejenigen Produktionsmittel auf, welche in der Hand von Kapitalisten „als Exploitations- und Beherrschungsmittel des Arbeiters dienen.“ Dieselben Dinge im Besitz des Arbeiters sind dagegen kein Kapital. (Marx, das Kapital I, 1. Auflage. 747. Zitiert nach Böhm-Bawerk: Positive Theorie des Kapitals, 2. Auflage. Innsbruck 1902, S. 33 und 60.) Wenn wir auch die Besitzverhältnisse für das privatwirtschaftliche Kapital als relevant anerkennen, so finden wir es doch zu weit gegangen das Kapital mit „Ausbeutungsmittel“ zu identifizieren.

wurde. Da kommt in erster Linie das eigene Kapital in Betracht mit einer unbeschränkten Laufzeit. Die Bestandteile des Fremdkapitals weisen in dieser Hinsicht bedeutende Gradunterschiede auf. Ebenfalls auf unbestimmte Zeit bleiben die Beträge in der Form von Kommanditeinlagen im Geschäft. Hierauf folgen die langfristigen Schuldverpflichtungen: Obligationen und Hypothekarschulden und zuletzt haben wir noch die verschiedenen kurzfristigen Verbindlichkeiten: Eigenwechsel, Tratten und Akzepte, Depositen, Sparkasseneinlagen, Giro, Scheck, Korrespondenten, Kreditoren, verfallene Coupons. Eine etwas weniger geläufige Einteilung der fremden Mittel wäre noch diejenige in Anlageschulden (eigenes Kapital, Kommanditen, Hypothekenbelastungen, langfristige Obligationen) und Betriebsschulden (alle übrigen Verbindlichkeiten).

In der Form eines Tableaus ergibt sich folgendes Bild:

<p>c) Der Grundbegriff <b>Kapital</b> in volks- und privatwirtschaftlicher Hinsicht.</p>	<p>a) volkswirtschaftlicher Kapitalbegriff.<sup>1)</sup> Die Gesamtheit der vorhandenen produzierten Produktionsmittel. Sachgüter, Summe dieser Güter in Naturalform. Produktivkapital, capital productif.</p>	<p>b) privatwirtschaftlicher Kapitalbegriff. Kapital-Passiven, die Summe der in einem Unternehmen arbeitenden, investierten Vermögenswerte. Vermögenswerte, in Geldform. Erwerbskapital, capital lucratif</p>
--	--	---

I. Eigenkapital  
Dauer unbeschränkt.

II. Fremdkapital  
Hinsichtlich des Betrages genau feststellbar.

mit verschiedener Dauer:

α) mit unbeschränkter Dauer: Kommanditen.

β) „ beschränkter Dauer:

<p>1. langfristig: Obligationen, Hypotheken.</p> <p>2. kurzfristig: Eigenwechsel, Tratten und Akzepte, Depositen, Sparkassen, Giro, Scheck, Korrespondenten, Kreditoren, Verfallene Coupons.</p>
--

<sup>1)</sup> Wir stellen hier den nach Liefmann immer noch vorherrschenden volkswirtschaftlichen Kapitalbegriff, ohne uns mit demselben zu identifizieren, unserm privatwirtschaftlichen (bilanzmäßigen) Kapitalbegriff gegenüber.



#### § 4. Der Vermögensbegriff.

a) Wir kommen nun zu den Aktiven, der Vermögensseite der Bilanz. Der Vermögensbegriff nimmt in der volkswirtschaftlichen Literatur bei weitem nicht die Stellung ein, wie die Erörterungen über das Kapital. Einzelne Schriftsteller gehen sogar soweit, daß sie ihn vor allem privatwirtschaftlich aufgefaßt wissen wollen.<sup>1)</sup> Volksvermögen, Nationalvermögen, Fortune, Richesse d'un pays, Wealth, das sind die Bezeichnungen, die wir bei den nationalökonomischen Schriftstellern antreffen. Es ist das Verdienst von Prof. Weyermann<sup>2)</sup> in Bern, in diese Verschiedenartigkeit der Begriffe Klarheit gebracht zu haben. Wir brauchen für unsere Untersuchung auf diese verschiedenen volkswirtschaftlichen Definitionen nicht näher einzutreten. Wir haben die Beziehung:

Vermögen = Aktiven.

Bilanzmäßig betrachtet stellt sich das privatwirtschaftliche Vermögen dar, als die Gesamtheit der **konkreten Werte, die das Kapital** einer Unternehmung ausmachen und zwar ebenfalls in Geld ausgedrückt.

b) Wir haben also:

Kapital = Passiven  
Vermögen = Aktiven

Ferner wissen wir, daß Aktiven = Passiven sind und haben somit in einer privatwirtschaftlichen Unternehmung zwei Ausdrücke, nämlich Kapital und Vermögen mit gleichgroßen Geldbeträgen. Es soll nun noch in kurzen Zügen versucht werden, die Unterschiede, die trotz obiger Ausführung zwischen Kapital und Vermögen in der Bilanz bestehen, klarzulegen.

Einen ersten Unterschied veranschaulicht Professor John B. Clark:<sup>3)</sup> „In einem bestimmten Augenblicke befinden sich in dem Vermögen einer Person bestimmte Güter. Schon im nächsten Augenblicke aber kann sich die Zusammensetzung geändert haben. Einige von ihnen können verschwunden und ihre Plätze von andern eingenommen sein. Am Ende eines Jahres werden sehr viele, am Ende von 5 Jahren weitaus die meisten verschwunden sein, aber die ganze Zeit hindurch werden wir Güter dieser Art in unserm Besitze gehabt haben, nur nicht gerade jene, die wir zu Anfang hatten. Während der 5 Jahre und während vieler solcher Perioden werden wir stets eine Masse von Erwerbsvermögen besessen haben, dessen konkrete Zusammensetzung in stetem Wechsel ist. Die Identität der Individuen in der Masse wird nicht aufrecht bleiben. Es geht ein steter Prozeß der Abstoßung und des Wiederersatzes der einzelnen Elemente jener Gesamtheit, welche durch andauernde Zeit den Besitz des Kapitalisten bildet, vor sich. Das Bleibende in dieser Masse von wechselnder

<sup>1)</sup> Vergl. Conrad: Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 1. Teil, 7. Auflage, Jena, 1910, Seite 20. Ferner Lexis, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Artikel: Verteilung, Seite 331.

<sup>2)</sup> Die statistischen Versuche einer Erfassung des Volksvermögens, in der Zeitschrift für schweiz. Statistik, 1915, Seite 54 ff. Derselbe: Sozialökonomische Begriffsentwicklung des Vermögens und Volksvermögens, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 107, Jena 1916, Seite 194.

<sup>3)</sup> Wir folgen im wesentlichen Nicklisch: Allgemeine kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie), Band I, Leipzig 1912, Seite 59 ff. Die Clarkschen Ausführungen hat er nur wenig abgeändert.

Zusammensetzung ist etwas, das nach irgend einer Benennung verlangt. Wir bezeichnen es mit Kapital.“

Damit haben wir den ersten Unterschied zwischen den Begriffen des Kapitals und Vermögens: Vermögen ist die konkrete Zusammensetzung der Erwerbsmittel; Kapital ist das Bleibende in dieser Vermögensmasse, die Summe des Wertes, der den Gütern innewohnt, welcher Art sie im konkreten Falle auch sein mögen.<sup>1)</sup>

Ein zweiter Unterschied ergibt sich daraus, daß das Vermögen nach Güterarten zerlegt wird, weil es eben die Erwerbsmittel in ihrer konkreten Zusammenstellung darstellt. Anders das Kapital, das ja eine abstrakte, gleichbleibende Summe darstellt, bei der es, wie wir gesehen haben, nicht auf die Güterarten, sondern auf die Eigentumsverhältnisse ankommt.

Drittens ist schließlich darauf aufmerksam zu machen, daß uns die Passiven das Kapital in seiner Höhe ausweisen, das Vermögen in den Aktiven sich uns aber zugleich als die wirtschaftliche Kraft des Unternehmens darstellt. So hat zum Beispiel ein Unternehmen mit einem großen Kassenbestand und Bankguthaben, verhältnismäßig wenig Debitoren und Waren seine Mittel nicht intensiv ausgenützt, ein anderes aber mit wenig disponiblen Mitteln, großem Warenvorrat, Debitorenbestand und Anlagevermögen seine wirtschaftliche Kraft stark angespannt.

c) Die Grundbegriffe **Vermögen** und **Kapital** in der Bilanz.

- |  |   |
|--|---|
| 1. Aktiven = Vermögen.   | 1. Passiven = Kapital.  |
| 2. Die Gesamtheit der konkreten Werte, die das Kapital einer Unternehmung ausmachen, auch in Geldform. | 2. Die Summe der in einem Unternehmen arbeitenden, investierten Vermögenswerte. |
| 3. Die konkreten Werte des Kapitals.   | 3. Abstrakte Gesamtsumme des Kapitals.  |
| 4. Zerlegung nach a) Rentabilität.<br>b) Liquidität.   | 4. Zerlegung nach a) Eigentumsverhältnissen.<br>b) Dauer der Verfügbarkeit.     |
| 5. Wirtschaftliche Kraft des Unternehmens.   | 5. Größe des Kapitals.  |

d) Wir müssen jetzt noch auf die Zerlegung der Aktiven, des Vermögens nach dem Gesichtspunkt der Rentabilität und Liquidität zu sprechen

<sup>1)</sup> Vergl. zu diesem Punkt Philippovich in seinem Grundriß der politischen Oekonomie, I. Band 10. Auflage, Seite 188: „Erwerbskapital ist daher noch nicht durch das Vorhandensein von bestimmten Sachgütern gegeben, wie dies beim Produktivkapital der Fall ist. Es ist nicht die konkrete Form der Vermögensobjekte, die wir in ihm betrachten, sondern die durch sie repräsentierte wirtschaftliche Verfügungsgewalt im Verkehr, die durch das Privateigentum und die Verkehrsfreiheit gesichert ist. Diese Verfügungsgewalt, ausgedrückt in Geldeinheiten, kann eine gleichbleibende Größe sein, während die konkreten Objekte, auf welche sie sich stützt, ihrer Art, ihrer Form, ihrer technischen Brauchbarkeit nach wechseln.“

Ferner von Wieser im Grundriß der Sozialökonomik, I. Abtlg., Tübingen 1914, Seite 174. Während die einzelnen Kapitalgüter durch ihre Verwendung aufgebraucht werden, ist das Kapital im ganzen unverbrauchlich. In fortwährendem Wechsel seiner einzelnen Bestandteile läßt es sich immer wieder erneuern.

Fuchs, Prof. Dr. C. J.: Volkswirtschaftslehre, in der Sammlung Göschen, Berlin und Leipzig 1913, Seite 67: Kapital in abstraktem Sinn oder „Kapital“ schlechthin ist also immer ein Wertbetrag von bestimmter Größe ohne Rücksicht auf die Güter, in welchen er verkörpert ist.

Ferner die bei Komorzynski (a. a. O., Seite 164/5) aufgeführten Schriftsteller.  
Dr. Jean Hotz: „Die Jahresbilanz der A. G.“

kommen. Am geläufigsten ist die Einteilung nach dem Grade der Liquidität. Darnach ergäbe sich ungefähr folgendes Bild:

#### I. Betriebsmittel (umlaufendes Kapital).

1. Kassa, verfallene Coupons.
2. Giro-, Scheck- und Korrespondenten-Debitoren (Bankguthaben).
3. Wechsel.
4. Lombard- und Reportvorschüsse. (Debitoren.)
5. Kontokorrent-Debitoren.
6. Effekten.
7. Hypotheken (Schuldbriefe).
8. Waren: Rohstoffe, Materialien, Vorräte, in Arbeit befindliche und fertige Fabrikate.

#### II. Betriebsanlagen (stehendes Kapital).

1. Mobilien: Werkzeuge, Gerätschaften, Modelle, Zeichnungen, Mobiliar.
2. Immobilien: Grundstücke, Fabrikgebäude, Wohnhäuser, maschinelle Anlagen, Maschinen.
3. (Immaterielle Anlagen): Patente, Konzessionen, Fabrikationsgeheimnisse, Kundschaft, Organisationskosten.

#### III. Ergänzungsposten:

1. Korrekturposten: Konto für ausstehende Aktieneinzahlungen-Konto für zurückgekaufte Aktien, Obligationen oder Schuldbriefe, Obligationen Disagiokonto.
2. Transitorische Posten (Antizipationen): Diskonto-(Zins-)Konto auf Brief- und Buchschulden.
3. Durchlaufende Posten: Bürgschafts- und Garantieregreßrechte, Kauttionen, Regreßrechte aus Wechselobligo (Giri). eventuell:

#### IV. Reinverlust (Verlustvortrag).

Prof. Ed. Folliet<sup>1)</sup> gibt uns eine ziemlich weitgehende Analyse der Betriebsanlagen, indem er ausführt:

Dans toute entreprise, on trouve des valeurs qui ne circulent pas, qui ne disparaissent pas par l'exploitation normale de la maison, ou qui ne disparaissent que pas un usage prolongé.

Ce sont les valeurs immobilisées qui sont, elles-mêmes, subdivisées en:  
Valeurs immobilisées corporelles,  
Valeurs immobilisées incorporelles.

Les premières comprennent tous les capitaux fixes qui servent à l'exploitation de l'entreprise et qui produisent sans circuler, tels que les meubles, les machines, les immeubles, etc.

Les valeurs immobilisées corporelles ont toutes une valeur intrinsèque, c'est ce qui les distingue des valeurs immobilisées incorporelles.

Quelques-unes de ces dernières sont cependant éventuellement réalisables, par exemple:

<sup>1)</sup> Les sciences économiques et sociales à l'université de Genève, Genève 1916, Seite 88,9.

Ferner: Ed. Folliet: Le bilan dans les sociétés anonymes au point de vue juridique et comptable, Paris 1913, Seite 40 ff.

Les brevets, la clientèle, les concessions; d'autres comme les frais d'organisation, de fondation, sont purement fictives, ce sont des pertes reportées à nouveau, leur réalisation est donc absolument impossible.

Nous appellerons les premières: valeurs immobilisées incorporelles morales, et les dernières: valeurs immobilisées incorporelles fictives.

Voici, sous forme de tableau, cette subdivision des valeurs immobilisées.

Valeurs immobilisées.	{	corporelles (Immeubles, Matériel, Mobilier).
	{	incorporelles {
		moraux (Brevets, Clientèle, Concession)
		fictives (Frais d'organisation, Frais de fondation).

Prof. Nicklisch<sup>1)</sup> unterscheidet vier Hauptgruppen des Vermögens in der Bilanz:

#### 1. Anlage- oder Gebrauchsgüter.

Grundstücke und Gebäude, die dem eigenen Betriebe dienen, Maschinen, Werkzeuge und Geräte. Patente und Beteiligungen sind besondere Arten von Anlagegütern. So auch der Wert der Firma, wo er in den Büchern auftritt.

#### 2. Umsatzgüter:

a) Umsatzträger: Ware, Wechsel, Effekten etc.

b) Regulierungsgüter: Diese charakterisieren sich dadurch, daß sie sich zwischen den Wirtschaften in einer Richtung bewegen, die der Umsatzträger entgegengesetzt ist. Die Grenze zwischen beiden ist nicht leicht zu ziehen, da diese ebenfalls zu Regulierungszwecken benützt werden und sich in großem Umfange ein Ausgleich gegenseitiger Forderungen ergibt, die aus dem Verkehr von Umsatzträgern entstanden sind. Die Barsumme und die Guthaben auf den Giro-, Scheck- und Inkassokonten bilden zweifellos Regulierungsmittel.

#### 3. Gewährleistungsgüter: Kauttionen, Garantiegüter für die Abwicklung des Zoll-Eisenbahnverkehrs etc.

4. Reservegüter: Es handelt sich um solche Güter, die zurzeit im Betriebe nicht gebraucht werden, vielmehr für günstige Einkaufsgelegenheiten, oder für die Gewährung größerer Kredite, die zur Förderung des Absatzes sich als notwendig erweisen, oder für eine Erweiterung des Betriebes zur Verfügung stehen. Sie haben meist die Form von Regulierungsgütern (Bankguthaben) oder Umsatzträgern (Effekten), können aber auch in der Form von Grundstücken auftreten, so daß sie nur auf Umwegen flüssig gemacht werden können.

Noch konsequenter stellt Toendury<sup>2)</sup> das wirtschaftliche Moment der Rentabilität in den Vordergrund seiner Gliederung des Vermögens; nach ihm ergibt sich folgende Aufstellung:

#### I. Nicht rentable Werte. Zur Regulierung der Zahlungen bestimmt:

a) solche, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Regulierungsgüter sowie die Reservegüter: Barbestand, Scheck

<sup>1)</sup> Nicklisch: Allgemeine kaufmännische Betriebslehre, Seite 87/9.

<sup>2)</sup> Aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Genf. Leiter: Herr Prof. Dr. H. Toendury.

und Girorechnungen, Bankkonto, enthaltend auch diejenigen Mittel, die nötig werden können, Gelegenheitseinkäufe auszuführen, die Kreditgewährung auszudehnen etc.

b) Gewährleistungsgüter (Börse, Zollbehörden etc.)

II. Rentable Werte, die direkt mit dem Betrieb zusammenhängen, a) solche, die direkt Gegenstand des Betriebes sind. (Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, sowie alle übrigen Güter, die für den Tauschverkehr in Frage kommen: Wechsel, Wertpapiere, Debitoren etc.) Je nach der Umschlagsdauer in kurz-, mittel- und langfristige eingeteilt. (Direkt rentable Werte.) b) solche, die der Betrieb nur als Mittel (Hilfsmittel) benötigt. (Anlagen, Werkzeuge, Maschinen etc.) (Indirekt rentable Werte.) Sie werden weiter eingeteilt in:

- 1. Sachwerte (Güter) {  $\alpha$  die sich rasch abnutzen,  $\beta$  die sich langsam abnutzen.
- 2. Immaterielle Werte {  $\alpha$  moralische, rechtliche; Patente etc.  $\beta$  fiktive; Organisationskosten etc.

Wir wollen uns für unsere Untersuchung dieser letzten Einteilung von Toendury bedienen, indem sie dem Wesen der kaufmännischen Unternehmung am besten gerecht wird.<sup>1)</sup>

§ 6. Stehendes und umlaufendes Vermögen. (Betriebs- und Veräußerungsgegenstände.)

a) Begriffsbestimmung. In der Literatur treffen wir fast ausnahmslos die Benennung stehendes und umlaufendes Kapital, nach dem Vorausgegangenen werden wir für unsere Untersuchung von Vermögen sprechen, da es sich um die konkreten Werte der Aktiven, also um die Bestandteile des Vermögens handelt.

Wir beginnen unsere Erörterungen am besten mit der Frage nach den Zwecken der einzelnen Vermögensbestandteile eines geschäftlichen Unternehmens. Sie dienen bekanntlich dem Gebrauch im Betriebe oder der Veräußerung, weil jede Erwerbsunternehmung in der Regel die Tätigkeit des Händlers mit der des Konsumenten verbindet, indem sie bezüglich anderer den eigenen Gebrauch beabsichtigt. Dieser Unterscheidungsgrund ist für die Frage der Bilanzbewertung zuerst von Scheffler („Über Bilanzen“, „Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte“, 62. Band, Berlin 1879, Seite 22—25) in den Vordergrund gerückt worden. Er teilt die Vermögensgegenstände ein in „solche, bei deren Wertbestimmung dauernd nur der Eigentümer interessiert ist, und solche, bei denen dauernd oder vorübergehend andere mitinteressiert sind.“ Zu den ersteren gehören: „Der ganze arbeitende Apparat, die sogenannte Anlage, bestehend aus dem Immobilien und dem eisernen Inventar von Geräten, Hilfsmaschinen u. s. w., überhaupt alles, was nur als Mittel zur Vollführung des Zweckes der Unternehmung da ist und demnach, solange dieser Zweck besteht, auch da sein muß“, und zu den letzteren rechnet

<sup>1)</sup> Dagegen haben wir dieselbe in unserer schematischen Bilanzaufstellung (§ 5) in der Weise abgeändert, daß wir bei den indirekt rentablen Werten noch eine dritte Kategorie, nämlich solche Werte, die sich nicht abnutzen, ausgeschieden haben. Es ist dies dann für die Bewertungslehre von Vorteil. Vergl. unsere Ausführungen § 14 B III  $\beta$ .

§ 5. Schematische Bilanzaufstellung.

- 1. Aktiven = Vermögen.
- 2. Die Gesamtheit der konkreten Werte, die das Kapital eines Unternehmens ausmachen, auch in Geldform.
- 3. Die konkreten Werte des Kapitals.
- 4. Zerlegung nach a) Rentabilität, b) Liquidität.
- 5. Wirtschaftliche Kraft des Unternehmens.

Vermögen.

- I. Nicht rentable Werte.
  - a) Regulierungs- u. Reservegüter. (Bar, Scheck-Giro-Bankkonto).
  - b) Gewährleistungsgüter (für Börse, Zollbehörden). Im allg. sofort realisierbar.
- II. Rentable Werte.
  - a) Direkt rentable, die direkt Gegenstand des Betriebes sind. (Waren, Wechsel, Wertpapiere, Debitoren, Rohstoffe). Je nach der Umschlagsdauer in kurz-, mittel- oder langfristige eingeteilt.
  - b) indirekt rentable, die der Betrieb als Mittel (Hilfsmittel) benötigt. (Anlagen, Werkzeuge, Maschinen).
- III. Immaterielle Werte
  - a) moralische, rechtliche (Patente);
  - b) fiktive (Organisationskosten).
- I. Sachwerte (Güter)
  - a) die sich rasch abnutzen (Werkzeuge, Maschinen);
  - b) die sich langsam abnutzen (Gebäude).
- II. Werte die sich nicht abnutzen (Grundstücke und Anlagewertpapiere) im allg. gemeinen schwer realisierbar.

- 1. Passiven = Kapital.
- 2. Die Summe der in einem Unternehmen arbeitenden, investierten Vermögenswerte.
- 3. Abstrakte Gesamtsumme des Kapitals.
- 4. Zerlegung nach a) Eigentumsverhältnissen, b) Dauer der Verfügbarkeit.
- 5. Größe des Kapitals.

Kapital.

- I. Eigenkapital.
  - a) Grundkapital.
  - b) Reserven  $\alpha$ ) ordentliche,  $\beta$ ) außerordentliche.
  - c) Gewinnvortrag. Dauer unbeschränkt.
- II. Fremdkapital.
  - Hinsichtlich des Betrages genau feststellbar mit verschiedener Dauer.
    - a) mit unbeschränkter Dauer: Kommanditen,
    - b) mit beschränkter Dauer:
      - 1. langfristige: Obligationen, Hypotheken.
      - 2. kurzfristige: Eigenwechsel, Traaten und Akzepte, Depositen, Sparkassen, Giro, Scheck, Korrespondenzen, Kreditoren, Verfallene Coupons.



er „im wesentlichen diejenigen Objekte, welche von dem Gesamtbesitz unter Umständen abgetrennt und veräußert werden können oder sollen.“<sup>1)</sup>

„Nahe verwandt mit den Darlegungen Schefflers sind die Simons. Da seine Ausführungen aber viel klarer gehalten sind als die Schefflers, da er überhaupt als erster Jurist auf den Unterschied zwischen Gegenständen, welche dem Gebrauche und solchen, welche der Veräußerung dienen und deren Bedeutung für die Bilanzbewertung hinwies, da ferner mit dem außerordentlichen Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft die Zahl der kaufmännischen Unternehmungen (darunter besonders die Zahl der Aktiengesellschaften) rapid anwuchs und infolgedessen das Bilanzwesen, besonders infolge des Auftauchens aller möglichen Streitfragen, eine weit größere Beachtung als früher beanspruchte, so ist es begreiflich, daß sein Buch, das in meisterhafter Weise alle einschlägigen rechtlichen wie volks- und privatwirtschaftlichen Fragen behandelt, eine außerordentliche Verbreitung gefunden hat.“<sup>2)</sup> Simon hat dann für die beiden großen Klassen der Vermögensbestandteile, nämlich derjenigen, die für den eigenen Gebrauch, sowie derjenigen, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, verschiedene Bezeichnungen eingeführt, indem er die zum eigenen Gebrauch bestimmten als „Betriebsgegenstände“ und die zum Verkauf, d. h. zum Gebrauch und Verbrauch durch andere bestimmten als „Veräußerungsgegenstände“ bezeichnet.<sup>3)</sup> Zu dieser ersten Kategorie, d. h. der Betriebsgegenstände bemerkt Fäs (a. a. O., Seite 26/7) folgendes: Sie umfaßt diejenigen Güter einer Unternehmung, die am Ziele der normalen Güterbewegung, beim Konsumenten, angelangt sind. Sie dienen dem Unternehmer als Mittel zur Erzeugung neuer Güter; er verwertet sie zum Zwecke der Produktion. Im Hinblick auf diese Funktion der Konsumgüter einer Unternehmung im Dienste der Produktion sagt man, sie seien zur reproduktiven Konsumtion bestimmt. Die Aufgabe der reproduktiven Konsumtion ist es, mit einer möglichst geringen Wertvernichtung, respektive Kostenaufwand, möglichst wertvolle neue Brauchbarkeiten (Nutzeffekte, Erfolge, Erträge, Einkommen) zu erzielen. Für die auf bestimmte (jährliche) Rechnungsperioden abstellende Buchführung und Bilanzen wird folgende Unterscheidung innerhalb der zur reproduktiven Konsumtion erworbenen Güter von hervorragender Bedeutung.

Fäs (a. a. O., Seite 27/8) charakterisiert nun das sog. stehende Kapital (Vermögen) wie folgt: „Unter den zur reproduktiven Konsumtion erworbenen Gütern finden sich solche Vermögensbestandteile, deren Verwertung und Entwertung (sofern letztere überhaupt stattfindet) geraume Zeit dauert, und die mehrere Produktionsakte und Rechnungsperioden zu überdauern imstande sind, ohne ihre ursprüngliche Gestalt dabei zu verlieren. Der Verlust (Konsum) ihres Wertes verteilt sich auf eine Vielheit von Produkten und Rechnungsperioden und belastet deshalb das einzelne Produkt und die einzelne Betriebsperiode nur mit einem Teil ihres Wertes. Solche Vermögensbestandteile sind stehendes Kapital der Unternehmung. Die wichtigsten Beispiele dafür sind die Immobilien, Mobilien und die immateriellen Rechte und Güter einer Unternehmung.

<sup>1)</sup> Siehe Fäs Emil: Die Berücksichtigung der Wertverminderungen des stehenden Kapitals in den Jahresbilanzen der Erwerbswirtschaften. Zürcher Dissertation. Seite 26.

<sup>2)</sup> Siegfried Buff, in der Festschrift für Lujo Brentano, München und Leipzig 1916, Seite 76.

<sup>3)</sup> Fäs: a. a. O., Seite 26.

immer vorausgesetzt, daß sie (zum Konsumentenanschaffungspreise) mit der Absicht der eigenen Verwendung erworben wurden.

Von den übrigen zur reproduktiven Konsumtion angeschafften Gütern unterscheidet sich das stehende Kapital dadurch, daß jene schon in einem oder verhältnismäßig wenigen Produktionsakten, immer aber innerhalb einer einzigen Rechnungsperiode vollständig umgewandelt werden, meistens ihre selbständige Gestalt und stets ihren selbständigen Wert verlieren. Sie fallen der einzelnen Rechnungsperiode mit ihrem vollen Wert zur Last. Beispiele dafür sind Kohle, Oel, Licht und alle jene zahlreichen Gegenstände kurzer Gebrauchsdauer, die jede Unternehmung benötigt. Sie bilden zusammen mit den zur Veräußerung erworbenen Vermögensgegenständen (Rohstoffe, Hilfsstoffe, in Fabrikation stehende Waren und fertige Waren) und dem Gelde das umlaufende Kapital einer Unternehmung.“

Fäs (a. a. O., Seite 28 ff) hat den Begriff des stehenden Kapitals in einem historischen Ueberblick bei den verschiedensten Nationalökonomern untersucht. Wir verweisen für alles Detail auf seine Untersuchung. Unseres Erachtens macht er sehr richtig darauf aufmerksam, daß die betreffenden Autoren bald mehr die Güter, die gänzlich dem einen Jahr zur Last fallen, in welchem sie in ihrer Totalität konsumiert werden, bald mehr das Moment der Veräußerung betonen. So schwebt eben Quesnay<sup>1)</sup> das erstere vor, wenn er ausführt: „Les avances annuelles consistent dans les dépenses qui se font annuellement pour le travail de la culture, ces avances doivent être distinguées des avances primitives, qui forment le fonds de l'établissement de la culture...“ Anders dagegen Adam Smith<sup>2)</sup>, er legt den Nachdruck auf das Moment der Veräußerung (changing masters<sup>3)</sup>) resp. Nichtveräußerung der Güter. „There are two different ways in which a capital may be employed so as to yield a revenue or profit to its employer.

First, it may be employed in raising, manufacturing, or purchasing goods, and selling them again with a profit. The capital employed in this manner yields no revenue or profit to its employer, while it either remains in his possession, or continues in the same shape. The goods of the merchant yield him no revenue or profit till he sells them for money, and the money yields him as little till it is again exchanged for goods. His capital is continually going from him in one shape, and returning to him in another, and it is only by means of such circulation, or successive exchanges, that it can yield him any profit. Such capitals, therefore, may very properly be called circulating capitals.

Secondly, it may be employed in the improvement of land, in the purchase of useful machines and instruments of trade, or in such like things as yield a revenue or profit without changing masters, or circulating any further. Such capitals, therefore, may very properly be called fixed capitals.

Sehr gut veranschaulicht er das Gesagte mit folgenden Ausführungen (a. a. O., Seite 244/5): „That part of the capital of the farmer which is employed in the instruments of agriculture is a fixed, that which is

<sup>1)</sup> François Quesnay, „Tableau économique“, abgedruckt in „ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie“, herausgegeben von Karl Diehl und Paul Mombert, III. Band, Karlsruhe i. B. 1911, Seite 24/5.

<sup>2)</sup> An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations by Adam Smith, Volume I, Everyman's Library, edited by Ernest Rhys, London, Seite 243/4.

employed in the wages and maintenance of his laboring servants, is a circulating capital. He makes a profit of the one by keeping it in his own possession, and of the other by parting with it. The price or value of his labouring cattle is a fixed capital in the same manner as that of the instruments of husbandry. Their maintenance is a circulating capital in the same manner as that of the labouring servants. The farmer makes his profit by keeping the labouring cattle, and by parting with their maintenance. Both the price and the maintenance of the cattle which are brought in and fattened, not for labour, but for sale, are a circulating capital. The farmer makes his profit by parting with them. A flock of sheep or a herd of cattle that, in a breeding country, is bought in, neither for labour, nor for sale, but in order to make a profit by their wool, by their milk, and by their increase, is a fixed capital. The profit is made by keeping them. Their maintenance is a circulating capital. The profit is made by parting with it; and it comes back with both its own profit and the profit upon the whole price of the cattle, in the price of the wool, the milk, and the increase. The whole value of the seed, too, is properly a fixed capital. Though it goes backwards and forwards between the ground and the granary, it never changes masters, and therefore does not properly circulate. The former makes his profit, not by its sale, but by its increase."

Eine wesentliche Klärung des Begriffes des stehenden Kapitals nach einer Seite hin haben die Untersuchungen von Karl Marx gebracht, indem er hervorhebt, daß es auf den „verschiedenen Umschlag“ des im Produktionsprozeß fungierenden „Kapitalwertes“ ankommt. Nicht der Verlust der selbständigen Gestalt, sondern der Verlust des selbständigen Wertes ist entscheidend.<sup>1)</sup>

Schmoller<sup>2)</sup> führt aus: Die durch A. Smith begründete Einteilung des Kapitals in umlaufendes und stehendes geht vom Kapital im Sinne der der Produktion dienenden Gütervorräte aus. Zum ersteren rechnet man die beweglichen Vorräte, Lebensmittel, Rohstoffe, Zwischenprodukte, das Geld in den Geschäftskassen, zum letzteren die Werkzeuge, Maschinen, Gebäude, Grundstücke, Meliorationen. Es ist in erster Linie ein technischer Unterschied, aber dann auch ein geschäftlicher. Das umlaufende Kapital, Betriebskapital, erlaubt technisch nur eine einmalige Verwendung; es gibt bei richtiger Produktion seinen ganzen Wert in das Produkt, das stehende nur seine Nutzung, denn dieses erlaubt eine Verwendung für Monate und Jahre. Das Betriebskapital ist technisch zwar teilweise nur zu bestimmten Zwecken verwendbar, die Wolle zu Wollgeweben; ein großer Teil aber, Geld, Lebensmittel und anderes, kann zu allem Möglichen dienen, und fast stets kann das Betriebskapital leicht veräußert und so sein Wert anderen Zwecken zugewendet werden. Vom stehenden Kapital kann ein Teil, wie Häuser, Dampfmaschinen zwar auch technisch zu verschiedenen Zwecken dienen, aber nie in dem Umfang wie das umlaufende Kapital; das meiste stehende Kapital ist für immer einem bestimmten technischen Zwecke angepaßt, wie ein Spinnstuhl, ein Waggon, die Maschinerie eines Bergwerks; es ist auch viel schwerer verkäuflich.

<sup>1)</sup> Zitiert nach Fäs (a. a. O., Seite 31 und 33.)

<sup>2)</sup> In seinem Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 6. Auflage, Leipzig 1904, II. Band, Seite 180/1.

Bei Adolf Wagner<sup>1)</sup> lesen wir: Das stehende Kapital dient bei einer Reihe von Güterproduktionen. Nur der Betrag der Abnutzung (Amortisation) geht in die Kosten des neuen Produktes über. Es wird daher auch erst allmählig aus dem Erlöse aller der Produkte ersetzt, zu deren Herstellung es diente und erst dann wieder ganz disponibel.

Auch Böhm-Bawerk<sup>2)</sup> unterscheidet stehendes (festes, Anlage-) und umlaufendes (flüssiges, Betriebs-)Kapital. Das umlaufende umfaßt jene Kapitalgüter, welche nur eine einmalige Verwendung zu Produktions-(Erwerbs-)Zwecken zulassen und daher in demjenigen Produktions-(Erwerbs-)Akte, in welchem sie überhaupt zur Verwendung gelangen, mit ihrem ganzen Werte aufgezehrt oder hingegeben werden und demnach auch das Kostenkonto dieses Aktes mit ihrem ganzen Werte belasten. Das stehende Kapital dagegen ist einer wiederholten, über mehrere Produktionsperioden (Erwerbsakte) andauernden Verwendung fähig, verliert während jeder derselben nur einen Teil seines Wertes und belastet daher auch das Kostenkonto, abgesehen von den Zinsen, jedesmal nur mit einer Quote (Abnutzungs- oder Amortisationsquote) seines Wertes.

Man pflegt als Charaktereigentlichkeit des stehenden Kapitals zu bezeichnen, daß es seine Bestimmung schwerer wechseln könne als das umlaufende. Das ist nicht buchstäblich, wohl aber dem Sinne nach richtig. Es können nämlich zwar auch diejenigen Güter, welche das umlaufende Kapital bilden, in der Regel ihre Bestimmung nicht mehr wechseln; z. B. die einmal vorhandene Wolle wird notwendig zur Tucherzeugung, der einmal vorhandene Indigo zum blau färben, der vorhandene Flachs zur Leinwanderzeugung benutzt werden müssen. Aber weil sich die genannten Stoffe in einer einzigen Produktionsperiode rasch verzehren, hat man verhältnismäßig oft und bald die Wahl, ob man den aus der produktiven Verwendung erzielten Erlös neuerlich in dieselbe Produktionsart investieren, also damit abermals Wolle, Indigo oder Flachs nachschaffen oder aber ihm eine andere Bestimmung geben will. Diese Wahlfreiheit hat man natürlich bei stehenden Kapitalien, die sich erst in einer längeren Reihe von Produktionsperioden allmählich abnutzen und bezahlt machen wie bei Maschinen, Fabrikanlagen u. dgl. viel seltener und nach viel längeren Zwischenräumen, innerhalb deren viel leichter solche Veränderungen der Technik, der Bedürfnisse, Konjunkturen u. dgl. eintreten können, welche einen — nicht realisierbaren — Bestimmungswechsel wünschenswert machen würden.

Marshall (Principles of Economics, Bd. I, 5. Aufl., London 1907, Seite 75) schließt sich der Auffassung von Mill an: We may follow Mill in distinguishing circulating capital „which fulfils the whole of its office in the production in which it is engaged, by a single use, „from fixed capital“ which exists in a durable shape and the return to which is spread over a period of corresponding duration.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. Erste Hauptabteilung: Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Auflage, 1. Teil, Leipzig 1892, Seite 315.

<sup>2)</sup> Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Jena 1910, Artikel „Kapital“, Seite 780/1.

<sup>3)</sup> Adam Smith's distinction between fixed and circulating capital turned on the question whether the goods „yield a profit without changing masters“ or not. Ricardo made it turn on whether they are „of slow consumption or require to be frequently reproduced“; but he truly remarks that this is „a division not essential, and in which the line of demarcation cannot be accurately drawn“. Vergl. hierzu auch die Bemerkungen von Fäs, a. a. O., Seite 30/31.

Auch Philippovich<sup>1)</sup> sei in diesem Zusammenhang noch zitiert. „Zu dem stehenden Kapital gehören die unbeweglichen und die dauerhaften, nur einer allmählichen Abnutzung unterliegenden Sachgüter, also Gebäude, Maschinen, Verkehrsmittel u. dgl. Vom Standpunkt des Erwerbskapitals treten noch hinzu der Boden und solche Berechtigungen, die der Unternehmung einen besonderen Nutzen gewähren und verkehrsfähig sind, wie Patente, Konzessionen u. dgl. Das umlaufende Kapital dagegen besteht aus Gütern, bezw. Verkehrsobjekten, die in einer oder wenigen Perioden der Produktion oder Erwerbstätigkeit verbraucht oder umgesetzt werden, wie Rohstoffe und Hilfsstoffe in der industriellen Produktion. Saatgut und Düngemittel in der Landwirtschaft, Gehälter und Löhne der Angestellten u. s. w. Eine besondere Form des umlaufenden Kapitals sind die zum Verkauf bereiten Waren und Verkehrsobjekte überhaupt, wie sie bei den Warenhändlern, Banken sichtbar werden. Auch das Geld, bezw. die fälligen Geldforderungen, gehören zum umlaufenden Kapital. Das stehende Kapital wird auch Anlagekapital, das umlaufende Kapital Betriebskapital genannt.

Die Bedeutung dieser Unterscheidung liegt darin, daß das stehende Kapital durch längere Zeit gebunden ist, d. h. in jeder Wirtschaftsperiode wird nur ein Teil jener Sondergüter oder Vermögenswerte, aus denen das stehende Kapital besteht, verbraucht, und es geht daher auch nur dieser Teil des Vermögenswertes in das Produkt über, während der Wert des umlaufenden Kapitals völlig in das Produkt übergeht.“

Versuchen wir nun eine eigene Begriffsbestimmung zu geben. Es handelt sich beim stehenden Vermögen um die indirekt rentablen Werte, die der Betrieb als Mittel (Hilfsmittel) benötigt. Dazu gehören: Immobilien: Grundstücke, Gebäulichkeiten (Fabrikgebäude und Wohnhäuser), Maschinen, maschinelle Anlagen, Mobilien: Werkzeuge, Gerätschaften, Modelle, Zeichnungen, Mobiliar; immaterielle Anlagen: Patente, Konzessionen, Fabrikgeheimnisse, Kundschaft, Organisationskosten etc. Ein weiteres Merkmal ist das, daß sie nur noch im Hinblick auf den Betrieb der Unternehmung bewertet werden können, für sie kommt eben der Gebrauchswert, der sog. Betriebswert in Frage. Sofern sie sich abnutzen, d. h. verbraucht werden, verteilt man diese Abnutzung meistens auf eine Vielheit von Produkten und Rechnungsperioden. Ein Verbrauch, resp. Abnutzung ist aber nicht bei allen Betriebsgegenständen zu konstatieren, nicht z. B. bei Grundstücken, Anlagewertpapieren etc., somit ist dieser Umstand kein Kriterium des stehenden Vermögens.

Wir möchten das **stehende Vermögen** definieren, als jene **indirekt** rentablen Werte, die der Betrieb als Mittel (Hilfsmittel) benötigt, deshalb auch Betriebs- oder Gebrauchsgegenstände genannt werden und deren Bewertung somit als Gebrauchs- und nicht als Veräußerungsgegenstände zu erfolgen hat.

Unter **umlaufendem Vermögen** verstehen wir alle übrigen Vermögenswerte: alle nicht rentablen Werte (Regulierungs- und Reservegüter, Gewährleistungsgüter), sowie alle direkt rentablen Werte, die direkt Gegenstand des Betriebes sind (Waren, Wechsel, Wertpapiere, Debitoren, Rohstoffe) und deren Bewertung entweder unter dem Gesichtspunkt der Veräußerungs- oder Betriebsgegenstände zu erfolgen hat. Es handelt sich somit

<sup>1)</sup> a. a. O., Seite 196.

um die eigentlichen Veräußerungsgegenstände wie Waren, Wechsel, Wertpapiere, Bargeld etc., ferner aber auch um solche die selber nicht, hingegen in einer andern Form (Waren) zur Veräußerung bestimmt sind wie Kohle, Oel, Saat<sup>1)</sup>, Rohstoffe, Hilfsstoffe, in Arbeit befindliche Fabrikate. Ich möchte diese letzteren Gegenstände Quasi-Veräußerungsgegenstände nennen. Da sie schon im ersten Produktionsakt untergehen, also ihren ganzen Wert dem neuen Produkt abgeben, belasten sie nur eine einzige Rechnungsperiode und zwar mit ihrem vollen Wert. Ein Teil dieser Quasi-Veräußerungsgegenstände folgt nun nicht den Bewertungsregeln für die Veräußerungs- sondern für die Betriebsgegenstände, indem für einzelne unter ihnen (Hilfsstoffe, Halbfabrikate) beim Fehlen eines Markt- und Börsen- oder sonstigen Verkaufspreises eine Orientierung an demselben unmöglich ist. Als besonderes Unterscheidungsmerkmal wird vor allem der Umstand von Bedeutung, daß das stehende Vermögen seine Bestimmung schwerer wechseln kann, als das umlaufende. (Böhm-Bawerk, a. a. O., Seite 780).

b) Bedeutung des stehenden Vermögens: Schon Adam Smith (a. a. O., Seite 244), ist die Bedeutung des stehenden Kapitals, vor allem seine verschiedene Größe bei den verschiedenen Wirtschaftseinheiten bekannt gewesen. An die enorme Steigerung gerade in unserm Zeitalter in den verschiedensten Industriezweigen hat er doch wohl nicht gedacht. Gerade diese ungeahnte Zunahme des stehenden Vermögens kann als ein Charakteristikum der heutigen Wirtschaft bezeichnet werden. Einer Untersuchung von Prof. M. Weyermann<sup>2)</sup> über das Verhältnis des stehenden zum umlaufenden Vermögen entnehmen wir folgende Zahlen:

in 84 Betrieben der	Metallindustrie	betrug das stehende Vermögen	62%
		des Gesamtkapitals,	
„ 20	„	keramischen Industrie betrug das stehende Vermögen	52%
		des Gesamtkapitals,	
„ 59	„	Maschinenindustrie betrug das stehende Vermögen	42%
		des Gesamtkapitals,	
„ 17	„	elektrischen Industrie betrug das stehende Vermögen	57%
		des Gesamtkapitals,	

<sup>1)</sup> Adam Smith faßt unseres Erachtens den Begriff der Veräußerungsgegenstände zu eng, wenn er die Aussaat, Oel, Kohle u. s. w. zum stehenden Vermögen rechnet. Sie werden zwar nicht als solche direkt sondern nur als Bestandteile von Waren in den Verkehr gebracht; wir nennen sie Quasi-Veräußerungsgegenstände; zum Unterschied des stehenden Vermögens handelt es sich um Güter, die auf einmal, also in einem einzigen Produktionsakt, und zwar mit ihrem vollen Wert im neuen Produkt aufgehen, während bei den Betriebsgegenständen die durch die Produktion verursachte Abnutzung oder sonstige Entwertung die Produkte nur indirekt verteuert. Ebenso Fä, a. a. O., Seite 29. Vergl. auch Conrad (Grundriß der politischen Oekonomie. 1. Teil: Nationalökonomie, 4. Auflage, Jena 1902, Seite 38.) Die Eigentümlichkeit des umlaufenden Kapitals liegt darin, daß es nur einmal in dem Produktionsprozeß zur Anwendung gelangt, in seiner bisherigen Gestalt dabei umgewandelt wird und daß der Wert voll und ganz in den des neuen Produktes übergeht. Das ist der Fall, wenn das Getreide ausgesät oder verfüttert wird. Es wird als solches vernichtet und geht in dem landwirtschaftlichen Prozesse dem Werte nach in Stroh und Körner der neuen Ernte, oder in Fleisch und Milch der gefütterten Tiere über; wie ebenso in der Mühle das Getreide in Mehl, das Mehl in der Bäckerei in Brot verwandelt wird, das als umlaufendes Kapital nur einmal in dem Produktionsprozesse zu dienen vermag. Das ist ebenso der Fall bei der Kohle, die zur Erzeugung des Dampfes dient, bei der Wolle, die zu Garn versponnen wird, während das Garn wiederum zu Zeug verwebt wird.

<sup>2)</sup> M. Weyermann: Die ökonomische Eigenart der modernen gewerblichen Technik, im Grundriß der Sozialökonomik, VI. Abteilung, Seite 145.



in 46 Betrieben der Textilindustrie betrug das stehende Vermögen 58% des Gesamtkapitals.

Eine weitere sehr instruktive Studie in obiger Hinsicht stammt aus der Feder von V. Nef, St. Gallen<sup>1)</sup>: Der Anlagekapitalbedarf der schweizerischen Stickerei-Industrie. Ein Schätzungsversuch. Wir entnehmen derselben folgende Zahlen:

Das in der Stickerei investierte Maschinenkapital steigerte sich in den 10 Jahren 1900 bis 1910 von 47.1 Millionen auf 90.5 Millionen, d. h. um mehr als 92%. Die prozentische Verteilung des Anlagekapitals in Maschinen auf die einzelnen Industriezweige war in den beiden Vergleichsjahren die folgende:

Industriezweig:	1900	1910
Schifflistickerei . . . . .	31.7	60.2
Handmaschinenstickerei . . . . .	67.3	39.4
Kettenstichstickerei . . . . .	1.0	0.4
Lorrainestickerei . . . . .	—	0.0
Total . . . . .	100.0	100.0

Nach seinen Berechnungen wären ferner in Fabrikationsgebäulichkeiten im Jahre 1900 68 Millionen Fr. und im Jahre 1910 105.6 Millionen Fr. investiert gewesen (ohne Berechnung der Amortisationen und Wertzuwächse). Die Zunahme des investierten Kapitals betrug also in diesem Jahrzehnt 55.1%. Die prozentische Verteilung auf die Industriezweige ist folgende:

	1900	1910
Schifflistickerei . . . . .	29.8	52.6
Handstickerei . . . . .	68.9	46.8
Kettenstichstickerei . . . . .	1.3	0.6
	100.0	100.0

Die Verschiebung des Anlagekapitals zu Gunsten der Schifflistickerei treffen wir auch hier wieder, wenn auch nicht so ausgeprägt wie beim Maschinenkapital.

Ferner schätzte er das Gesamtanlagekapital auf 233.6 Millionen im Jahre 1910, 134.1 Millionen im Jahre 1900. Es hat sich somit um 74.2% vermehrt. Am stärksten ist die Vermehrung bei der Schifflistickerei. Dort hat das Maschinenkapital um 264.4% zugenommen, das Gebäudekapital um 173.1%. In diesem Zusammenhang wollen wir nicht unterlassen auf die sehr interessanten Untersuchungen von Nicklisch<sup>2)</sup> hinzuweisen. Auch seine äußerst anschauliche Darstellungsweise des Verhältnisses der verschiedenen Vermögensgüter untereinander sei besonders hervorgehoben.

Diese Tatsache, die gewaltige Steigerung der Anlagen im modernen Wirtschaftsbetrieb, hat nun vor allem zwei weittragende Wirkungen:

1. Dadurch, daß der Unternehmer einen bedeutenden Teil seiner Mittel fortan in den indirekt rentablen Betriebsgegenständen anlegen muß, wird auch die Art und Weise seiner Kalkulation eine andere. Jetzt heißt es nicht nur vorübergehend Gewinne erzielen, denn die Anlagen dauern

<sup>1)</sup> Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1915, Seite 182 ff.

<sup>2)</sup> Allg. kaufm. Betriebslehre: Der Aufbau des Vermögens, Seite 85 ff.

sehr oft Jahre, Jahrzehnte. Viel wichtiger ist jetzt ein stabiler, sicherer Geschäftsbetrieb. Aus dem „merchant adventurer“, an welchen sich auch gewisse Anklänge in dem wild darauf los gründenden Spekulanten der Periode nach dem Frankfurter Frieden finden, wird im Laufe der Zeit ein mehr sachlich abwägender, reeller Kaufmann.

2. Die Produktion steigert sich in eine solche großen Stils, und zwar aus folgenden Ueberlegungen: „Man hat nämlich die Unterscheidung in proportionale und gleichbleibende (eiserne) Kosten im Betriebe zu berücksichtigen.“ Die Selbstkosten der industriellen Produktion setzen sich somit aus zwei Teilen zusammen; der eine Teil wächst proportional mit der Produktions- bzw. Absatzmenge; auf die Einheit bezogen, sind die Kosten also gleich groß, ob die Produktions- und Absatzmenge größer oder kleiner ist. Hierher gehören z. B. die Rohstoffe und produktiven Löhne etc.

Der andere Teil der Selbstkosten ist keineswegs von der Produktions- und Absatzmenge abhängig; diese Kosten müssen unter allen Umständen bestritten werden, ob die Produktions- und Absatzmenge größer oder kleiner ist. Wir bezeichnen sie als eiserne Kosten; hierher gehören z. B. Abschreibungen, Zinsen und Unterhaltung von Immobilien und Maschinen u. s. w.<sup>1)</sup>

Es ist nun ohne weiteres klar, daß der Zweck der Unternehmung, einen höchst möglichen wirtschaftlichen Ertrag zu liefern, durch das Hinzutreten der Kategorie der indirekt rentablen Anlagen nicht geändert wird. Im Gegenteil, gerade durch sie soll ja die Leistungsfähigkeit des Betriebes erhöht werden. Je besser nun vor allem die Anlagen ausgenutzt werden können durch größern Umsatz, auf eine desto größere Anzahl von Produkten verteilen sich die eisernen, gleichbleibenden Kosten, die Selbstkosten fallen, was zur Folge hat, daß sich bei gleichbleibenden Verkaufspreisen steigende Gewinne ergeben.

Es ergibt sich hieraus die Regel: Bei der Möglichkeit, die eisernen Kosten auf eine größere Anzahl von Produkten verteilen zu können, fällt der Selbstkostenpreis, bei gleichbleibenden Verkaufspreisen steigt daher der Gewinn.

Hieraus läßt sich wieder folgender Betriebsgrundsatz ableiten<sup>2)</sup>: Kann man durch Preisherabsetzung die Absatzmenge bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit der Anlage vergrößern, so vergrößert sich der Gewinn trotz erheblicher Preisermäßigung, falls diese kleiner ist als die Verbilligung der Produktionskosten.

Wir sehen also, die Tendenz der Produktionssteigerung ist offensichtlich; sie hängt in aller erster Linie mit dem Wesen, mit der wirtschaftlichen Eigenart des Anlagekapitals zusammen.

Daß auch für die Volkswirtschaft und nicht nur für den privaten Unternehmer, infolge billigerer Preise, Vorteile entstehen können, ergibt sich in frappanter Weise an folgenden zwei Beispielen:<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. die Ausführungen von Schär: Buchhaltung und Bilanz. 2. Auflage. Berlin, 1914. Abschnitt G. Kalkulatorische Buchhaltung, Seite 255 ff.

<sup>2)</sup> Schär, a. a. O. Seite 261.

<sup>3)</sup> Entnommen aus Toendury, a. a. O. Seite 60.



Produktionskosten einer Schreibmaschinenfabrik:

Bei 100 Schreibmaschinen kost. Fr. 250.— d. Stck;	nach Erhöhung der Betriebsanlagen:
" 150 " " " 200.— " "	später bei noch größerer Produktion:
" 1000 " " " 185.— " "	schließlich:
" 2000 " " " 175.— " "	

Aehnlich verhielt es sich in einer Bohrmaschinenfabrik:

1200 Stück à Frs. 1·84
3450 " " " 1·76
8560 " " " 1·51
12400 " " " 1·40

Wir sehen wie die Probleme der Kapitalgröße, der Selbstkostenberechnung, der Absatzgebiete, der Produktionssteigerung, der Konzentrationsbestrebungen etc. in engstem Zusammenhang mit der Frage der Anlagegüter in der wirtschaftlichen Unternehmung stehen.

#### § 7. Das Wesen der Bilanz.

a) Im Allgemeinen. Wie wir an anderer Stelle bereits gesehen haben, stellen die Passiven in der Bilanz das Kapital dar, und zwar als abstrakte Geldsumme. Nehmen wir zuerst an es handle sich um ein mit Waren handelndes Unternehmen. Was wird mit dem Kapital, das dem betreffenden Händler zur Verfügung steht, geschehen? Es wird eben größtenteils zum Ankauf von Waren verwendet werden, ein Teil bleibt vielleicht in der Kasse als Barbestand, ein anderer bei der Bank bis er ebenfalls im Geschäft Verwendung findet. Die erste Stufe ist also die, daß das Kapital in die verschiedenen Vermögenswerte umgewandelt wird. Schärfer formuliert, stellen diese Vermögenswerte vorläufig gar nichts anderes als die Aufwendungen für dieselben dar. Nehmen wir ferner an, am Ende des Jahres, dem Zeitpunkt für die Bilanzaufstellung, seien sämtliche Waren verkauft, der Erlös befinde sich in der Kasse und im Bankkonto. Für die Bilanzaufstellung ergibt sich keine Schwierigkeit. Die Summe der konkreten Vermögensgegenstände (in unserm Falle, Kassa und Bank) ist ganz genau, exakt feststellbar und ist als abstrakte Geldsumme gleich dem Kapital. Den Erfolg können wir feststellen nach der alt bekannten Formel: Endkapital = Anfangskapital + Erfolg (Reingewinn oder Reinverlust), oder in Gleichungsform:

$$\begin{aligned} \text{Anfangskapital} + \text{Reingewinn} &= \text{Endkapital oder} \\ \text{Anfangskapital} - \text{Reinverlust} &= \text{Endkapital.} \end{aligned}$$

Sehr zutreffend faßt diese verschiedenen Stadien Sganzini<sup>1)</sup> zusammen. „Der Grundvorgang erscheint danach als geschlossene Kreisbewegung des Unternehmungskapitals. Durch eine solche wird der Produktionsprozeß tatsächlich vollzogen. Das Kapital (in Geldform) wird verausgabt, um die unmittelbaren Produktionsmittel anzuschaffen, in Stand und in Tätigkeit zu erhalten (Aufwendungsprozeß, wodurch das Geldkapital in die stehenden und mobilen Produktionsmittel umgewandelt

<sup>1)</sup> „Zur Grundlegung der realistischen Theorie der doppelten Buchhaltung.“ Wissenschaftliche Beilage zum neunten Jahresbericht der Städtischen Handelsakademie St. Gallen. St. Gallen, 1908, Seite 22. Vergl. auch Schär, a. a. O. Seite 10 ff.

wird, bestehend aus Geldausgabe und Eingang konkreter Gegenstände, bzw. produktiven Leistungen). Der innere Umformungsprozeß vollzieht sich dann, bis schließlich die fertige Leistung abgegeben wird und dafür, wiederum in Geldform, als Gegenleistung das Kapital erscheint, um, immer wieder von neuem, denselben Kreislauf zu beschreiben.“ Wir wollen dieses erste Stadium charakterisieren als die Umwandlung der Passiven in die Aktiven auf Grund des Anschaffungspreises. Wie wir in unserer historischen Einleitung festgelegt haben, stellte im Anfang der Entwicklung der Buchhaltung, die Bilanz lange Zeit nur ein rein formaler Abschluß dar.

Wir kommen zurück auf unser 1. Beispiel mit der Abänderung, daß wir diesmal Fabrikant sind und die konkreten Vermögensgegenstände als in Immobilien, Maschinen, Waren, Halbfabrikaten, Rohstoffen, Bank und Kassa bestehend betrachten. Die Aktiven stellen wieder die Aufwendungen dar, doch ist jetzt der Umwandlungsprozeß am Ende der Rechnungsperiode noch nicht so weit gediehen, daß dieselben auch bereits schon wieder in die Form des Geldkapitals zurückverwandelt worden wären. Hier beginnt eben die Schwierigkeit. Währenddem früher die Buchhaltung an diesen Nominalwerten der vorhandenen Waren, in Arbeit befindlichen Fabrikaten etc. einfach festgehalten hat, verfährt eben unsere entwickeltere Buchführungs- und Bilanzpraxis anders. Bei den fertigen Waren fragt sich der Fabrikant, ob er diese Aufwendungen nun auch mit gutem Gewissen mit der vollen Summe als Vermögenswert stehen lassen dürfe. Das Urteil hierüber bildet er sich auf Grund von Schätzungen an Hand von Markt- und Börsenpreisen oder sonstigen Kenntnissen der Verkaufsmöglichkeiten. Bei den Halbfabrikaten und Rohstoffen etc. als direkt rentablen, genauer gesagt als Quasi-Veräußerungsgegenständen macht er die gleichen Ueberlegungen. Doch kompliziert sich hier die Schätzung noch mehr, indem für einzelne unter ihnen (Hilfsstoffe und Halbfabrikate etc.) beim Fehlen eines Markt- und Börsen- oder sonstigen Verkaufspreises eine Orientierung an denselben unmöglich ist. Er wird ähnlich verfahren, wie im Falle von Betriebsgegenständen, die wir jetzt betrachten wollen. Es handelt sich um die indirekt rentablen Vermögenswerte. Eine große Anzahl derselben (Fabrikgebäude, Maschinen, Werkzeuge etc.) büßt ihren Wert nur nach und nach ein, so daß ihr Charakter als Aufwendung nicht mehr so deutlich zu Tage tritt. Und doch ist unleugbar, daß sie eines Tages verschwinden werden, auch sie müssen sich wieder in Geldkapital zurückverwandeln. Weil nun diese Aufwendungen tatsächlich einer Vielheit von Rechnungsperioden zur Last fallen, indem sie nicht mit ihrem ganzen Betrag als Verlust angerechnet werden können, andererseits aber für den noch nicht als Verlust zu taxierenden Betrag Vermögen darstellen, werden auch hier wieder Schätzungen notwendig. Es ist festzustellen, was gehört in der in Frage stehenden Rechnungsperiode in die Gewinn- und Verlustrechnung und was kann als Vermögen in die Bilanz aufgenommen werden.<sup>1)</sup> Nach Sganzini (a. a. O. Seite 40) kann dies auf zwei Arten geschehen, „indem am Schluß der Rechnungsperiode: a) von der Gesamtsumme der Aufwendungen diejenige, welche dem laufenden Jahre zur Last

<sup>1)</sup> Die beiden Beträge stehen in Wechselwirkung, d. h. sie ergänzen sich, bilden eben zusammen die Aufwendung. Ist z. B. der Verlust groß, so verbleibt wenig Vermögen und umgekehrt.

fällt, abgezogen wird, die übrige Summe auf das neue Jahr übertragen wird und diesem wiederum als Aufwendung belastet u. s. w., oder b) der verbleibende, tatsächlich nicht aufgewendete Teil direkt an Ort und Stelle durch Kontrolle bestimmt und auf Grund desselben der Anteil des laufenden Jahres als Differenz berechnet wird.<sup>1)</sup> Diesen Zweck zu erfüllen, ist die jährliche Inventuraufnahme bestimmt, welche nichts anderes ist als eine statische Kontrolle, d. h. eine Prüfung und Aufzeichnung des Unternehmungskapitals in einem gegebenen Augenblick und nach seinen konkreten Bestandteilen. Sie gibt eine bestimmte Lage im ununterbrochenen Kreislauf des Kapitals in erstarrter Form wieder . . . Das neue und eigenartige der Inventuraufnahme liegt in der Aufzeichnung und Wertbestimmung der konkreten Produktionsmittel, umlaufenden und festen, d. h. der verbleibenden Aufwendungen. Ueber den allmählichen Verbrauch ist höchstens eine technische Kontrolle und auch diese nicht in allen Fällen möglich. Die Rechnung ist genötigt, die erste Anschaffung schon als Aufwendung anzusehen. Der einer Rechnungsperiode zu belastende Anteil muß daher auf einem Umwege bestimmt werden, durch Feststellung des am Schlusse verbleibenden Wertes. Die Trennung in Rechnungsperioden ist eine rein künstliche. Die Wertbestimmung kann daher auch nur künstlich, durch willkürlichen Akt stattfinden. . . . In der Notwendigkeit der Heranziehung solcher Werte, die auf bloßer Schätzung beruhen, liegt der schwache Punkt des Rechnungssystems, der nicht zu beseitigen ist, weil er in dem Umstand der künstlichen Abgrenzung einer Rechnungsperiode wurzelt.“ Kritisch ist zu bemerken, daß Sganzi und vor allem auch die meisten Bilanz- und Abschreibungstheoretiker das stehende Kapital, die indirekt rentablen Betriebsgegenstände nicht sorgfältig genug analysiert haben. So wird man bei Anlagewertschriften und Grundstücken die Bewertung nach andern Gesichtspunkten vornehmen als bei den Sachwerten, die sich abnutzen; das Gleiche wäre von den immateriellen Werten zu sagen. Dieses zweite Stadium möchten wir charakterisieren als die Ueberführung des Kapitals (Passiven) in die einzelnen Vermögenswerte (Aktiven) und **Bewertung** derselben in starker Anlehnung an den Anschaffungspreis.

b) Definition der Bilanz. Auf Grund unserer Untersuchungen über das Wesen der Bilanz möchten wir nun folgende Begriffsbestimmung geben<sup>2)</sup>:

Wir verstehen unter der Bilanz eine kontoförmige Aufstellung in der Weise, daß die rechte Seite, die **Passiven, das Kapital**

<sup>1)</sup> In der Praxis sind auch in der Tat beide Methoden in Anwendung; darüber später.

<sup>2)</sup> Aehnlich Schär in der Schweizerischen handelswissenschaftlichen Zeitschrift, September 1916, Basel, Seite 205: „Die Bilanz ist die doppelte Rechnung über das an einem bestimmten Zeitpunkt — den Bilanztag — vorhandene Geschäftsvermögen einer Sonderwirtschaft; die eine Seite der Rechnung enthält die nach wirtschaftlichen Funktionen geordneten und nach gesetzlichen Vorschriften und kaufmännischen Normen bewerteten Vermögensbestandteile, die Sach- und Rechtsgüter oder Aktiven; die Gegenseite der Rechnung stellt dasselbe Vermögen nach seinen rechtlichen Quellen dar, indem es zerlegt wird in das vom Unternehmer selbst herstammende Eigenkapital, das Reinvermögen, und in das auf dem Wege des Kredits aus anderen Wirtschaften stammende Fremdkapital, die Schulden oder Passiven im engeren Sinne.“ — Die meisten andern Buchhaltungs- und Bilanzschriftsteller weichen deshalb wesentlich von meiner Begriffsbestimmung ab, weil sie sich nicht genügend an das Wesen der Bilanz halten, sondern auf andere Merkmale wie Zweck der Bilanz, Recht etc. mehr Gewicht legen.

der Unternehmung als **abstrakte Geldsumme**, nach **Eigentumsansprüchen und Dauer der Verfügbarkeit** gesondert darstellt, während die linke Seite, die **Aktiven**, das **Vermögen** in seinen einzelnen **konkreten Bestandteilen**, und zwar unter dem Gesichtspunkt der **Rentabilität und Liquidität** geordnet und auf Grund einer Inventur, die sich auf eine nach kaufmännischen Grundsätzen vorgenommenen Bewertung stützt, aufweist.

## II. Praktischer Teil.

### Der Zweck der Bilanz.

#### § 8. Der Zweck der Bilanz im allgemeinen.

a) Darstellung der Vermögenslage und Erfolgsermittlung als Zweck der Bilanz. Das Wesen der Bilanz kann durch den Zweck, zu welchem man die Bilanz aufstellt, bedeutende Modifikationen erfahren. Welches ist nun der Zweck der Bilanz? Die gesetzlichen Bestimmungen geben uns etwelche Anhaltspunkte. Art. 656, Absatz 1, des schweiz. Obligationenrechtes lautet: Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten. Ganz allgemein, also nicht nur für die Aktiengesellschaft wie in der Schweiz, bestimmen § 39 und 40 des deutschen Handelsgesetzbuches:

§ 39, Abs. 1. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

§ 40, Abs. 2. Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Für die Aktiengesellschaften verlangt der Gesetzgeber ferner in § 261, Abs. 6, daß der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden muß.

Bedeutend weiter gehen dann einzelne Buchhaltungs- und Bilanzschriftsteller.<sup>1)</sup> Es werden folgende Funktionen der Bilanz aufgezählt:

1. Sie soll uns über die Vermögenslage Auskunft geben. Daran hat in erster Linie die Unternehmung selber ein großes Interesse. Hiezu gesellen sich die Aktionäre, Gläubiger etc. Bedeutungsvoll wird sie als Vermögensbilanz im Falle des Verlustes der Hälfte des Grundkapitals und bei Ueberschuldung.<sup>2)</sup>

2. Die zweite Hauptfunktion besteht in der Erfolgsermittlung. Daran haben wieder die Unternehmung und Aktionäre etc. ein vitales Interesse.

<sup>1)</sup> Kovero, a. a. O., Seite 31 ff.; ähnlich Fäs, a. a. O., Seite 3 ff.

<sup>2)</sup> O. R. Art. 657, Abs. 1 und 2 und Art. 704.

Dr. Jean Hotz: „Die Jahresbilanz der A. G.“

3. Sie ist in gewissem Sinne eine periodische Korrektur der Buchhaltung.

4. Sie bildet die Grundlage für die Leistungen der Unternehmung an den Fiskus.

5. Als statistische Grundlage für die Wirtschaftswissenschaften interessiert sie den Privatwirtschaftler wie den Nationalökonom.

6. Dient sie nicht nur der Erfolgsermittlung, sondern auch als Grundlage für die Gewinnverteilung. Neben der Dividendenfestsetzung wird sie auch für die Bestimmung der Tantième von Bedeutung.

Es ist nun ohne weiteres verständlich, daß die Bilanz nicht in gleichem Maße sämtlichen oben aufgezählten Postulaten gerecht werden kann. Diese Behauptung sei kurz erläutert. a) Nach obigen Funktionen der Jahresbilanz soll sie auch Aktionären und Drittpersonen einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft gestatten. Leider all zu oft finden die Gesellschaften, daß dies nicht in ihrem Interesse liege aus Konkurrenzrücksichten, wegen dem Aktienkurs, wegen dem Kredit des Unternehmens etc. Wir haben hier gewissermaßen dafür eine Erklärung, daß die Bilanzen häufig unübersichtlich sind. Gerade das Anhäufen von stillen Reserven hat eben nicht selten den Zweck, die wahre Situation zu verbergen. b) Die Bilanz dient als statistische Grundlage der Wissenschaft. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es sehr zu wünschen, daß die einzelnen Bilanzposten in den verschiedenen Betrieben eine möglichst gleichartige Behandlung erfahren würden, ein Postulat, das vorläufig noch Wunsch bleiben muß. — Rehm<sup>1)</sup> schreibt im Vorwort zu seinen „Bilanzen“: „Aus einem dreifachen Grunde tritt das Recht ordnend an die Bilanz der kaufmännischen Unternehmung heran, nicht wegen der Bedeutung, welche der Rechnungsabschluß für den Unternehmer selbst besitzt, sondern 1. wegen seiner Bedeutung für die Gläubiger und Gesellschafter desselben und solche, die das eine oder andere werden wollen; 2. wegen seiner Bedeutung für die Beurteilung der Steuerkraft des Kaufmanns; 3. wegen des Einflusses der Unternehmung und damit auch ihrer Bilanz auf die gesamte Volkswirtschaft (Versicherungsunternehmen, Hypotheken- und Notenbanken).“ Je nachdem nun die betreffenden Schriftsteller den einen oder andern Zweck mehr betonen, werden eben ihre Vorschläge auch verschieden ausfallen müssen. Damit haben wir wohl den wunden Punkt der Bilanzpolitik wie überhaupt jeder Politik hervorgehoben. Aehnlich drückt sich Folliet<sup>2)</sup> aus: „Il est d'autres objets ou groupes d'objets pour l'évaluation desquels une règle peut être admise, mais les propositions sont presque aussi nombreuses que les auteurs. Ceci provient de ce que chacun s'attache plus spécialement à un cas particulier, à telle ou telle partie du bilan lorsqu'il formule sa proposition, au lieu de tenir compte de la nature si différente des éléments qui composent l'actif.“ Wir werden uns im Nachfolgenden in der Hauptsache auf den privatwirtschaftlichen Standpunkt stellen, gemäß dem Charakter unserer Untersuchung. Das wird uns nicht hindern, wenn immer sich die Gelegenheit bietet, auch die übrigen

<sup>1)</sup> Die Bilanzen der Aktiengesellschaften etc. 1. Aufl., München, 1903, Seite III.

<sup>2)</sup> Le bilan dans les Sociétés Anonymes etc. a. a. O., Seite 28/9.

Momente, die verschiedenen aufgezählten Funktionen, gebührend zu berücksichtigen. Ein Umstand wird sich aber gleichsam wie ein roter Faden durch sämtliche Untersuchungen bemerkbar machen: die starke Betonung und Anlehnung an das Wesen, den Charakter der Bilanz. Für uns gewinnen somit die ersten beiden Funktionen der Bilanz: Darstellung der **Vermögenslage**, sowie die Grundlage für die **Erfolgsermittlung** besondere Bedeutung.

b) Vermögens- oder Gewinnermittlungs-Bilanz? Es hat sich hier in der Literatur eine Kontroverse ergeben, in der Weise, daß man die Bilanz als Vermögensbilanz einerseits und als Gewinnermittlungs-Bilanz<sup>1)</sup> andererseits im Sinne eines Gegensatzes einander gegenüberstellt.<sup>2)</sup> Uns scheint die Problemstellung bei dieser ganzen Frage ungeschickt gewählt. Wie wir im ersten Teil unserer Untersuchung gesehen haben, liegt im Wesen der Bilanz kein solcher Gegensatz. Nach unserer Gleichung: Anfangsvermögen + Reingewinn = Endvermögen ergibt sich, daß, wenn wir das Vermögen kennen, wir auch den Reingewinn bestimmen können und umgekehrt. Nur kommt jetzt hier die Schwierigkeit der Bewertung des Vermögens. Wie wir schon früher ausgeführt haben, kann dasselbe nicht genau festgestellt werden, wir müssen uns mit Schätzungen behelfen. In scharfsinniger Weise charakterisiert Sganzi (a. a. O. Seite 41) dieses Dilemma: „An die Stelle der Wirklichkeit treten dann Gesichtspunkte praktischer Zweckmäßigkeit, die als Richtschnur bei der Wertschätzung (Wertansetzung) in jedem konkreten Falle dienen. Der Willkür ist hier ein ziemlich weiter Spielraum geboten.“<sup>3)</sup> Es hängt häufig von den durch den Einzelfall auferlegten Rücksichten ab, welcher Aufwandsbetrag der Rechnungsperiode zu belasten ist. Besonders bei den modernen gesellschaftlichen Unternehmungen ist die Ertragsberechnung eine ziemlich willkürliche und hängt häufig vom Dividendensatze ab, den man an die Aktionäre auszuschütten für gut findet. Die Festsetzung der Amortisationsquoten für Anlagen ist erheblich verschieden, je nach dem Einzelfalle. Man kann es für gut finden, in einzelnen Jahren größere Abschreibungen vorzunehmen, um den Vorteil bedeutender stiller Reserven zu genießen, und um spätere Jahrgänge möglichst zu entlasten. Die Amortisationsquotenbestimmung, die Einschätzung der bleibenden Warenvorräte haben von der rechnerischen Seite vor allem den Zweck, denjenigen Teil der Jahresaufwendungen zu bestimmen, welcher der nächsten Periode zur Last gelegt werden muß und als Differenz indirekt den dem verlaufenen Jahre zu belastenden Anteil.“ Wir können nunmehr einen Schritt weiter gehen und sagen,

<sup>1)</sup> Rehm (a. a. O. Seite 38/9) unterscheidet ferner: Vermögensverteilungs- und Gewinnverteilungs-Bilanzen.

<sup>2)</sup> Fischer, Dr. R.: „Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind.“ Leipzig, 1905.

Fischer, Dr. R.: „Ueber die Grundlagen der Bilanzwerte.“ Leipzig, 1909.  
Schmalenbach, E.: „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.“ IV. Jahrgang, 1909/10, Seite 40, 42.

Schmalenbach, E.: „Kaufmännisches und Kameralistisches Rechnungswesen“, in der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“, II. Jahrgang, 1909/10, Seite 351.

Schmalenbach, E.: „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.“ V. Jahrgang, 1910/11, Seite 379 ff. XI. Jahrgang, Seite 9—18.

Reisch, Dr. Richard: „Die Bewertung der öffentlichen Anlehenstitre in den Bilanzen der Aktiengesellschaften, im Bankarchiv.“ IX. Jahrg., 1909/10, S. 306.

<sup>3)</sup> Aehnlich Nicklisch, a. a. O. Seite 99.



daß sich auch für die Praxis nicht nur kein Gegensatz zwischen Vermögens- und Erfolgsermittlungs-Bilanz konstruieren läßt, sondern, daß die Bilanz eben nur dann genau aufgestellt worden ist, wenn durch sie das Vermögen und der Erfolg in gleichem Maße genau ausgewiesen wird.<sup>1)</sup> Man wird uns einwenden, daß aber doch die Praxis dahin tendiere, vor allem den Erfolg in der abgelaufenen Rechnungsperiode zu bestimmen, daß sogar gewisse Vermögensgegenstände gar nicht jedes mal neu bewertet werden, sondern einfach um die früher bestimmte Amortisationsquote gekürzt, ins Inventar aufgenommen werden. Wie wir später noch genauer sehen werden, ist dies richtig. Doch stellt diese Art der Bewertung (besser gesagt Nichtbewertung) eben nur ein allerdings sehr brauchbares und viel angewandtes Aushilfsmittel dar, das sicherlich, wäre es möglich auf eine andere Art jedesmal den Wert der betreffenden Vermögensgegenstände genau zu bestimmen, durch jenen Bewertungsmodus ersetzt würde. Auch der Einwand, die Bilanz weise überhaupt nicht das richtige Vermögen auf, ist nicht stichhaltig. Wir können hier wiederholen, daß es eben noch ein Vermögen außerhalb der Bilanz gibt, das sich mit dem bilanzmäßigen nicht zu decken braucht. Wenn z. B. der Gesetzgeber jegliche bilanzmäßige Berücksichtigung von Werterhöhungen bei Betriebsgegenständen verbietet, so hat er es nicht getan, um die Unternehmung daran zu hindern, ihr Vermögen richtig auszuweisen, sondern der Willkür bei der Bestimmung des sogenannten Gebrauchs- oder Betriebswertes gewisse Schranken aufzuerlegen. Andererseits gestattet das Gesetz in Deutschland (§ 261, Abs. 3) ausdrücklich, daß Anlagen und sonstige Betriebsgegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Berücksichtigung der Abschreibungen angesetzt werden dürfen. Nach unserer Auffassung will das besagen, daß damit eine zu einem andern als dem Veräußerungswert, nämlich zum Betriebswert, vorgenommene Bewertung zugelassen wird. Richtiger ausgedrückt sollte man sagen, daß in der Praxis bald ein besonders großes Interesse an

<sup>1)</sup> Schär, a. a. O. Seite 76: Wegen dieses Unterschiedes in den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung der betreffenden Vermögensbestandteile leiten viele Schriftsteller, Juristen und Fachmänner, einen Wesensunterschied ab zwischen den Bilanzen der Aktiengesellschaften (nach § 261) und den Bilanzen der übrigen Unternehmungsformen, Einzelkaufmann, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, G. m. b. H., Genossenschaft, Gewerkschaft u. s. w. Sie bezeichnen die letzteren nach § 40 aufgestellten Bilanzen als Vermögensfeststellungsbilanz, die ersteren als Gewinnermittlungs- oder Gewinnverteilungsbilanz. Sie übersehen offenbar, daß auch die Bilanz nach § 261 eine Vermögensfeststellungsbilanz, die nach § 40 auch eine Gewinnermittlungsbilanz, bei den Handelsgesellschaften, Genossenschaften, G. m. b. H. sogar auch eine Gewinnverteilungsbilanz ist. Jede Bilanz ist auf die Bewertung der Vermögensbestandteile durch die Inventur aufgebaut; jede Gewinn- und Verlustrechnung ist eine Ableitung und Zusammenfassung der Unterschiede zwischen dem Sollbestand laut den Konten und dem Istbestand laut der Inventur. Dadurch, daß bei der Bilanz der Aktiengesellschaft einzelne Sachgüter, wie Waren und Wertpapiere, höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungswert angesetzt werden dürfen, wird das Wesen der Bilanz nicht in dem Maße verändert, daß sich eine Bezeichnung rechtfertigen würde, die das Wesen der Bilanz verdeckt oder geradezu verneint. Gegen diese Unterscheidung, die nur Verwirrung hervorrufen kann, spricht auch die Tatsache, daß die strengeren Bewertungsgrundsätze, welche das Gesetz den Aktiengesellschaften vorschreibt, fast durchgängig auch bei den übrigen Gesellschaften, namentlich bei Genossenschaften und G. m. b. H., freiwillig angewendet werden.

einem kleinern, bald an einem größern als dem tatsächlich erzielten Reingewinn besteht. Stille Reserven schaffen, heißt eben nicht nur sich gegen allfällige Verluste schützen, es heißt zugleich auch den Reingewinn zu klein ausweisen. Andererseits handelt es sich beim Ueberbewerten nicht nur um einen zu großen Optimismus bei der Bewertung, der Reingewinn ist zu hoch. Ähnlich äußert sich zu diesem Punkt Dr. Gustav Müller:<sup>1)</sup> „Im Geschäftsleben ist bei der Bilanzierung zwar regelmäßig das Interesse an der Erfolgsermittlung<sup>2)</sup> stärker als an der Feststellung des Vermögens-Status. Zuweilen jedoch, z. B. bei Auseinandersetzungen mit Gesellschaften, überwiegt das Interesse an der Höhe des Vermögens-Saldos. Praktisch bedeutsam ist solcher Unterschied der Interessen insofern nicht, als in dem Maße, wie der Reinerfolg wächst, sich auch das Geschäftsvermögen mehrt oder sich die Geschäftsschuld mindert und umgekehrt. Darin jedoch liegt große praktische Bedeutung, daß Unterbewertungen im Interesse beabsichtigter Erfolgs-Verkleinerung oder Ueberbewertungen aus dem entgegengesetzten Grunde die objektive Feststellung der Vermögenslage vereiteln.“

Wenn wir kurz resümieren, so müssen wir ausdrücklich betonen, daß die einseitigen Bezeichnungen Vermögens- wie Gewinnermittlungsbilanz auf die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft angewendet, weder theoretisch noch praktisch gerechtfertigt sind. Dieselbe ist eben beides.<sup>3)</sup> Es wäre daher besser, einfach von Bilanz (im Sinne von gewöhnlicher Jahresbilanz) zu sprechen, will man nicht Gefahr laufen, durch eine ungenaue, leicht mißverständliche Formulierung auf eine schiefe Ebene hinüber zu gleiten.

### Bewertungslehre.

§ 9. Der Gesetzgeber in Deutschland und der Schweiz zur Frage der Bewertung. a) Die allg. Bewertungsvorschriften des § 40 H. G. B. Auch für unsere Untersuchung ist es zweckmäßig, von § 40 des Handelsgesetzbuches auszugehen, der für alle der Bilanzpflicht unterworfenen Unternehmungen eine Bewertungsnorm aufstellt. Mit der Interpretation dieses äußerst wichtigen, grundlegenden Paragraphen haben sich nicht nur Juristen, sondern auch Privatwirtschaftler beschäftigt. Um Klarheit in die sich widersprechenden Ansichten zu bringen, haben sich vor allem 2 Schriftsteller sehr verdienstlich gemacht. Es sind dies Passow und Schmalenbach. Beide haben sich die Mühe genommen, die Ent-

<sup>1)</sup> „Die kaufmännische Erfolgsrechnung. (Gewinn- und Verlust-Rechnung.)“ Berlin, 1915. Seite 24.

<sup>2)</sup> Schmalenbach: „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“ a. a. O. Seite 351: Man kann sagen: Eine kaufmännische Bilanz stellt eine Vermögensübersicht dar insoweit, als man einer solchen zur Ermittlung des Betriebsgewinnes bedarf. Gewiß gibt es im kaufmännischen Leben Bilanzen, die echte und rechte Vermögensbilanzen sind oder sein sollen. Bei Liquidationen, Auseinandersetzungen, kurz überall, wo es eben auf das Vermögen und nicht auf den Gewinn ankommt, wird man sie finden. Aber die gewöhnliche Jahresbilanz soll offenbar nicht so sehr das absolute, als das relative Vermögen, nicht die Wohlhabenheit, als vielmehr das Geschäftsergebnis erkennen lassen.

<sup>3)</sup> a) Vergleiche auch die Ausführungen von Bachmann, G. Prof. Dr.: „Kommentar zur Aktiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft) und Genossenschaft.“ Zürich, 1915. Seite 191.

b) Sicherlich etwas einseitig sind auch die Bemerkungen von Berliner: „Buchhaltungs- und Bilanzen-Lehre.“ II., 3. Auflage. Hannover und Leipzig, 1911, Seite 74/6. Er betont zu stark den Vermögenscharakter der Bilanz.

stehungsgeschichte der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen genau zu studieren. Eine einheitliche Interpretation hat sich nicht ergeben.

Passow<sup>1)</sup> faßt seine Untersuchungen kurz folgendermaßen zusammen: „Diese Vorschrift des § 40 H. G. B. hat nun sehr verschiedenartige Interpretationen erfahren. Zuerst nahm man in der Literatur und auch in der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes<sup>2)</sup> allgemein an, daß das Gesetz die Aufführung der Aktiven zu ihrem Veräußerungswert vorschreibe. Als man jedoch dann merkte, daß dieser Grundsatz z. B. von den Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften bei der Bewertung ihrer Bahnanlagen u. s. w. nicht angewandt werde und vernünftigerweise auch nicht angewandt werden könne, ging man zu anderen Auslegungen über, wobei man dann erklärte, das Gesetz schreibe nicht unter allen Umständen den Veräußerungswert, sondern den Gebrauchswert oder den Geschäftswert und den Zeitwert und dergleichen mehr vor. Daneben behielt aber auch die Auffassung, daß der Veräußerungswert vorgeschrieben ist, ihre Anhänger.<sup>3)</sup> Um angesichts dieser bestehenden Meinungsverschiedenheiten größere Klarheit über die Bedeutung der gesetzlichen Bewertungsvorschrift zu gewinnen, habe ich (Passow), und zwar zum ersten Male in der gesamten Bilanzliteratur, eingehend u. a. die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung von der Ordonnance de Commerce und dem allgemeinen Landrecht an durch alle gesetzgeberischen Stadien hindurch verfolgt und auf Grund dieser Materialien in einer wohl allen Zweifeln ausschließenden Weise festgestellt, daß, in direktem Gegensatz zu anderen Auffassungen, die Verfasser der Bestimmung damit ausdrücklich den Veräußerungswert vorschreiben wollten. Das ist, wie ich damals schrieb, ein Prinzip, mit dem die Praxis nicht durchkommen kann und an das sie sich jedenfalls tatsächlich nicht bindet. Trotzdem kann die Aufgabe der juristischen Interpretation nur darin bestehen, den Sinn darzulegen, den der Gesetzgeber mit der fraglichen Vorschrift verbunden hat. Kommt man

<sup>1)</sup> Vergl. Richard Passow: Ueber die Bewertung der Betriebsanlagen in den Bilanzen, im Bankarchiv 13. Jahrg. 1913/14 Seite 151. Ferner sein Buch: Die Bilanzen der privaten Unternehmungen, Leipzig 1910, Seite 96 ff.

<sup>2)</sup> Es handelt sich um die berühmt gewordene, oft kritisierte Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 3. Dezember 1873: „Unter dem als maßgebend für die Bilanz zu ermittelnden gegenwärtigen Werte ist aber überall der allgemeine Verkehrswert im Gegensatz zu einem nur auf willkürliches subjektives Ermessen oder auf bloße Spekulation zurückzuführenden Wertanschlage zu verstehen, da die Bilanz der objektiven Wahrheit, der wirklichen Vermögenslage entsprechen soll, woraus folgt, daß Vermögensbestandteile (Aktiva oder Passiva), die einen Markt- oder Börsenpreis (Kurs) haben, der Regel nach zu dem sich hieraus ergebenden Werte in die Bilanz einzustellen sind, während für andere Vermögensbestandteile deren gegenwärtiger objektiver Wert auf sonstige Weise zu ermitteln ist. . . . Aus dieser . . . Instruktion ist vielmehr nur das Prinzip zu entnehmen, daß die Bilanz überhaupt . . . der objektiven Wahrheit möglichst nahe kommen soll. . . .“

Der Bilanz liegt hiernach in der Tat die Idee einer fingierten augenblicklichen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva zugrunde, wobei jedoch davon ausgegangen werden muß, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern vielmehr der Fortbestand des Geschäfts beabsichtigt wird, und daß daher bei der Ermittlung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen ist, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde.“ (R. O. H. G., Bd. XII, S. 18 ff. Zimmermann, a. a. O. S. 204/5; Simon a. a. O. S. 290.)

<sup>3)</sup> Vergl. die Ausführungen und Literaturangaben bei Zimmermann Dr. H.: Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft nach deutschem und schweizerischem Recht. Zürich 1912. Seite 210 ff.

zu dem Resultat, daß das Gesetz etwas Unpraktisches und Unzweckmäßiges fordert, so mag man auf die Abänderung des Gesetzes hinwirken, an dem Gesetzeswort selbst soll man aber nicht herumdeuteln.

Da diese Untersuchungen über die Entstehungsgeschichte der allgemeinen gesetzlichen Bewertungsvorschrift nicht in einem rein juristischen Werke veröffentlicht waren, so haben die Juristen zunächst sich nicht damit beschäftigt. Erfreulicherweise hat aber jetzt Rudolf Fischer in einer neuen Schrift<sup>1)</sup> zu meinen Darlegungen Stellung genommen, und er ist unter eingehender Verwertung des von mir beigebrachten Beweismaterials dabei zu dem gleichen Resultat gekommen. Hoffentlich wird die juristische Literatur nun allgemein von jenen Darlegungen Kenntnis nehmen und damit der Streit über den Sinn der allgemeinen gesetzlichen Bewertungsvorschrift ein Ende nehmen.“

Dieser Wunsch Passows ist nun nicht in Erfüllung gegangen. Schmalenbach kommt anscheinend ganz unabhängig von Passow, zu einer andern Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen.<sup>2)</sup> „So liegt bei Betrachtung des Für und Gegen die Absicht des Gesetzgebers bei aller Dürftigkeit der Protokolle ziemlich einfach zutage.

Der Kaufmann soll Inventuren und Bilanzen machen, soll zu diesem Zwecke Bewertungen vornehmen. Er soll diese Aufgaben aber nicht etwa nur zum Schein und in wertloser Weise machen. Er soll bei diesen Arbeiten eine gewisse Freiheit haben, aber nicht eine subjektive, sondern nur objektive Freiheit<sup>3)</sup>, diejenige Freiheit, die durch die Umstände, durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse geboten ist.

Es ist demzufolge unter „Wert“ im Sinne der §§ 29 und 30 nicht ein bestimmter Wert zu verstehen, sondern Wert ist hier derjenige Wert, den man anzuwenden hat, um zu einer fachgerechten Bilanz zu gelangen. Je nach Unternehmungsart, Bilanzobjekt und überwiegenden Bilanzzwecken ist dieser Wert verschieden. Er fügt dann Seite 28/9 noch hinzu: Die durch das neue Handelsgesetzbuch geschaffene Ordnung des Bilanzrechts bestätigt im allgemeinen das geltende Recht, es verbessert nur teilweise den Wortlaut und gibt einige kleine Zusätze. An den Hauptfragen wird nichts geändert, insbesondere nicht an Zweck und Wert der Bilanz.“

Wir stehen im großen und ganzen auf dem Standpunkt von Schmalenbach. Der Gesetzgeber wollte ganz allgemein das vorschreiben, was als Sitte bei den soliden, reellen Kaufleuten angesprochen werden kann, näm-

<sup>1)</sup> Buchführung und Bilanz aufstellung nach Handelsrecht, Leipzig 1913, S. 43 ff.

<sup>2)</sup> Schmalenbach E.: Ueber das allgemeine Bilanzrecht, in seiner Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 11. Jahrgang, Oktober 1916, Seite 1 ff.

<sup>3)</sup> Ausführlicher dazu Seite 16/7. Jeder Kaufmann hat das Recht, bei der Aufstellung der Bilanz seinen eigenen, privaten Zwecken zu folgen. Von mehreren möglichen Bilanzen kann er diejenige wählen, die den Zwecken seines Geschäfts am besten entspricht. Aber diese Freiheit bedeutet nicht, daß ein Kaufmann, nur um das Gesetz zu erfüllen, angebliche und nicht wirkliche Zwecke geltend machen kann, wenn der Gesetzgeber sich darauf verläßt, daß das Selbstinteresse bei der Auswahl der Bilanzzwecke genügend wirksam sei zur Erfüllung auch öffentlicher Interessen, so ist die Bedingung, daß Jedermann seinen Interessen in Wirklichkeit nachgehe.

Der Kaufmann ist infolgedessen nicht subjektiv frei; er kann nicht willkürlich bestimmen, dieses und jenes seien seine Bilanzzwecke. Vielmehr wächst in jedem Betriebe der Bilanzzweck aus den Umständen, wie sie in diesem Betriebe beschaffen sind, heraus. Und so bestimmt sich der Zweck unabhängig von dem Willen des Kaufmanns, d. h. also objektiv, wenngleich nach subjektiven Umständen.

lich die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Dies ändert sich auch nicht bei den Bewertungsvorschriften die uns § 261 für die Aktiengesellschaften gibt und die wir nunmehr kritisch betrachten und in unserem Sinne interpretieren wollen.<sup>1)</sup>

b) Die Bewertungsvorschriften für die Aktiengesellschaften des § 261 H. G. B.

Wie wir gesehen haben, so verlangt der Gesetzgeber im allgemeinen Bilanzrecht keine Bilanzierung auf Grund des Veräußerungs-, des sogenannten objektiven Wertes, sondern stellt ab auf die Usanzen und Gepflogenheiten des ordentlichen Kaufmanns. Wie steht es nun aber mit den Bilanzen der Aktiengesellschaften, verträgt sich obige Auffassung mit § 261, insbesondere mit Absatz 3: „Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.“

Es wurde vielfach der Standpunkt vertreten, der obige Absatz 3 sei zu Gunsten der A. G. als Ausnahme von der Regel des § 40 zu betrachten.<sup>2)</sup> Schon die Abfassung des Artikels selber, der Text, läßt eine solche Annahme nicht zu. Er beginnt folgendermaßen: „Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung.“ Wenn der Gesetzgeber die Bestimmungen von § 261 als Ausnahme hätte aufgefaßt wissen wollen, hätte er dies ausdrücklich sagen können, vielleicht durch Ersetzung des Wortes Maßgaben durch Ausnahmen.

Wir möchten den § 261, insbesondere Absatz 3, wie folgt interpretieren: Mit dem § 40, indem der Gesetzgeber eine Bewertung in der Weise verlangt, daß sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet, sollte einfach eine ganz allgemeine Bewertungsnorm aufgestellt werden. Wenn er dann für die Aktiengesellschaft in Art. 261 detailliertere Vorschriften für die Bewertung aufnahm, so geschah dies doch wohl nicht um Ausnahmen zu Gunsten der A. G. zu stipulieren, als eher um die allgemeine Fassung des § 40 zu präzisieren, genauer zu umschreiben. Daß auch die Furcht, es könnte die zu große Freiheit von § 40 so mißbraucht werden, daß starke Ueberbewertungen zu häufig dazu führen könnten, daß nicht nur nicht realisierte Gewinne, sondern sogar Grundkapital als Dividende unter die Aktionäre ausgeschüttet werden, ist nicht zu leugnen. Dies konnte aber unmöglich

<sup>1)</sup> Vergl. auch Simon (a. a. O. S. 299/300), ferner Scheffler (a. a. O. S. 1 ff.)

<sup>2)</sup> Zimmermann, a. a. O. S. 212. Ferner schreibt er Seite 217: Mit Rücksicht auf die früher geschilderten Mängel einer Bewertung der Vermögensbestandteile auf Grundlage des Veräußerungswertes wurden in verschiedene, moderne Gesetzgebungen Bestimmungen aufgenommen, welche einerseits zum Zweck haben, das freie Ermessen und die Willkür des Bilanzierenden einzuschränken und die Verteilung nicht realisierten Gewinnes zu verhindern, andererseits die Härten, welche insbesondere die Bewertung der Betriebsgegenstände nach dem Veräußerungspreis für die am Reingewinne eines Unternehmens Partizipierenden hat, zu mildern. Es handelt sich hierbei in gewissem Umfange um die Kodifizierung der Bewertungsregeln, die von den Einzelkaufleuten, wie von den Gesellschaften schon seit Jahrhunderten beobachtet wurden, also nicht um ganz neugeschaffenes Recht.

dadurch verhütet werden, daß den Aktiengesellschaften für die Bewertung ihrer Vermögensgegenstände eine größere Bewegungsfreiheit gewährt wurde. Das Gegenteil ist dann auch der Fall gewesen, wenn z. B. das Ueberschreiten des Markt-, Börsen-, Herstellungs- oder Anschaffungspreises direkt verboten wird (Absatz 1 und 2), oder die Kosten der Errichtung und Verwaltung als Aktiven ausgeschlossen werden. (Abs. 4) Schmalembach (a. a. O. S. 22/3) nimmt hiezu ebenfalls Stellung: „Man hat in der neueren Bilanzliteratur die Behauptung gelesen, die Aktienbilanz sei infolge ihrer besonderen Natur und der ihr angepaßten Rechtsbestimmung eine „Erfolgermittlungsbilanz“ oder „Gewinnverteilungsbilanz“ und die übrigen Bilanzen seien „Vermögensbilanzen“.

Zweifellos ging die besondere Regelung der Aktienbilanz von der Meinung aus, daß der den Aktionären zukommende Gewinn mit Vorsicht und Maßhalten zu verteilen sei. Aber die Sorge des Gesetzgebers erstreckte sich nicht auf richtige Berechnung des zu Verteilenden, sondern auf vorsichtige Darstellung des Zurückbleibenden. Die Aktienbilanz sollte nicht mit falschen oder zu hoch angesetzten Aktiven und, entsprechend, nicht mit zu hohen Kapitalkonten prunken. Es sollte ein gewisser Verlaß auf die Bilanzposten sein. Insoweit eine solche Bilanz sich von der allgemeinen unterscheidet, handelt es sich um eine Verstärkung ihres statischen und nicht ihres dynamischen Charakters. Sie ist also nicht mehr, sondern weniger Erfolgsermittlungsbilanz als die allgemeine Bilanz.

Ebenso unrichtig ist es, die allgemeine Bilanz eine „Vermögensbilanz“ zu nennen. Gewiß soll sie die Lage des Vermögens zeigen; aber eine solche Uebersicht kann ebensowohl dazu dienen, die absolute als die relative Größe (Vermögensänderung, Bewegung) ersichtlich zu machen. Der Begriff „Vermögensbilanz, wenn er gebraucht wird im Gegensatz zu „Erfolgsbilanz“, ist in stärkerem Maße für die Aktienbilanz richtig als für die allgemeine Bilanz.“<sup>1)</sup> Was für Prinzipien, Grundsätze und Gesichtspunkte bei der Bewertung im Sinne eines ordentlichen Geschäftsmannes in Anwendung kommen, werden wir in den nächsten Paragraphen genauer ausführen.

c) Die Bewertungsvorschriften für die Schweiz nach O. R. 656.

Ein allgemeines Bilanzrecht, das sich auf einen speziellen Gesetzesparagraphen stützen könnte, wie das in Deutschland mit § 40 H. G. B. der Fall ist, kennen wir nicht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse in Bezug auf Buchhaltung, Bilanzaufstellung, Bewertungsfrage etc. bei andern Unternehmungen als den Aktiengesellschaften, sind wir genötigt zu Art. 877 des O. R. Zuflucht zu nehmen, welcher von einer ordnungsgemäßen Buchführung spricht. Die Bezeichnung ordnungsgemäß erstreckt sich zweifellos auch auf die Bilanzierung.<sup>2)</sup> Um so größer ist die Bedeutung von Art. 656 O. R., welcher die Grundsätze der Bilanzaufstellung für die Aktiengesellschaften regelt. Dazu führt Bachmann (a. a. O. Seite 190) Folgendes aus: „Die Bedeutung des Artikels ist mit den Jahren, mit denen sich das Interesse an der Bilanzpraxis gesteigert hat, immer mehr hervorgetreten. Obschon rechtlich diese Bilanznormen nur für die Aktiengesellschaften gelten, finden sie doch faktisch auch auf die Bilan-

<sup>1)</sup> Vergl. unsere Ausführungen in § 8 b.

<sup>2)</sup> Ebenso Zimmermann, a. a. O. S. 217.



zierung anderer Gesellschaften, ja auch auf die Einzelunternehmung Anwendung und das um so mehr, als dem Obligationenrechte überhaupt Bilanzbestimmungen für die nicht aktienrechtliche Unternehmung ganz fehlen, Art. 877.<sup>4</sup> Ein bestimmter Wert, beispielsweise der Veräußerungswert, ist bei uns somit wie in Deutschland nicht vorgeschrieben, auch nicht für die A. G.<sup>1)</sup>

§ 10. Zusammenfassende Darstellung der Bewertungsbestimmungen des Aktienrechts.

- a) Tableau über die Bewertungsvorschriften des Aktienrechts.  
Schweiz. O. R. Art. 656. Deutschland H. G. B. § 261.
- |   |   |  |
|---|---|--|
| I. Kurshabende Papiere-Durchschnittskurs d. letzten Monats.<br>Waren-Kostenpreis o. Marktpreis. | I. Wertpapiere  | } mit Börsen- oder Marktpreis des Bilanztermins = even. Anschaffungs- od. Herstellungspreis. |
|   | Ware  |  |
| II. Andere Vermögens-Gegenstände = ?  | II. Andere Vermögens-Gegenstände = Anschaffungs- o. Herstellungspreis.              |  |
| III. Anlage-Gegenstände = Anschaffungskosten/. Abschreibungen.                                  | III. Anlage - Gegenstände = Anschaffungs- oder Herstellungspreis /. Abschreibungen. |  |

b) Die Bewertung der „andern Vermögensgegenstände“.

In der Schweiz fehlt eine gesetzliche Bestimmung, wie sie z. B. im deutschen Handelsgesetzbuch für die „andern Vermögensgegenstände“ aufgenommen wurde. Es erhebt sich nun die Frage, wie sollen diese Werte, die also nicht bei einer der vom Gesetz genannten Kategorien untergebracht werden können, bewertet werden? Die Frage ist bestritten, die einen sind für den Veräußerungswert, die andern plädieren, und zwar unseres Erachtens mit Recht für den sogenannten Betriebs-Geschäfts-Gebrauchswert. Beide stützen sich für ihre Interpretation auf die berühmt gewordene Entscheidung des Bundesgerichtes vom 22. Juni 1901 i. S. Schweizer kontra Hypothekbank, Zürich, E. B. G. Bd. 27<sup>2</sup>, Seite 240/1: „Als anfechtbar möchten diese Beschlüsse z. B. dann erscheinen, wenn nachgewiesen oder zum Beweise verstellt wäre, daß Schuldbriefe erheblichen Nominalwertes aber zweifelhafter Güte, wie sie in Zeiten hypothekarischer Krisen so häufig um ganz minime Beträge zu kaufen sind, von der beklagten Aktiengesellschaft zu minimalen Preisen angekauft, dagegen zu dem vollen Nominalwerte in die Aktiven der Bilanz eingestellt worden seien. In diesem Falle würde es sich allerdings nicht mehr um in den Grenzen vernünftigen Ermessens sich bewegende Taxation eines Vermögensobjektes, sondern um die Einstellung eines, zum mindesten großen Teils fiktiven Wertes in die Bilanz handeln. Allein ein derartiger Tatbestand ist vom Kläger weder nachgewiesen, noch behauptet worden, er hat sich vielmehr auf die Behauptung beschränkt, daß Schuldbriefe mit Einschlägen gekauft, dagegen zu vollem Nominalwerte in die Bilanz eingestellt worden seien, während nach dem Gesetze, gleich wie bei Waren

<sup>1)</sup> Anderer Meinung C u r t i, Schweizerisches Handelsrecht, 2. Aufl. Zürich, 1909, Seite 209.

vorräten, höchstens der Anschaffungswert eingesetzt werden dürfe. Dieser Satz folgt aber durchaus nicht aus dem dem Obligationenrecht zu Grunde liegenden Prinzip, daß die Bilanz aufstellung die Darstellung der wirklichen Vermögenslage der Gesellschaft zu geben habe. Richtig ist allerdings, daß das neue deutsche Handelsgesetzbuch (gleich wie schon die Aktiennovelle von 1884) in § 26 Ziff. 1 vorschreibt, daß wie Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, so auch andere Vermögensgegenstände höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen seien, so daß also nach deutschem Rechte der Standpunkt des Klägers allerdings begründet wäre; es mögen auch vielleicht, speziell in betreff der Bilanz der Aktiengesellschaft legislative Gründe für denselben sprechen. Allein dem geltenden schweizerischen Rechte ist die Regel, daß der Anschaffungspreis der höchste zulässige Bilanzwert sei, als eine allgemeine fremd, und es ist ja auch klar, daß nicht behauptet werden kann, der wirkliche Wert eines Vermögensgegenstandes, speziell einer Schuldbriefforderung könne den Betrag des Anschaffungspreises nicht übersteigen. Im Gegenteil geht natürlich gerade beim Ankauf von Schuldbriefen zur Weiterveräußerung der Käufer des Schuldbriefes gewiß davon aus, daß der von ihm bezahlte Ankaufspreis den Wert, welchen der Schuldbrief in seinem Geschäfte darstelle, nicht erreiche. Wenn der Kläger behauptet hat, das Gesetz verlange für die Bilanz der Aktiengesellschaft die Einsetzung des niedrigsten Wertes, also davon ausgeht, es dürfe in die Bilanz der Aktiengesellschaft nicht der volle Wert eingesetzt werden, so ist dies nicht richtig; soweit das Gesetz nicht Sonderbestimmungen für einzelne Bilanzposten aufstellt, darf in die Bilanz der Aktiengesellschaft der volle Wert der Vermögensgegenstände eingesetzt werden. Daß im übrigen die für den Schuldbriefbestand in die Bilanz eingesetzten Wertansätze sich nicht in den Grenzen einer nach vernünftigen Ermessen unter Würdigung aller Umstände angenommenen Schätzung des Wertes dieser Briefe bewegen, hat der Kläger weder bestimmt behauptet, noch weniger zum Beweise verstellt und es erscheint dies überhaupt nach den Akten als ausgeschlossen.“

Ferner dieselbe Entscheidung des Bundesgerichtes Seite 239/40: „Es ist also der Rechtsgrundsatz festzuhalten, daß in der Bilanz der wirkliche und nicht ein fiktiver Wert der Vermögensobjekte einzustellen ist, und daß, wenn dieser Rechtsgrundsatz von den Gesellschaftsorganen, speziell der Generalversammlung verletzt wird, den einzelnen Aktionären ein Anfechtungsrecht gegen die betreffenden Beschlüsse zusteht. Soweit das Gesetz nicht besondere Bewertungsgrundsätze für einzelne Vermögensobjekte aufstellt, ist daran festzuhalten, daß als maßgebender Wert derjenige Wert erscheint, den das betreffende Aktivum als Bestandteil des Geschäftes hat.“

Zimmermann (a. a. Seite 219/20) legt besonderes Gewicht auf den Passus der Entscheidung, wo erklärt wird, daß in der Bilanz der A. G. der volle Wert der Vermögensgegenstände eingesetzt werden dürfe. Er bemerkt hiezu wörtlich: „Das Bundesgericht findet, es sei der „wirkliche“, der „volle“ Wert in Ansatz zu bringen. Darunter ist wohl der Veräußerungswert des Tages, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, zu verstehen.“ Zu dieser Stellungnahme müssen wir zwei Einwendungen



machen.<sup>1)</sup> 1. Das Bundesgericht sagt nicht, es müsse der volle Wert des Vermögensgegenstandes eingesetzt werden, sondern, es dürfe dies geschehen. 2. Selbst wenn der Gesetzgeber den vollen Wert verlangen würde, so hieße das unseres Erachtens noch lange nicht die Bewertung zum Veräußerungspreis vornehmen. Wir möchten der Meinung entschieden entgegnetreten, es handle sich nur dann um den richtigen, vollen, wirklichen, wahren, objektiven Wert, wenn der Bewertung der Veräußerungswert zu Grunde liege. Denken wir an das klassische Beispiel der Maschine, die nur verhältnismäßig kurze Zeit im Gebrauch gestanden hat. Wäre hier zum Veräußerungspreis zu bewerten, so hieße das nicht viel anderes als die Maschine zum Werte des Altmetalls in die Bilanz einsetzen, was sicherlich nicht gerechtfertigt wäre und auch von keinem Gesetzgeber verlangt werden kann. Für die Betriebsgegenstände kommt eben, wie wir später noch einläßlicher ausführen werden, der Betriebswert in Frage. Auch eine solche Bewertung kann einen richtigen, wirklichen Wert ergeben, wenn sie mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes vorgenommen wird. Auch bei der Zuhilfenahme des Veräußerungswertes kommt man nie zu einem absoluten, objektiven Wert, denn sollte zur Veräußerung geschritten werden müssen, so kann sich bei großem Angebot der Preis eben wesentlich verändern. Ferner ist zu sagen, daß man für verschiedene Betriebsgegenstände (Grundstücke, Gebäude, Maschinen etc.) bei der Feststellung eines Veräußerungswertes auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Uns erscheint daher die Interpretation von Frey & Bachmann die richtige zu sein, die sich auf jene Stelle der Entscheidung stützt, die von demjenigen Werte spricht, „den das betreffende Aktivum als Bestandteil des Gesellschaftsgeschäftes hat.“

Frey<sup>2)</sup> schreibt: „Namentlich aber werden sich die Verwaltungsräte vor Augen halten müssen und dürfen, daß, wie bei andern Aktiven, so auch bei den Wertpapieren — sofern nicht ein nach positiver Gesetzesvorschrift zugrunde zu legender äußerlicher Anhaltspunkt für die Bilanzierung in Gestalt einer Durchschnittsnotiz des letzten Monats vor dem Bilanztag vorhanden ist — der richtige Bilanzwert derjenige ist, den sie für die Gesellschaft, für das Geschäft haben, nicht der gemeine Wert, wie er sich bei einer augenblicklichen Zwangsversilberung voraussichtlich stellen würde.“

„Nach Bachmann<sup>3)</sup> versteht das Gericht unter diesem Wert, den das betreffende Aktivum als Bestandteil des Gesellschaftsgeschäfts hat, nicht einen Verkehrswert, sondern einen sogenannten Betriebs- oder Gesamtwert . . . Das Urteil des Bundesgerichtes basiert auf der Simonschen Theorie nicht eines reinen Affektionswertes, sondern eines subjektiven Wertes, der sich auf das innere Moment gründet und darauf abstellt, was der betreffende Gegenstand bestimmten Gesellschaften an Wert bedeutet.“

<sup>1)</sup> Wir wenden uns bloß gegen die Interpretation der bundesgerichtlichen Entscheidung durch Zimmermann, er steht selber hinsichtlich der Art und Weise, wie bewertet werden soll, auf einem andern Standpunkt. (S. 220/1).

<sup>2)</sup> Frey Dr. Julius: Zur Frage der Aufstellung der Bilanzen auf Ende 1914 in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 1581 vom 26. November 1914.

<sup>3)</sup> Bachmann G. Prof., Dr., in seinem Kommentar a. a. O., Seite 196. Derselbe, ebenfalls in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 1589 vom 29. November 1914.

Wie sich dieser subjektive Wert, besser Betriebswert genannt, bestimmen läßt, werden wir in den folgenden Paragraphen ausführen.

Auch die deutsche Bestimmung von § 261 Abs. 2 ist nicht ganz klar. Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich ob auch hier im Falle der Anschaffungs- oder Herstellungspreis höher als ein eventueller Markt- oder Börsenpreis ist, dieser letztere maßgebend sein soll. Zimmermann<sup>1)</sup> (a. a. O. Seite 283) ist der Meinung, daß Vermögensgegenstände die unter Abs. 2. von § 261 fallen, sofern der Veräußerungspreis niedriger sei als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, dieselben nur zu dem ersteren erscheinen dürfen. Der soeben zitierte Paragraph des deutschen Rechts erwähne diese Einschränkung nicht ausdrücklich, sie müsse aber dennoch in den Intentionen des Gesetzgebers liegen, denn die Bestimmung könne nur als Maximalbewertungsvorschrift gedacht sein. Nach unten wolle sie die Bewertung nicht regeln, dafür gelten die allgemeinen Grundsätze. Wir schließen uns seinen Ausführungen an, immerhin bleibt die Formulierung wie sie jetzt besteht revisionsbedürftig.

#### § 11. Was versteht man unter dem Selbstkostenpreis?

Es handelt sich hier um eine Streitfrage, die vor allem theoretisch ein gewisses Interesse beansprucht, währenddem sie für die Praxis nicht von der Wichtigkeit ist, die ihr gewisse Autoren beimessen wollen.<sup>2)</sup> Die Selbstkosten setzen sich aus folgenden Elementen zusammen: 1. Die Aufwendungen für die Rohstoffe und Materialien, 2. die produktiven Löhne, 3. die Kosten der Hilfsbetriebe, 4. die Abschreibungen und 5. die allgemeinen Unkosten. Auch eventuelle Verkaufsspesen hinzuzuschlagen, wird man deshalb ablehnen, weil dies der Auffassung der Praxis wider-

<sup>1)</sup> Vergl. ferner Rehm (a. a. O. 2. Aufl. Seite 365/7), Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl., 1. Band, Berlin 1906, Seite 895/9. Simon (a. a. O. Seite 334 ff. § 87).

<sup>2)</sup> Calmes, Dr. Albert: Der Fabrikbetrieb. 4. Aufl. Leipzig 1916, S. 169: „Da die Streitfrage noch heute ungelöst ist, umgehen die meisten Industriellen die Entscheidung dieses zweifelhaften Punktes, indem sie die Vorräte an Fertig-, Zwischen- und Halbfabrikaten so niedrig ansetzen, daß ihr Bilanzwert sicher das bei striktester Auslegung des Gesetzes zulässige Wertmaß nicht übersteigt. Dies geschieht dadurch, daß sie für die Bewertung nur die Materialkosten rechnen, wo diese, wie in Fleisch- und Wurstfabriken, die Hauptkosten ausmachen, oder die Material- und die Lohnkosten unter Außerachtlassung jeglicher Unkostenzuschläge benutzen. Gerade in diese Bilanzpositionen werden ja bekanntlich mit Vorliebe stille Reserven untergebracht.“

Aehnlich Schmalenbach: Die Generalunkosten als Produktionskosten in der Bilanz der Aktiengesellschaft, in seiner Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 2. Jahrgang 1907/8, Seite 161: „Nicht für alle Aktiengesellschaften ist diese Frage von praktischer Bedeutung. Es gibt viele Aktiengesellschaften, welche ihre Warenvorräte mit Wissen und Willen niedriger bewerten als das Gesetz verlangt, sei es, weil sie ohnehin bestrebt sind, stille Reserven zu bilden, sei es, weil sie auf diese Weise den schwierigen Fragen der Zuschlagbarkeit gewisser Unkosten entgehen wollen. Daneben aber gibt es sehr viele Betriebe, welche die Warenvorräte so hoch bewerten, wie sie es nach dem Gesetz dürfen.“

Es ist nicht gesagt, daß solche Gesellschaften zu denen gehören müssen, die grundsätzlich die Bilanz so „gut“ machen, wie es irgend möglich ist. Auch sehr vorsichtige Gesellschaften, deren Anlagewerte voll stiller Reserven stecken, können speziell bei der Bewertung der Warenvorräte ihre Politik des Gewinnversteckens grundsätzlich aufgeben, denn tatsächlich spricht bei den Warenvorräten vieles gegen solche Politik.“

Zu diesem letzten Punkt Schmalenbachs vergl. auch Zimmermann (a. a. O. Seite 230).

sprechen würde.<sup>1)</sup> Wenn nun auch im allgemeinen darüber kein Zweifel bestehen kann, was als Selbstkosten eines Fabrikates aufzufassen ist, so hat sich andererseits als sehr bestritten erwiesen, was speziell für die Bilanzierung, und für uns für die Bilanz der A. G. als zulässiger Selbstkostenpreis betrachtet werden müsse. Die Kontroverse, an der sich Simon, Esser, Rehm, Fischer, Schmalenbach, Zimmermann und Calmes etc. beteiligt haben, erstreckt sich vor allem auf folgende Punkte: 1. Gehören die Kosten der Hilfsbetriebe zu den direkten Produktionskosten der Fabrikate oder zu den allgemeinen Unkosten? 2. Sind die allgemeinen Unkosten, die sog. Generalunkosten als Bestandteil der Selbstkosten für die Bilanzierung zulässig? 3. Wie verhält es sich mit den Abschreibungen bei der Bewertung der noch im Inventar vorhandenen Warenbestände?

Der Gesetzgeber hat weder in der Schweiz noch in Deutschland im Gesetz zu dieser Streitfrage Stellung genommen, wir müssen somit auf die Usanzen und Gebräuche des ordentlichen Kaufmanns abstellen. Nur die Denkschrift des Jahres 1896 zum Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches Seite 345 enthält folgenden Passus: „Was die bestrittene Frage betrifft, ob bei der Berechnung des Herstellungspreises von Waren auch ein entsprechender Teil der Generalunkosten des Unternehmens in Ansatz gebracht werden kann, so erscheint es nicht angängig, eine solche Berechnungsweise durch ausdrückliche Vorschrift ohne jede Einschränkung zu gestatten, weil alsdann, der Vorschrift der Nr. 4 (des § 26) entgegen, die sämtlichen Kosten der Verwaltung auf einem Umwege doch als Aktivum in die Bilanz eingesetzt werden könnten. Es muß dem verständigen Ermessen in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben, inwieweit ohne Verletzung der erwähnten Vorschrift gewisse allgemeine Kosten als Bestandteil der Herstellungskosten berücksichtigt werden können.“

Zur Beantwortung des ersten Punktes gehört eine Definition der allgemeinen Unkosten. Calmes<sup>2)</sup> kann im allgemeinen zugestimmt werden, wenn er dieselben folgendermaßen formuliert: „Als Unkosten oder allgemeine Kosten (auch Generalkosten, Spesen, Regiekosten genannt) sind im Warengeschäft im Gegensatz zu den direkten Material- und Lohnaufwendungen diejenigen Kosten eines Unternehmens zu verstehen, deren unmittelbare Zuteilung auf die umgesetzte Ware, respektive auf die hergestellten Erzeugnisse oder auf die Betriebsabteilungen nicht möglich ist, weil diese Aufwendungen durch das Unternehmen als Ganzes verursacht werden.“ Es gibt nun neben den Material- und Lohnaufwendungen noch andere Kosten wie diejenigen

<sup>1)</sup> Nicklisch: a. a. O. Seite 106, formuliert dies noch etwas genauer: „Wenn oben davon die Rede war, daß für die Bewertung der Warenbestände die Selbstkosten den Höchstwert darstellen, so ist dabei an Summen gedacht, die auch den Anteil der Bestände an den Verwaltungskosten enthalten. Ausgeschlossen sind aber die Verwaltungskosten, die als im Interesse des Verkaufs aufgewandt gelten müssen, und die eigentlichen Verkaufskosten.“

Biedermann und Boller: Leitfaden des kaufmännischen Rechnens 1. Teil. 2. Aufl. Zürich 1913, S. 61, geben uns für den Warenhandel folgendes Schema: Einkaufspreis (lt. Faktura des Lieferanten netto) + Einkaufsspesen = Selbstkosten + Gewinnzuschlag = Nettoverkaufspreis + Verkaufsspesen = Bruttoverkaufspreis.

<sup>2)</sup> Calmes, Dr. Albert: Der Fabrikbetrieb 4. Auflage, Leipzig 1916. Seite 203.

Aehnlich Ballewski Albert: Der Fabrikbetrieb. 2. Aufl. Berlin 1907, Seite 50.

für die Kraft etc., die direkt meßbar sind und auch auf die einzelnen Produkte geschlagen werden können. Man kann sie mit Calmes (a. a. O. Seite 203) als Kosten der Hilfsbetriebe bezeichnen, wobei aber zu betonen ist, daß nicht alle Kosten der Hilfsbetriebe so behandelt werden können, indem für einzelne unter ihnen die sofortige Verteilung auf die einzelne Ware praktisch unmöglich ist. Diese letztern rechnen wir dann zu den allgemeinen Unkosten.

Damit kommen wir zum 2. Punkt: Sind die allgemeinen Unkosten, die sog. Generalunkosten als Bestandteil der Selbstkosten für die Bilanzierung zulässig? Wie schon angedeutet, scheiden für uns diejenigen Verwaltungskosten aus, die als im Interesse des Verkaufs aufgewendet gelten müssen, sowie die eigentlichen Verkaufskosten.<sup>1)</sup> Von den Schriftstellern, die gegen die Zuschlagbarkeit der allg. Unkosten für Bilanzzwecke der A. G. sind, wird als Hauptargument aufgeführt, es würde damit Ziff. 4 von § 261 resp. Ziff. 1 des Art. 656 O. R. illusorisch gemacht. Auf diesem Boden steht im großen und ganzen auch die bereits zitierte Denkschrift. Einmal ist hier einzuwenden, daß dem nur dann so wäre, wenn ein großer Warenvorrat vorhanden wäre. Ist dies der Fall, dann können dafür 2 Hauptgründe angeführt werden. a) Die Waren werden extra zurückbehalten, weil mit einem Steigen des Preises unbedingt gerechnet wird. Hier ist unseres Erachtens die Gesellschaft berechtigt, den Selbstkostenpreis bei der Bewertung sowieso zu überschreiten. Unsere Streitfrage wird also nicht praktisch. b) Die Waren können nicht verkauft werden, weil der Absatz stockt, dann liegt aber die Frage eher folgendermaßen: Können diese lagernden Fabrikate mit dem Selbstkostenpreis überhaupt in die Bilanz eingesetzt werden, ohne gegen die Grundsätze des ordentlichen Kaufmanns zu verstoßen? Es kommt unseres Erachtens hier weniger darauf an, ob die Unkosten zugeschlagen werden dürfen oder nicht.<sup>2)</sup>

Auch die Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, jene Bestimmung aufzunehmen, sind vielfach unrichtig gedeutet worden. Der Gesetzgeber wollte damit nicht die allg. Unkosten als Bestandteil der bilanzmäßigen Selbstkosten verbieten, sondern verhindern, daß dieselben als Anlagewerte unter die Aktiven aufgenommen wurden. In der Schweiz ist dies für die Organisationskosten für die Dauer von höchstens 5 Jahren ausdrücklich gestattet. (O. R. 656, Ziff. 1.) Auf diesem Standpunkt steht vor allem Schmalenbach (a. a. O. Seite 165): „Wenn unter „Kosten der Organisation und Verwaltung“ im Sinne von H. G. B. § 261 Ziffer 4 die Ausgaben zu verstehen sind, für die man das wirtschaftliche Aktivum „Zustand des Organisiertseins“ erhält, dann können nicht zugleich die „Kosten der Organisation und Verwaltung“ im Sinne von Produktionskosten gemeint sein. Die ersteren sind Anlagekosten, die letzteren Unkosten. Eine Ausgabe kann das eine oder das andere, niemals das eine und das andere sein. Ist es richtig, was kaum bestritten werden wird, daß der Gesetzgeber die Kosten der Organisation und Verwaltung als Anlagekosten treffen will, dann hat er eben diesen Begriff und nicht zugleich noch einen ganz anderen Begriff im Auge.“

Für meine Auffassung spricht nicht nur die Entstehungsgeschichte, sondern auch der Wortlaut. § 261 behandelt erst die Veräußerungsgegen-

<sup>1)</sup> Wir folgen dabei Nicklisch (a. a. O. Seite 106).

<sup>2)</sup> Vergl. dazu Calmes (a. a. O. Seite 173 oben).

stände, dann die Anlagegegenstände und schließlich die Kapitalkonten. Die Bestimmung über die Kosten der Organisation findet sich in Ziffer 4 also unter den Anlagen....

Einige Kommentatoren tun so, als ob durch die sogenannten Generalunkostenzuschläge eine Hintertür geöffnet sei, durch die die verbotenen Aktiva des § 261, Ziffer 4, nun doch wieder Aktiva werden. Das ist unrichtig. Entweder ist eine Ausgabe geleistet für den Zustand des Organisiertseins, dann darf sie nicht als Aktivum behandelt werden, mag der Zustand des Organisiertseins so viel wert sein wie er wolle. Oder aber sie ist geleistet als Produktionsunkosten, dann ist sie keine Ausgabe im Sinne des § 261, Ziffer 4. Man kann nun selbstverständlich nicht deshalb, weil die Kosten für das Organisiertsein nicht bilanzfähig sind, sie einfach umtaufen in Produktionskosten.<sup>4</sup>

Von den Abschreibungen ist nun drittens zu sagen, daß sie zu den allgemeinen Unkosten gehören. Allerdings müssen wir einige Einschränkungen machen. Derjenige Teil derselben, der über das erforderliche, den Umständen angemessene Maß hinausgeht, bildet eine stille Reserve und daher keinen Bestandteil der Generalunkosten. Ebenso gehören diejenigen Abschreibungen nicht dazu, die sich auf Gebäulichkeiten beziehen, die dem Verkaufe dienen, ferner nicht diejenigen, die dadurch notwendig wurden, weil z. B. durch außerordentliche Fälle (Ueberschwemmung, Erdbeben, Maschinenbruch etc.) Anlagen außer Betrieb gesetzt wurden, oder doch erheblich an Wert einbüßten.<sup>5</sup>

Wir sind daher mit Schmalenbach, Esser, Zimmermann und Fischer etc. der Meinung, daß ein angemessener Teil der allgemeinen Unkosten bei der Bewertung auch für die Aktiengesellschaft als Teil der Selbstkosten angesehen werden kann.<sup>6</sup> Unseres Erachtens kommt es aber mehr darauf an, ob überhaupt zu den Selbstkosten bewertet werden darf, als auf die Streitfrage, ob die allgemeinen Unkosten aktivisch als indirekte Produktionskosten behandelt werden dürfen.

## § 12. Die Bewertung der Veräußerungsgegenstände.

### a) Im Allgemeinen.

Wenn wir Scheffler („Ueber Bilanzen“ in der Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte Band 62, Berlin 1879) dafür zu großem Dank verpflichtet sind, daß er in richtiger Erkenntnis des Wesens der Bilanzwerte, jene fundamentale Einteilung in solche, bei deren Wertbestimmung dauernd nur der Eigentümer interessiert ist, und solche, bei denen dauernd oder vorübergehend andere mitinteressiert sind, vorgenommen hat, so können wir ihm andererseits einen Vorwurf hinsichtlich der Bewertung der zuletzt genannten Gegenstände nicht ersparen. Er stellt nämlich den Satz auf: Für die Bewertung bezüglich der ersten ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis „der Kostenpreis“, bezüglich der letzteren dagegen der Verkaufspreis

<sup>1</sup>) Vergl. hiezu Schmalenbach (a. a. O. Seite 171/2), ferner Calmes (a. a. O. Seite 172/3.)

<sup>2</sup>) Anderer Meinung Bachmann (a. a. O. S. 194), Simon (a. a. O. S. 344 ff.), Rehm (a. a. O. S. 709 ff.) Mit Einschränkungen auch Calmes (a. a. O. S. 168 ff.) und Folliet (a. a. O. S. 90.) Für weitere Literaturangaben vergl. Zimmermann (a. a. O. S. 231, Anmerkung 9.)

maßgebend.<sup>1</sup>) Dieser Auffassung trat dann aber sehr energisch und mit viel Geschick Dr. R. Fischer<sup>2</sup>) entgegen. Wir können seinen Standpunkt kurz folgendermaßen zusammenfassen: Läßt man sich aber bei der Bewertung der Veräußerungsgegenstände von der Vorsicht leiten, so ergeben sich die Bestimmungen in § 261, Ziff. 1 und 2, H. G. B., von selbst; denn andere Werte, als der Veräußerungs- und der Selbstkostenwert, lassen sich denkbarerweise nicht heranziehen, und das Gebot der Vorsicht kann dann nur dahin gehen, von den beiden Werten stets den zu wählen, der unter den jeweiligen Verhältnissen der niedrigere ist, also bei Waren und Fabrikaten fast durchgehend den Anschaffungspreis. Ein Ueberschreiten des Selbstkostenpreises sollte nicht vorkommen, für ihn würde das eine prinzipwidrige Handlung bedeuten. Er muß zwar zugeben, daß, wenn auch vielfach, vorzüglich bei Gebrauchsgegenständen, sowie bei Halb- und Ganzfabrikaten, das strikte Einhalten des Selbstkostenpreises zu beobachten wäre, so doch keineswegs bei den zur Zeit der Inventur aufzunehmenden Vorräten an Rohmaterialien und auch nicht bei Waren in reinen Verkaufsgeschäften; hier könnte ein konstanter Brauch der Kaufleute, sich in den Grenzen der Selbstkosten zu bewegen, nicht behauptet werden, da sie bei steigenden Konjunkturen Rohmaterialien und Waren unter einer, wenn auch nicht erheblichen Steigerung des Selbstkostenpreises anzunehmen pflegten. Fischer (Grundlagen, Seite 20) gibt uns dafür folgende Erklärung: „Einmal rechtfertigen die gestiegenen Warenpreise nach der Ansicht der Kaufleute nicht etwa unmittelbar, auf Grund einer selbständigen Bewertung, sondern erst mittelbar, nämlich unter dem Gesichtspunkte eines gegen die Regel verschobenen Selbstkostenwertes, das Einsetzen der Waren zu einem höheren, als dem Anschaffungspreise in die Bilanz. Zweitens: der Selbstkostenbegriff wird in der Praxis immer noch so respektiert, daß der Charakter der Bilanz als Selbstkostenberechnung aufrecht erhalten bleibt. Am Ende drittens: eine solche Bilanzierungsweise, die von der Praxis als ein nicht zu flagranter Verstoß gegen das Prinzip der Selbstkostenberechnung noch angesehen wird, ist und bleibt nichts destoweniger eben ein Verstoß gegen das Prinzip.“ Diesen Standpunkt von Fischer können wir nicht in vollem Umfange mit ihm teilen. Richtig ist, daß dem Selbstkostenpreis eine große Bedeutung bei der Bewertung zukommt. Es ist dies historisch begründet und entspricht ebenfalls dem Wesen der Bilanz. Dagegen führt eine zu strikte Handhabung dieses Prinzips zu ungerechtfertigten wirtschaftlichen Härten, auch widerspricht es einer andern kaufmännischen Gepflogenheit, die dahin tendiert. Gewinne wie Verluste derjenigen Rechnungsperiode gutzuschreiben resp. anzulasten, in der sie wirtschaftlich begründet wurden. Man wird uns einwenden, wie steht es aber dann mit dem Standpunkt des Gesetzgebers, der die Verteilung von noch nicht realisierten Gewinnen bekämpft? Wir wollen hier die Frage nicht näher untersuchen, ob der Gesetzgeber nur die Verteilung nicht realisierter Gewinne bei Betriebs- oder ebenfalls bei Veräußerungsgegenständen ausschließen wollte. Für die Schweiz hat das Obligationenrecht wenigstens bei Wertpapieren die Berücksichtigung noch nicht realisierter Gewinne in bedeutendem Maße sanktioniert, indem kurshabende Papiere zu dem Kurs-

<sup>1</sup>) Vergl. Siegfried Buff (a. a. O., Seite 76).

<sup>2</sup>) Dr. R. Fischer: Die Bilanzwerte, was sie sind, und was sie nicht sind, a. a. O., Seite 130 ff. Derselbe: Ueber die Grundlagen der Bilanzwerte. a. a. O., Seite 18 ff.



werte angesetzt werden dürfen, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztag gehabt haben. Die Bestimmung wurde schon öfters als zu weitgehend kritisiert, und als bessere Lösung vorgeschlagen für die Wertpapiere, wie im deutschen Handelsgesetzbuch, als Höchstgrenze den Anschaffungspreis, resp. den niedrigeren Tageskurs zu übernehmen. Diesen Vorschlag möchten wir bekämpfen, und zwar aus folgenden Gründen: Es hat sich gezeigt, daß die Vorschrift des Anschaffungspreises als Höchstgrenze zu streng ist. Gewisse Unternehmungen können geradezu gezwungen werden, gegen ihren Willen und sogar gegen ihr Interesse, Wertpapiere veräußern zu müssen, um den eingetretenen Kursgewinn zu lukrieren. Viel unerfreulicher ist aber, wenn man dazu schreitet unlautere Manipulationen, sogenannte Schiebungen vorzunehmen, um die aktienrechtlichen Bewertungsbestimmungen zu umgehen.<sup>1)</sup> Auch in Deutschland hat es schon Stimmen gegeben, die auf die Nachteile dieser gesetzlichen Bestimmung in § 261, Abs. 1, hingewiesen haben. Es wurde sogar die Vermutung ausgedrückt, die weitere Fassung der Bewertungsvorschriften im schweiz. Obligationenrecht für die Wertpapiere sei mit ein Grund für das Auswandern gewisser finanzieller Trustgesellschaften nach der Schweiz. Wir glauben hier an dieser Stelle für sämtliche gesetzgeberischen Eingriffe in das wirtschaftliche Leben sagen zu können, daß, wenn es sich um wirtschaftlich notwendige Vorgänge handelte, eine Einschränkung oder ein Verbot meistens unwirksam geblieben ist. Die Praxis behilft sich in verschiedener Weise, bald wandert sie mit ihren Geschäften ab, sofern dies nicht möglich ist sucht sie das Gesetz zu umgehen, indem sie Schiebungen, sogenannte Scheingeschäfte vornimmt, oder die geschäftliche Transaktion in andere Formen kleidet. Für diesen letzteren Fall sei beispielsweise an die New-Yorker Börse erinnert. Um die Spekulation einzudämmen, hat man seinerzeit das Termingeschäft verboten und trotzdem gibt es wohl keine Börse, an der die Spekulation mehr blüht als gerade an der New-Yorker. Statt, daß wie früher nur von Termin zu Termin die Engagements liquidiert oder prolongiert wurden, geschieht dies jetzt täglich. Dies wird ermöglicht durch die Institution des täglichen Geldes (Call Money). Ähnlich verhält es sich in Berlin für diejenigen Papiere, für die ein Verbot des Zeitgeschäftes besteht.<sup>2)</sup> Als Beispiel für die sogenannten Schiebungen wären Scheingeschäfte

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu Zimmermann, a. a. O., Seite 221/2. Ferner Stampfli Arthur: Schweizerische Investment-Trusts, Basel 1909, Seite 21/2, Heft 2, der Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, herausgegeben von Prof. Dr. G. Bachmann. Prof. Dr. V. Furlan: Die Bewertung der öffentlichen Anlehenstitre in den Bilanzen der Aktiengesellschaften, im Bankarchiv, 9. Jahrgang, 1909/10, Seite 370, Fußnote 2: „Die Bewertung der Effekten nach dem Anschaffungspreise würde zu dem Zustande führen, daß dieselbe Effektenart unter Umständen zu gleicher Zeit je nach dem Zeitpunkt der Erwerbung verschieden bewertet würde. Zudem würde sie, wenn der Anschaffungspreis tief unter dem Pariwerte steht, in Perioden dauernder Kurssteigerung ebenso zu «Verlusten» führen, wie in Zeiten dauernden Kursrückganges die jetzige Bewertungsmethode. Bei dem jetzigen Stand der Gesetzgebung kann, wenn der Anschaffungswert tief unter dem Kurswert steht, durch gleichzeitigen Kauf und Verkauf der Effekten die Einstellung zum vollen Kurswert in die Bilanz erfolgen.“

<sup>2)</sup> Vergl. m. Schrift: Beiträge zur Lehre von Börse und Geldmarkt. Zürich 1915, Seite 47 und 72/3, Heft 28, der Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, herausgegeben von Professor Dr. G. Bachmann.

zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften zu nennen, wo ja meistens der Bilanztermin ein verschiedener ist.

Wenn wir nun versuchen, eine allgemeine Formulierung für die Bewertung der Veräußerungsgegenstände zu finden, so kommen wir zu folgendem Resultat: In erster Linie kommt der Selbstkostenpreis in Betracht. Es entspricht dies der historischen Entwicklung, sowie dem Wesen der Bilanz. Da es sich um Vermögensgegenstände handelt, die alle einmal veräußert werden sollen, muß schon vor der Veräußerung auf diesen Verkaufspreis Rücksicht genommen werden. Man könnte von einer Diskontierung des künftigen Erlöses sprechen. Allerdings müßte dann unter Diskont jener Abzug verstanden werden, der sich zusammensetzt aus dem Zins für die Zwischenzeit, ferner aber auch eine gewisse Risikoprämie für den Fall eines Sinkens des Verkaufspreises mit einschließt. Die Praxis verfährt aber gewöhnlich nicht so. Von Ausnahmen abgesehen benützt der Kaufmann den Verkaufspreis einfach als Maßstab dafür, ob er mit gutem Gewissen zum Selbstkostenpreis bilanzieren dürfe, oder ob er darunter gehen solle. Als zweites Element kommt also für die Bewertung der Veräußerungsgegenstände neben dem Selbstkostenpreis der Marktbörsen oder sonstige Verkaufspreis als Orientierungsmittel in Betracht. Nur ausnahmsweise, bei einer dauernden Erhöhung der Verkaufspreise kann, nicht muß, der Selbstkostenpreis überschritten werden.

#### b) Im Speziellen.

Die Bewertung der Debitoren (Forderungen) stößt auf die größten Schwierigkeiten. Sie müssen zu ihrem Barwert eingesetzt werden.<sup>1)</sup> Dann aber muß auch ihre Sicherheit bei der Bewertung berücksichtigt werden. Was uneinbringlich ist, also als verloren zu betrachten ist, muß abgeschrieben werden oder durch Einsetzen eines Korrekturpostens unter die Passiven, gewöhnlich Delkrederekonto<sup>2)</sup> genannt, ein Ausgleich geschaffen werden. Wie viel nun als uneinbringbar zu verbuchen ist, läßt sich nur erfahrungsgemäß feststellen.

Bei den in Fabrikation sich befindenden und fertigen Waren müssen wir unterscheiden, ob es sich um solche handelt, die bereits bestellt sind, für die somit ein Verkaufspreis abgemacht worden ist, und solche, die auf Lager hergestellt werden. Für die Bewertung der ersteren ergibt sich keine allzugroße Schwierigkeit, sie können zum bekannten Verkaufspreis, d. h. die in Fabrikation stehenden, zum entsprechenden Anteil desselben bilanziert werden<sup>3)</sup>, sofern nicht die Vorsicht gebietet, im Hinblick auf eventuelle Verluste beim Abnehmer, einen niedrigeren Ansatz zu wählen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nicklisch, a. a. O. Seite 108/9.

<sup>2)</sup> Oft findet man auch die Bezeichnung Delkrederefonds. Diese Bezeichnung ist dann ganz unrichtig, wenn es sich um einen Deckungsfonds für Minderwerte auf der Aktivseite handelt. Oft enthält er aber auch teilweise eine Reserve, und ist dann für diesen Betrag die Bezeichnung als Fonds unanfechtbar.

<sup>3)</sup> Vergl. die Ausführungen von Zimmermann (a. a. O., Seite 241/2), Bachmann (a. a. O., Seite 194), Calmes (a. a. O., Seite 428/9): „Deshalb darf dieser Gewinn in die Bewertung verkaufter Fertigfabrikate wohl einbezogen werden... Größere Schwierigkeiten bietet die richtige Bewertung bestellter Halbfabrikate... Richtiger erscheint mir daher die Bewertung zu den gesamten bisherigen Selbstkosten (inklusive Unkosten) zuzüglich eines Anteils am kalkulierten Gewinn, der zwischen dem abzuschließenden Geschäftsjahre und dem Jahre der Fertigstellung, z. B. im Verhältnis zu den in beiden Jahren auf die betreffende Fabrikation verwendeten Löhnen, oder sonst nach einem anderen geeigneten Maßstab, verteilt werden könnte.“

Für die auf Lager fabrizierten Fabrikate kommt das, was wir als allgemeine Regel festgestellt haben zur Anwendung. Eine Höherbewertung als zum Selbstkostenpreis wird kaum in Frage kommen, es sei denn, der Fall liege so, daß die Firma zum bereits bedeutend höhern Verkaufspreis noch nicht verkaufen will, indem ein Sinken fast ausgeschlossen, das weitere Steigen aber sehr wahrscheinlich ist. Aber auch in diesem Fall wird man nie bis zum Verkaufspreise gehen, sondern immer eine gewisse Marge für eventuelle Preisrückgänge reservieren.

Nicht sehr einfach liegen die Verhältnisse bei den sogenannten Quasi-Veräußerungsgegenständen, die selber nicht, hingegen in einer andern Form (Waren) veräußert werden. (Saat, Kohle, Oel, Rohstoffe, Hilfsstoffe, in Arbeit befindliche Fabrikate, wie auch solche Fabrikate, die der Betrieb selber produziert, aber auch wieder selber verbraucht, also nicht zur Veräußerung gelangen.)<sup>1)</sup> Auch bei diesen Quasi-Veräußerungsgegenständen wird man zunächst vom Selbstkostenpreis auszugehen haben. Besteht ein Markt-, Börsen- oder sonstiger Verkaufspreis, so wird man sich desselben ebenfalls zur Orientierung bedienen. Ist ein solcher nicht vorhanden, wie z. B. meistens für in Arbeit befindliche Waren, so ist der Wert maßgebend, den der betreffende Vermögensgegenstand als Bestandteil des betreffenden Geschäftes hat. Dieser Wert ist ein subjektiver und wird Geschäfts-Betriebs- oder Gebrauchswert genannt. Besonders befaßt sich Simon (a. a. O., Seite 362) mit der Bewertung der Halbfabrikate, die nicht marktgängige Ware sind. Der Verkaufswert kommt für diese Vermögenswerte deshalb nicht in Betracht, weil eine Veräußerung vorläufig nicht beabsichtigt ist. Nach ihm kommt für die Bewertung ein sogenannter besonderer Verkaufswert in Frage: nämlich der Verkaufswert der fertigen Ware abzüglich der auf die Fertigstellung noch zu verwendenden Kosten. Dieser besondere Verkaufswert ist nun offenbar zu hoch gegriffen.<sup>2)</sup> Es ist nicht anständig, den ganzen Reingewinn bereits voll zu berücksichtigen. Er ist erstens noch nicht ganz verdient, fällt also nicht mit seinem ganzen Betrage der abgelaufenen Wirtschaftsperiode zu; zweitens sollte für den Fall des Sinkens des Verkaufspreises doch eine gewisse Marge zwischen Her-

Im übrigen gehört diese Frage zu denjenigen, die nicht prinzipiell entschieden werden können. Die Art der Bewertung bestellter Halbfabrikate wird immer von den Umständen und besonders von dem Grad der Fertigstellung der zu bewertenden Halbfabrikate abhängen. Ist die Fabrikation noch nicht sehr fortgeschritten, so wird diese Bewertung am besten zu den bisherigen Selbstkosten ohne die Einbeziehung von Unkostenzuschlägen und eines Gewinnanteiles stattfinden. Eine solche Bewertung wäre aber für Halbfabrikate, die beinahe fertig sind, unrichtig, weil dann der ganze Gewinn, dazu noch um den Betrag der nicht verrechneten bisherigen Unkosten erhöht, ausschließlich dem Jahre der Fertigstellung zugute käme.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Reisch und Kreibitz: Bilanz und Steuer, 1. Band, Wien 1900, Seite 357, stehen wie Adam Smith auf dem Standpunkt, daß es sich bei erzeugten und weiter zu verarbeitenden Halbfabrikaten um Betriebs- und nicht um Veräußerungsgegenstände handle. Sie nennen diese Halbfabrikate komplementäre Güter. Dieser Auffassung tritt Calmes Dr. A. (Der Fabrikbetrieb, 4. Aufl. a. a. O., Seite 165) zutreffend entgegen: „Auch die Zwischenprodukte und die Halbfabrikate sind meines Erachtens als Veräußerungsgegenstände anzusehen, da es sich hierbei um die Veräußerungsabsicht handelt, und diese in der Regel bei diesen Erzeugnissen vorhanden ist. In dieser Hinsicht besteht zwischen den Fertigfabrikaten einerseits und den Halbfabrikaten und Zwischenprodukten andererseits bloß der Unterschied, daß erstere in ihrem augenblicklichen Zustand, letztere aber erst nach einer Be- oder Verarbeitung zur Veräußerung gelangen sollen.“

<sup>2)</sup> Vergl. Calmes (Der Fabrikbetrieb, 4. Aufl., Seite 167).

stellungskosten und Verkaufspreis offen gelassen werden. Calmes (der Fabrikbetrieb, 4. Aufl. a. a. O., Seite 167) schlägt folgende Lösung vor: „Für die Bewertung der Halbfabrikate kann also weder ihr Realisierungswert, noch ihr um die Kosten der Fertigstellung vermindert Verkaufswert als Fertigfabrikat in Frage kommen, und es bleibt denn nichts anderes übrig, als die Bewertung dem subjektiven Ermessen des Fabrikanten unter Wahrung der üblichen kaufmännischen Vorsicht zu überlassen. Dem entsprechend wird man in der Praxis die nicht marktgängigen Halbfabrikate unter keinen Umständen höher bewerten, als zu ihrem Selbstkostenwert. Eine dahingehende kaufmännische Gepflogenheit kann als bestehend angenommen werden. Fast alle Autoren sind hiezu übereinstimmender Ansicht, und auch Reisch und Kreibitz gelangen, wie oben erwähnt, obschon auf Grund einer ganz anderen Deduktion, zu demselben Bewertungsgrundsatz. Für die Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften ist überdies dieser Grundsatz gemäß H. G. B. § 260, Ziffer 1, Zwangsvorschrift.“ Wir sind mit Calmes nicht ganz einverstanden. Diese Halbfabrikate haben, wie wir schon oben angetönt haben, einen Betriebswert.

Im allgemeinen wird der Selbstkostenpreis<sup>1)</sup> mit dem Betriebswert als übereinstimmend angenommen werden können. Es braucht dies aber nicht notwendig der Fall zu sein. So sind folgende Fälle denkbar: Die Rohstoffe und Hilfsprodukte sind gestiegen und es werden voraussichtlich auch bedeutend höhere Preise für das fertige Fabrikat erzielt werden, dann darf der Selbstkostenpreis auch überschritten werden. Umgekehrt können die Roh- und Hilfsstoffe gefallen sein, was unter Umständen auf den Kaufpreis drücken kann; in diesem Falle sollte dann vor allem ein niedrigerer Wert als der Selbstkostenpreis der Bilanzierung zu Grunde gelegt werden, wenn zwischen ihm und dem Verkaufspreis keine genügende Marge mehr besteht, resp. er ihn sogar übersteigt. Ein dritter Fall wäre der, daß zwar die Roh- und Hilfsstoffe in ihrem Preise unverändert geblieben sind, die Verkaufspreise sich hingegen nach oben oder unten bedeutend verändert haben, was zur Folge hätte, daß der Selbstkostenpreis in obigem Sinne eine Abänderung erfahren kann. Wie wir später noch deutlicher sehen werden, kann eben hier bei den Gegenständen, für die der Betriebswert in Anwendung kommt, einzig und allein auf das solide, reelle Vorgehen des gewissenhaften Kaufmanns abgestellt werden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Was wir darunter verstehen siehe in unsern Ausführungen des § 12. Vergl. ferner Calmes, a. a. O., Seite 426. „Immerhin ist der Meinung entgegenzutreten, es müßten die Halbfabrikate unbedingt zu den Selbstkosten bewertet werden. Die Gefahr und die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens liegt auf der Hand, wenn man den Fall annimmt, daß die Konjunktur zurückgeht und die Preise fallen, oder daß infolge von Betriebsfehlern und Betriebsunfällen die Selbstkosten unverhältnismäßig hoch sind. Dann ist eben unter den Selbstkosten zu bewerten, die Selbstkosten sind bloß die zulässige Höchstgrenze der Bewertung.“ Ferner derselbe (Der Fabrikbetrieb, 4. Aufl.) Seite 167.

<sup>2)</sup> Diesem Gedankengang gibt auch Bachmann („Neue Zürcher Zeitung“ vom 29. November 1914) Ausdruck, wenn er ausführt: „Den Industriellen fehlt gerade das, was verlangt werden will: ein sicherer Maßstab zur Wertung. Wir haben wohl für Rohstoffe unter Umständen Kursnotierungen, aber diese Rohstoffe, die wir zur Fabrikation ankaufen, anvertrauen wir nicht mehr dem Markte, sondern nehmen sie zu den übrigen Hunderttausenden von Werten von Materialien, die wir bereits in unserer Fabrikation haben. Dafür gibt uns auch kein Gesetzgeber bestimmte Weisungen. Und doch hat man sich gerade in diesen Kreisen immer zu helfen gewußt; man weiß hier sehr wohl, wie man vorzugehen hat, wenn man solid bilanzieren will.“



Wenn wir nun zur Frage der Bewertung der Wertpapiere übergehen, so müssen wir zugeben, daß unsere allgemeine Formulierung der Bewertungsregeln für die Veräußerungsgegenstände in der Schweiz weniger den Gepflogenheiten des praktischen Lebens, wie auch nicht der Bestimmung des Obligationenrechtes entspricht. Nach unten hin haben wir allerdings eine ähnliche Regulierung. Sofern der Anschaffungspreis höher ist als der Durchschnittskurs des letzten Monats vor der Bilanz aufstellung, muß der letztere gewählt werden. Nach oben aber, in Uebereinstimmung mit dem Gesetz, wird nicht auf den Anschaffungspreis als Höchstgrenze, sondern auf obigen Durchschnittskurs abgestellt. Die gesetzliche Bestimmung des Durchschnittskurses, wie sie das Schweizerische Obligationenrecht in Art. 656, Absatz 3, aufweist, ist in gewissen Fällen anfechtbar. Der Gesetzgeber, in richtiger Erkenntnis der Tatsache, daß beim Abstellen auf den Tageskurs mittels unrechler Manipulationen, derselbe ungerechtfertigterweise in die Höhe getrieben werden könnte, hat diesen Durchschnittskurs akzeptiert. Es ist aber möglich, daß ein Wertpapier fast den ganzen Monat vor der Bilanz aufstellung hindurch ungefähr zum gleichen Kurs notiert wurde, dagegen gegen das Ende wegen ungünstigen Nachrichten über die betreffende Gesellschaft plötzlich sehr tief im Werte fallen kann. In diesem Falle muß eine Bilanzierung, die immerhin den gesetzlichen Vorschriften gerecht wird, als zu hoch taxiert werden, indem dieser Durchschnittskurs unter Umständen bedeutend höher sein kann, als der wirkliche Veräußerungspreis des betreffenden Wertpapiers. Folliet (a. a. O., Seite 71), indem er auf obige Möglichkeiten Bezug nimmt, schlägt folgende Lösung vor: „En résumé, le cours moyen peut être supérieur au prix de revient et aussi à la valeur actuelle réelle. C'est pourquoi nous estimons les titres cotés en bourse doivent être portés au cours moyen du mois qui précède l'inventaire, si ce cours ne dépasse pas celui du jour de l'inventaire et le prix de revient. Ils doivent être portés au prix de revient si celui-ci est inférieur au cours moyen et au cours du jour, et enfin, à la valeur actuelle, si celle-ci est inférieure au cours moyen et au prix de revient.“

Il y a en résumé trois prix qui peuvent servir de base à l'évaluation des titres: le cours moyen, le cours du jour et le prix de revient, et c'est le plus bas qui doit servir de taux pour le calcul.“

Auch diesem Vorschlag können wir nicht zustimmen, und zwar aus folgenden Ueberlegungen: Ein Einsetzen überhaupt zum vollen Verkaufspreis, Tageskurs, halten wir für zu weit gegangen. Es sollte immer zu einem Ansatz bilanziert werden, der gegenüber dem Tageskurs für unvorhergesehene Ereignisse noch eine Marge übrig läßt. Wie groß dieselbe sein soll, läßt sich nicht auf eine allgemeine Formel bringen. Auf der andern Seite vertreten wir den Standpunkt, daß ein Ueberschreiten nicht des Verkaufspreises, wohl aber des Anschaffungspreises gestattet sein soll. Es ist dies vor allem für die großen Effekten- und Handelsbanken eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Die Wertpapiere dienen nämlich diesen Instituten zwei voneinander verschiedenen Zwecken: sie sind einmal Ware, sollen also mit Gewinn veräußert werden, ferner werden sie als liquide Aktiven betrachtet, kommen also unter diesem Gesichtspunkt nur unter gewissen Umständen zur Veräußerung. Ihr Charakter wäre folgendermaßen zu umschreiben. Die Wertpapiere sollen veräußert

werden, um einen Kursgewinn zu liefern, ist es aber auf der andern Seite möglich, wenigstens einen Teil dieses Kursgewinnes ohne Veräußerung zu lukrieren, sind diese Institute sehr froh, dieselben Wertpapiere unter Umständen als liquide Vermögenswerte behalten zu können.

Auch für die Wertpapiere sollte nach unserer Auffassung vom Anschaffungspreis ausgegangen werden. Dieser darf dann an Hand der Kursnotierungen korrigiert werden. Ist der Kurswert<sup>1)</sup> niedriger als der Anschaffungspreis, so soll dieser letztere erniedrigt werden und zwar so, daß zwischen diesem neuen Ansatz und dem in Betracht kommenden Kurswert noch eine den Umständen angemessene Marge übrig bleibt. Ist der Kurswert gestiegen, so liegt die Sache umgekehrt. Der neue Bilanzwert darf den Anschaffungspreis übersteigen, immerhin soll auch hier mit dem Wertansatz nie bis zum Kurswert gegangen werden, es würde dies einer soliden Bilanzierungsweise widersprechen.<sup>2)</sup> Gleich sollen auch solche Wertpapiere behandelt werden, welche zwar keinen Börsenkurs haben, dagegen im freien Verkehr, wie ihn vor allem die Banken pflegen und dafür auch Kursnotizen herausgeben, gehandelt werden.<sup>3)</sup> Dagegen schreibt Frey (a. a. O.): „Man wird vor allem aus feststellen müssen, daß von einem für die Bilanzierung maßgebenden „Kurswerte“ nicht gesprochen werden kann, wenn etwa, wie es tatsächlich vorkommt, auf der Bahnhofstraße oder im Café Terrasse zwischen Börsenagenten vereinzelt Kaufgeschäfte über eine Anzahl Aktien oder Obligationen dieser oder jener Gattung abgeschlossen werden; solche Transaktionen entbehren der für ein regelrechtes Börsengeschäft unumgänglich nötigen öffentlichen Kontrolle und jener Zuverlässigkeit, wie sie nur aus der Wirkung von öffentlichem Angebot und Nachfrage entspringen kann. Solche reinen Zufallskurse sind daher für die Bewertung der betreffenden Wertpapiere in den Bilanzen der Aktiengesellschaften auszuschalten.“

Alle übrigen Veräußerungsgegenstände richten sich nach den für diese Kategorie von Werten maßgebenden allgemeinen Bewertungsregeln. Es ist vom Anschaffungs- resp. Selbstkostenpreis auszugehen. Dieser kann eventuell an Hand eines Markt-, Börsen- oder sonstigen Verkaufspreises korrigiert werden; ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Wert maßgebend, den das Aktivum als Bestandteil des betreffenden Geschäftes hat.

### § 13. Reformvorschläge hinsichtlich der gesetzlichen Bewertungsvorschriften für die Veräußerungsgegenstände.

Als Grundlage für die Bewertung der Veräußerungsgegenstände dient in erster Linie der Selbstkostenpreis. Zweitens kommt dann der Markt-, Börsen- oder sonstige Verkaufspreis als Orientierungsmittel in Betracht.

<sup>1)</sup> Unter Kurswert in unserm Sinne verstehen wir einen vernünftigen Durchschnittskurs an Hand der Notierungen des letzten Monats vor der Bilanz aufstellung. Er soll den ungefähren Wert des in Frage stehenden Wertpapiers zum Ausdruck bringen, also gewisse Zufälligkeiten nach unten und nach oben unberücksichtigt lassen. Das wäre in jenem Beispiel nicht der Fall, wo ein Papier gegen Ende des Monats eine starke Baisse erleidet und sich dennoch für dasselbe ein verhältnismäßig hoher Durchschnittskurs ergibt. In diesem Falle müßte dann ein bedeutend niedrigerer Kurs angenommen werden. Wie tief gegangen werden muß, ergibt sich aus den Umständen des einzelnen Falles.

<sup>2)</sup> Ebenso Bachmann (a. a. O., Seite 193) „Eine solide Bilanzierung wird nicht an diese oberste Grenze des Wertansatzes gehen.“

<sup>3)</sup> Vergl. Bachmann (a. a. O., Seite 193).

Nur ausnahmsweise, bei einer dauernden Erhöhung des Verkaufspreises, kann der Selbstkostenpreis überschritten werden. Bis zum Verkaufspreis wird man aus Gründen der Vorsicht mit dem Wertansatz nicht gehen. Andererseits wird es die Geschäftsgebarung des ordentlichen Kaufmannes verlangen, bei Sinken des Verkaufspreises oder bei zu hohen Selbstkosten mit dem Wertansatz unter die letztern zu gehen.

1. Fertige Waren, oder solche, die sich noch in Fabrikation befinden, können, sofern es sich um bestellte Waren handelt, zum abgemachten Verkaufspreis, resp. zum entsprechenden Anteil desselben, bilanziert werden. Vielfach wird es angezeigt sein, nicht so weit zu gehen, indem man dem Risiko beim Debitor Rechnung trägt.

2. Die sog. Quasi-Veräußerungsgegenstände (Saat, Kohle, Oel, Rohstoffe, Hilfsstoffe, in Arbeit befindliche Fabrikate, wie auch solche Fabrikate, die der Betrieb selber produziert, aber auch selber wieder verbraucht, also nicht zur Veräußerung gelangen), haben Betriebswert. Für sie kommt derjenige Wert in Betracht, den sie für das betreffende Geschäft haben.

3. Für die Bewertung der kurshabenden Papiere gelten die oben angegebenen allgemeinen Grundsätze. Nur soll ein vernünftiger Kurswert, eine Art Durchschnittskurs des letzten Monats vor der Bilanzierung, als Orientierungsmittel herbeigezogen werden. Unter einem vernünftigen Kurswert verstehen wir einen solchen, der dem wirklichen Kurswert des Papiers möglichst entspricht. Wir wollen damit vor allem gegen den Durchschnittskurs von O. R., Art. 656, Absatz 3, Stellung nehmen, der bei bedeutenden Kursveränderungen im Laufe des Monats vor der Bilanzaufstellung ein ganz unbrauchbares Produkt darstellen kann.

#### § 14. Die Bewertung der Betriebsgegenstände.

##### A. Im allgemeinen.

Die Behandlung der Bewertung der Betriebs- oder Gebrauchsgegenstände nimmt in der Literatur einen viel größeren Raum ein, als diejenige der Veräußerungsgegenstände. Dieser Umstand findet vor allem in zwei Momenten seine Begründung. Einmal ist es viel schwieriger, bei dieser Kategorie von Vermögenswerten allgemein gültige Richtlinien zu gewinnen, indem der Veräußerungspreis, das sehr wertvolle und bequeme Orientierungsmittel für die Bewertung der Veräußerungsgegenstände, hier nicht benützt werden kann. Es hat sehr lange gedauert, bis sich diese Erkenntnis vor allem in der bilanzrechtlichen und bilanztechnischen Literatur Bahn gebrochen hatte. Das größte Verdienst gebührt hierbei neben Scheffler vor allem Dr. Hermann Veit Simon, der mit der Publikation seines viel zitierten Standardwerkes über die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien im Jahre 1886 der eigentliche Begründer und bedeutendste Lehrmeister der Bilanzwissenschaft wurde. Ein zweiter Grund, der die ausführlichere Behandlung dieser Fragen wohl rechtfertigt, liegt in dem Umstand, daß die Anlagegegenstände in den Bilanzen der Aktiengesellschaften an Bedeutung stetig und in immer größerem Maße zunehmen.<sup>1)</sup>

Es ist eine fast entmutigende Tatsache, daß trotz des Umstandes der starken Berücksichtigung gerade der Probleme bei der Bewertung der Betriebsgegenstände, die Ansichten wenigstens äußerlich, auf den ersten Blick,

<sup>1)</sup> Vergl. unsere Ausführungen in § 6 B.

noch stark auseinandergelien. Müller<sup>1)</sup> charakterisiert den gegenwärtigen Stand der Bewertungsfrage mit folgenden Worten: „Dem im Bilanzwesen praktisch erfahrenen Leser wird nicht entgangen sein, daß in jeder der vorstehend zitierten Äußerungen der Fachschriftsteller in mehr oder minder großem Umfang Ansichten enthalten sind, die den bei der bilanziellen Bewertung in der geschäftlichen Praxis lebendig werdenden Grundsätzen und Erwägungen entsprechen.“

Schon aus der Tatsache der voneinander abweichenden Meinungen deren jede sich auf begründete Ursachen stützt, darf man folgern, daß eine erschöpfende Beantwortung der die Bewertungslehre beherrschenden Grundfrage durch das Aufstellen eines allgemein gültigen Hauptgrundsatzes nicht möglich ist. Implizite folgt dies mehr oder weniger auch aus den weiteren Darlegungen, mit denen die Autoren ihren prinzipiellen Standpunkt in der Bewertungsfrage begleiten.“ Mit diesen Äußerungen sind wir nicht einverstanden. Wenn wir uns trotz gewisser Bedenken entschlossen haben, ebenfalls einen Beitrag zu dieser vielumstrittenen Frage zu liefern, so liegt der Grund darin, daß wir den Versuch machen wollen, die verschiedenen Auffassungen einander etwas näher zu bringen. Wenn Kovero bemüht war, als Anhänger des objektiven Wertes, ein allgemein gültiges Bewertungsprinzip aufzustellen, so gilt es für uns, für die Anschauungen der Vertreter des subjektiven Wertes eine gewisse Systematik zu finden. Unser Standpunkt ist in Kürze zusammengefaßt der folgende: Wir sind Anhänger der Zweiteilung der Vermögensgegenstände in Veräußerungs- und Betriebswerte. Für die erste Kategorie kommt dem Anschaffungs-, resp. Herstellungspreis im Zusammenhang mit dem Veräußerungswert eine ausschlaggebende Rolle zu. Nur für die sog. Quasi-Veräußerungsgegenstände verschiebt sich die Sache etwas, indem dort der Betriebswert mit hineinspielt, weil ja eine Veräußerung vorläufig nicht beabsichtigt ist. Immerhin kommen sie, wenn auch in einer andern Form, schließlich doch zum Verkauf. Der zukünftige Verkaufspreis spielt somit, wenn auch nicht direkt, sondern doch indirekt mit hinein.

Anders liegen die Verhältnisse nun bei den Betriebs- oder Gebrauchsgegenständen. Hier haben wir als in Betracht kommende Werte den Anschaffungs-, resp. Herstellungspreis und den sog. Gebrauchs- oder Betriebswert. Der erstere wird am letztern und nicht an einem eventuellen Verkaufs- (Veräußerungs-) wert korrigiert. Und zwar können wir gleich hier bemerken, daß der Anschaffungs-, resp. Herstellungspreis in der Praxis, in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz wie in Deutschland, nie überschritten wird.<sup>2)</sup> Es kommt also nur eine Korrektur nach unten in Frage. Daß der Anschaffungs- und Herstellungspreis nicht überschritten werden darf, ist ganz gerechtfertigt. Wo sollte sonst die Grenze gezogen werden? Und auf der andern Seite entspricht dieses Vorgehen auch vollkommen der wirtschaftlichen Sachlage. Ohne zur Veräußerung zu schreiten, könnte ein Mehrwert in den wichtigsten Fällen auch gar nicht praktisch verwendbar gemacht werden, und eine Realisierung ist gerade nicht beabsichtigt. Anders dagegen verhält es sich bei der Abnahme des Betriebswertes. Dieser Umstand wird dem vorsichtigen Kaufmann nicht entgehen. Wir werden auf diese Frage später noch näher einzutreten haben. Zusammenfassend können

<sup>1)</sup> Die kaufmännische Erfolgsrechnung, a. a. O., Seite 177.

<sup>2)</sup> Vergl. § 14 E.



wir für die Betriebsgegenstände sagen: Für sie kommt als Orientierungsmittel durchwegs nicht der Veräußerungs-, sondern der sog. Betriebswert in Frage. Unseres Erachtens dreht sich der Streit um die Bewertungsfrage bei den maßgebenden Bilanzschriftstellern, die den speziellen Charakter der Betriebsgegenstände anerkennen, nicht um die Frage, ob der Veräußerungs- oder der Betriebswert zur Anwendung kommen soll, sondern um die Art und Weise, wie man diesen Betriebswert festzustellen hat, damit er von dem praktischen Kaufmann verwertet werden kann.

## B. Kritik der verschiedenen Bewertungsprinzipien für die Betriebsgegenstände.

### I. Uebersicht über die verschiedenen Bewertungsprinzipien.

Wir können zwei Hauptgruppen von Auffassungen unterscheiden:

α) Man verlangt, daß die Bewertung eine objektive sei, auf objektiver Grundlage fuße. Ihre Anhänger schlagen demnach als Bewertungsgrundlage den Veräußerungswert als einen objektiven, wirklichen, wahren, gemeinen, reellen Wert vor. Eine andere Richtung lehnt diesen Veräußerungswert ab und schlägt ihrerseits als einzig richtige Bewertungsgrundlage den gegenwärtigen, objektiven, volkswirtschaftlichen Anschaffungswert vor.

β) Noch mannigfaltiger sind die Anschauungen bei den Vertretern eines mehr oder weniger subjektiven Betriebs-, Gebrauchs- oder Geschäftswertes. Da haben wir einmal die ältesten Schriftsteller als Anhänger des individuellen Gebrauchs- oder Betriebswertes. Eine weitere Gruppe will nicht so weit gehen und schlägt den individuellen Geschäftswert vor. Nicht der individuelle Geschäftsinhaber, sondern das individuelle Geschäft, in den Händen jedes verständigen Besitzers, soll maßgebend sein. Noch andere dokumentieren ihren subjektiven Standpunkt, indem sie direkt auf die subjektive Wertlehre der österreichischen Schule der Nationalökonomie Bezug nehmen. Die letzte Gruppe lehnt jede Anlehnung an einen subjektiven Gebrauchs-, Betriebs- oder Geschäftswert ab, betont dagegen eine auf kaufmännisch-praktische Ideen gegründete Bewertungsmethode.

### II. Schematische Uebersicht über die verschiedenen Bewertungsprinzipien.

- | a) Objektiver Wert <sup>1)</sup>   | b) Subjektiver Wert.  |
|--|---|
| 1. Veräußerungswert, als objektiver, wirklicher, wahrer, gemeiner, reeller Wert. (Knappe, Ring, Endemann.) | 1. Individueller Gebrauchs- oder Betriebswert. (Scheffler, Simon, Berliner.)  |
| 2. Gegenwärtiger, objektiver, volkswirtschaftlicher Anschaffungswert. (Kovero, Fäs.)                       | 2. Individueller Geschäftswert (nicht der individuelle Geschäftsinhaber, sondern das individuelle Geschäft in den Händen jedes verständigen Besitzers ist maßgebend). (Staub, Rehm, Lehmann.) |

<sup>1)</sup> Objektiv im Sinne der betreffenden Autoren, nicht nach der nationalökonomischen Wertlehre.

### b) Subjektiver Wert.

3. Subjektiver Gebrauchswert (wie die österreichische Schule der Nationalökonomie). (Reisch und Kreibitz, Nicklisch.)
4. Ablehnung der Lehren des subjektiven Gebrauchs-, Betriebs- oder Geschäftswertes, Betonung einer auf kaufmännisch-praktischen Ideen gegründeten Bewertungsmethode. (Fischer, Schmalenbach, Passow, Zimmermann.)

### III. Kritik der verschiedenen Bewertungsprinzipien.

a) Objektiver Wert. 1. Als Anhänger einer Bewertung auf Grund des Veräußerungswertes sind vor allem zu nennen Knappe<sup>1)</sup> und Ring<sup>2)</sup>. Nach Endemann ist der effektive, zur Zeit der Aufnahme des Inventars wirklich vorhandene Wert maßgebend. Hiemit wird im allgemeinen der sofortige Veräußerungswert gemeint; betreffs der Waren betont er doch, daß diese nicht nach einem zu erhoffenden Verkaufspreise, sondern nach dem Anschaffungspreise bewertet werden sollten, wobei Abzüge für die Wertverminderung durch die Lagerung u. s. w. vorzunehmen seien.<sup>3)</sup> In der ersten Zeit nach Erlaß des Handelsgesetzbuches wurde in der juristischen Literatur ganz allgemein<sup>4)</sup> die Ansicht vertreten, daß die Vermögensgegenstände mit dem Betrage in die Bilanz eingesetzt werden müßten, zu dem sie veräußerbar seien. Maßgebend sei ihr Realisierungs-, Liquidations-, Verkaufs-, Verkehrs-, gemeiner, objektiver Wert, ihr objektiver Tauschwert. Diese Auffassung wurde auch von dem höchsten Gerichtshof, dem Reichsoberhandelsgericht (Entscheidung vom 3. Dezember 1873) vertreten.<sup>5)</sup> Abgesehen davon, daß ein solches Bewertungsprinzip in der Praxis auf harten Widerstand stoßen würde, weil es zu ganz ungerichtfertigten wirtschaftlichen Härten führen müßte, wird sein Zweck auch nur in unbefriedigendem Maße erreicht. Die Befürworter des Veräußerungswertes wollen eben eine objektive Bewertung erzielen.<sup>6)</sup> Dies ist aber mit den besten Willen nicht bei allen Vermögensgegenständen möglich. Bei verschiedenen Betriebsgegenständen, wie Grundstücken, Gebäuden etc., ist eine nur annähernd genaue Feststellung des Verkaufswertes unmöglich. Mit einer Bewertung zum Verkaufspreis, die ein objektives Resultat, wirkliche Werte liefern sollte, kann gerade das Gegenteil erreicht werden. Uebertreibungen, ja sogar fiktiven Wertansätzen würde damit Tür und Tor geöffnet. Auch widerspricht es absolut dem Charakter der Betriebs-

<sup>1)</sup> Knappe Otto: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften etc. Hannover und Berlin 1903, Seite 90/2.

<sup>2)</sup> Ring Viktor: Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, 2. Auflage. Berlin 1893, Seite 604.

<sup>3)</sup> Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. 1. Band, Seite 244/5, zitiert nach Kovero (a. a. O., Seite 73).

<sup>4)</sup> Simon (a. a. O., Seite 290).

<sup>5)</sup> Passow R.: Die Bilanzen der privaten Unternehmungen. Leipzig 1910, Seite 85.

<sup>6)</sup> Vergl. auch die Ausführungen über den objektiven Wert von Buff (a. a. O., Seite 81/2).

gegenstände als Aufwendungen, wenn man mit dem Wertansatz über den Anschaffungspreis geht.

Ähnliches muß 2. von dem gegenwärtigen, objektiven, volkswirtschaftlichen Anschaffungswert als Bewertungsgrundlage gesagt werden. Sein erster Befürworter war Dr. Ilmari Kovero mit seinen sehr interessanten Untersuchungen über „die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen etc.“ (a. a. O.) Koveros Bewertungslehre wurde dann von Fäs<sup>1)</sup> akzeptiert. Beide Abhandlungen beweisen wie man eben, je nachdem man den Zweck der Bilanz verschieden auffaßt, zu ganz verschiedenen Resultaten kommen kann. Beide Autoren legen ein besonderes Gewicht auf die Vergleichbarkeit der Wertansätze in der Bilanz. Wir können ihnen den Vorwurf nicht ersparen, daß sie sich zu weit vom Wesen und auch von dem, was die Bilanz in Wirklichkeit ist, entfernt haben. Passow<sup>2)</sup> hat zu den Ausführungen Koveros Stellung genommen. Seiner meistens sehr zutreffenden Kritik entnehmen wir folgendes: Eine Vergleichung des Vermögens verschiedener Unternehmungen zu ermöglichen, kann schon deshalb nicht der Zweck der Bilanzen sein, weil in Wirklichkeit weitaus die meisten Bilanzen gar nicht veröffentlicht, sondern ängstlich als Geheimnis gehütet werden. Zu was für ganz unbrauchbaren Resultaten ferner eine Bewertung zum gegenwärtigen objektiven Anschaffungswert führen kann, veranschaulicht er an dem Beispiel einer großen Ueberlandzentrale. Je nach den Schwankungen des Kupferpreises würde sich der „gegenwärtige Anschaffungswert“ dieser Leitungen von Jahr zu Jahr außerordentlich verändern, und damit würden Bilanzen, die diese Aenderungen alljährlich berücksichtigten, ein vollständig anderes Ergebnis zeigen, als das der geschäftlichen Auffassung vom Wesen des Geschäftsertrages entspricht.<sup>3)</sup>

Aber auch dann, wenn man Kovero prinzipiell zustimmen würde, ergäben sich wieder ähnliche Schwierigkeiten bei der Feststellung des gegenwärtigen objektiven Anschaffungswertes, wie wir dies gesehen haben beim Veräußerungswert. Kovero äußert sich hierzu auf Seite 121/2 seines Buches wie folgt: „Was die Durchführung dieses Prinzipes betrifft, ist zunächst zu beachten, daß für alle Vermögensgegenstände, welche einen Marktpreis oder Börsenpreis haben, wie Waren, Effekten u. s. w., die Bilanzwerte auf Grund dieser zu bestimmen sind. Für die Detaillisten kommen hiebei die für dieselben auf dem Markte geltenden Anschaffungspreise, für die Grossisten die für diese geltenden in Betracht u. s. w., betreffs der Produzenten sind die Marktpreise für die Anschaffung der Roh- und Hilfsstoffe zu berücksichtigen. Betreffs solcher Vermögensgegenstände,

<sup>1)</sup> Die Berücksichtigung der Wertminderungen des stehenden Kapitals etc. (a. a. O.).

<sup>2)</sup> Passow R.: Ueber die Bewertung der Betriebsanlagen in den Bilanzen, im Bankarchiv, 13. Jahrgang 1913/4, Seite 150 ff.

<sup>3)</sup> Es muß allerdings gegen Passow bemerkt werden, daß Kovero die ungünstige Beeinflussung des Geschäftsertrages dadurch zu umgehen sucht, daß er in origineller Weise die nicht realisierten Gewinne und Verluste von den realisierten in der Bilanz getrennt aufführt. (Kovero, Seite 204 ff.) Es ist dies sicherlich eine gewisse Entkräftung des Arguments von Passow. Andererseits wäre es doch eine ziemlich große Zumutung an die Kaufmannschaft, wollte man diese Ausscheidung von ihr verlangen, wenn man doch dann wieder zugeben muß, daß das gewünschte Resultat nicht zu erreichen ist, weil die Feststellung des objektiven Anschaffungswertes sehr oft nur mit „wenig objektiven“ Schätzungen möglich wird. Vergl. auch die Kritik der Koveroschen Abhandlung bei Buff (a. a. O., Seite 88, Fußnote 4).

welche keinen eigentlichen Marktpreis haben, wie die Immobilien, ist der gegenwärtige gemeine auf Grund der zuletzt im allgemeinen bezahlten Preise zu ermittelnde Anschaffungswert für die Bewertung maßgebend. In solchen Fällen wiederum, in denen ein neuer gegenwärtiger Anschaffungspreis überhaupt nicht ermittelt werden kann, muß der ursprüngliche Preis als auch gegenwärtig geltend angesehen werden.“

b) Subjektiver Wert. 1. Die Hauptvertreter eines sog. individuellen Gebrauchs- oder Betriebswertes sind Scheffler und Simon. Wir kennen Scheffler<sup>1)</sup> bereits aus unseren Ausführungen in § 6 über stehendes und umlaufendes Vermögen (Betriebs- und Veräußerungsgegenstände). Er ist bekanntlich der Begründer jener für die Bewertungsfrage fundamentalen Einteilung der Vermögenswerte in zwei Hauptkategorien, die dann von Simon die zutreffenden Bezeichnungen Veräußerungs- und Betriebsgegenstände erhalten haben. Er ist der erste der von der Auffassung, daß für alle Aktivposten der Bilanz der Veräußerungswert maßgebend sei, bewußt und entschieden abgewichen ist. „In einer bisweilen etwas unklaren und unglücklichen Ausdrucksweise führt er vor allem folgendes aus, das für uns sehr wichtig ist: Art. 31 gebe keine genaue Definition des Wertes. Das sei eine legislatorische Weisheit, denn für einen und denselben Gegenstand ergebe sich ein verschiedener Wert, je nach dem Gesichtspunkt, unter dem man den Gegenstand betrachte. Der Zweck des Gegenstandes sei das wesentlich Bestimmende bei der Wertermittlung. Für die Bilanz komme als Wert eines Gegenstandes in Betracht „sein Gebrauchswert in der Hand des Gebrauchers unter den gegebenen Umständen“, also der Gebrauchswert, welchen der Gegenstand „für den Besitzer hat.“<sup>2)</sup> Scheffler charakterisiert die beiden großen Klassen der Vermögensgegenstände so, daß bei der ersten an der Wertbestimmung dauernd nur der Eigentümer interessiert ist, bei der zweiten dagegen dauernd oder vorübergehend andere mitinteressiert sind. Zu der ersten Klasse gehöre „der ganze arbeitende Apparat, die sog. Anlage, bestehend aus dem Immobilium und dem eisernen Inventar von Geräten, Hilfsmaschinen u. s. w., überhaupt alles das, was nur als Mittel zur Vollführung des Zweckes der Unternehmung da ist und demnach, solange der letztere Zweck besteht, auch dauernd da sein muß“. Zur zweiten Klasse rechnet er „im wesentlichen diejenigen Objekte, welche von dem Gesamtbesitz unter Umständen abgetrennt und veräußert werden können oder sollen“. Für die Bewertung sei bezüglich der ersteren der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, bezüglich der letzteren dagegen der Veräußerungs- oder Verkaufspreis maßgebend. Wenn die ersteren abgenutzt seien, solle der entsprechende Betrag vermindert werden, aber andere Wertveränderungen<sup>3)</sup> (durch Konjunkturen u. s. w.) seien nicht zu berücksichtigen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. seinen Aufsatz: „Ueber Bilanzen“, in der Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, 62. Band, Berlin 1879, Seite 22—25.

<sup>2)</sup> Zitiert nach Passow (a. a. O., Seite 86/7), dessen Verdienst es ist, als erster weitere Kreise auf die Ausführungen Schefflers hingewiesen zu haben.

<sup>3)</sup> Die betreffende Stelle besagt: Trete an diesen Gegenständen eine Abnutzung ein, so mindere die Abnutzung den Wert (und zwar um den Kostenpreis, welcher aufgewendet werden muß, um den Abgang zu decken oder den ursprünglichen Apparat wieder herzustellen). Andere Wertveränderungen kämen nicht in Betracht. „Nur durch diesen Verlust an objektivem Bestande, nicht durch Konjunkturen, Preisveränderungen, Rentabilitätsschwankungen und beliebige andere Zeitverhältnisse kann sich der Wert des Immobiliars und des arbeitenden Apparates in der Bilanz ändern.“ (Passow, a. a. O., Seite 88.)

<sup>4)</sup> Vergl. Passow (a. a. O., Seite 87/8). Kovero (a. a. O., Seite 73/4). Buff (a. a. O., Seite 75/6). Fäs (a. a. O., Seite 26). Hiezu kritisch Buff (a. a. O., Seite 76,

In einem ähnlichen Gedankengang wie Scheffler, bewegt sich Simon. Wir sind, wenigstens im Prinzip, Anhänger seines individuellen Gebrauchs-, resp. Betriebswertes. Wir werden nunmehr unsere Ausführungen so gliedern, daß wir zunächst in kurzen Zügen eine Darstellung der Simonschen Bewertungslehre für die Betriebsgegenstände zu geben versuchen, um dann zusammenfassend unsere Kritik folgen zu lassen.

z) Hauptpunkte der Simonschen Bewertungslehre für die Betriebsgegenstände.

„Ist es unrichtig, den allgemeinen Verkehrswert als Prinzip oder auch nur als Regel der Bilanzansätze anzusehen, so ist es auf der anderen Seite notwendig, einen gemeinsamen Gesichtspunkt zu finden, aus welchem dieselben erklärt werden können. Denn durch die Bilanz soll der augenblickliche Wert des Vermögens gefunden werden, und es müssen daher einheitliche Grundsätze über den Wertansatz vorhanden sein; sonst würde die Bilanz in Einzelposten zerfallen, für welche der Vergleichungsmaßstab fehlt.“

Jenes einheitliche Prinzip läßt sich nur aus der Natur der Bilanz erklären. Sie soll die Darstellung des Vermögens einer bestimmten Persönlichkeit bilden. Losgelöst von dieser Persönlichkeit nehmen die einzelnen Vermögensobjekte einen anderen Charakter an; manche sind überhaupt nicht übertragbar, noch mehr aber verändern ihren Wert in zweiter Hand. Was für den einen nur als Gebrauchsgegenstand in Betracht kommt, ist für den andern nur als Veräußerungsgegenstand von Bedeutung. Was der eine mit Rücksicht auf seine Beziehungen oder seine Stellung in der Geschäftswelt zu hohem Preise zu veräußern in der Lage ist, kann der andere nur zu erheblich niedrigerem verkaufen. Dieselbe Sache kann für verschiedene Personen verschiedenen Gebrauchswert haben, je nach den Mitteln, welche sie auf die Sache zu verwenden in der Lage sind, und je nach den Zwecken, welche sie verfolgen.

Nun ist es aber für den Kaufmann, für den Aktienverein, welcher sich ein Bild von seiner Vermögenslage machen will, völlig gleichgültig, welchen Wert eine Sache, die er besitzt, in der Hand eines anderen hat, oder welchen Gebrauchswert eine Sache hat, welche er zur Veräußerung erworben hat. Verändert der Kaufmann die Bestimmung des Gegenstandes, so ändert sich für diesen hiedurch die Wertgrundlage; muß er z. B. aus irgend welchen Gründen ein industrielles Unternehmen, das er fabrikmäßig betrieben hat, veräußern, so kommt von dem Zeitpunkt an, in welchem er den Entschluß hiezu gefaßt hat, nicht mehr der Gebrauchs-, sondern nur noch der Realisationswert in Betracht.

Hienach können wir den Wert, welcher für die Bilanz maßgebend sein muß, als den individuellen Wert bezeichnen. Es ist dies der besondere Gebrauchs- oder Verkehrswert. Ob Gebrauchs- oder Verkehrswert maßgeblich, ist Tatfrage und hängt von der Bestimmung des Gegenstandes ab.

Der individuelle Wert ist keineswegs ein willkürlicher; im Gegenteil: er erheischt die sorgfältigste Prüfung. Denn es ist in jedem

Fußnote 1): Unter Kostenpreis versteht er im wesentlichen den Kaufpreis. Hier will jedoch Scheffler (Seite 25 ff.) bei der Bewertung später nur Wertminderungen durch Abnutzung, Verlust am Bestande oder an der Substanz berücksichtigt wissen nicht aber den Einfluß von Konjunkturen, Preisveränderungen u. s. w., eine Auffassung, die wir natürlich nicht teilen können.

einzelnen Fall zu untersuchen, welche Gesichtspunkte mit Rücksicht auf das Bilanzsubjekt für entscheidend zu erachten sind, und erst hienach darf der für das Bilanzobjekt anzusetzende Wert berechnet werden.<sup>1)</sup>

Ferner führt Simon (a. a. O., Seite 408) aus: „Wir haben im vorstehenden gesehen, daß die Betriebsgegenstände tatsächlich und gesetzlich zu einem Betrage angesetzt werden, welcher sich aus dem Unterschied zwischen Erwerbspreis und der verhältnismäßigen Minderung des Betriebswerts ergibt.“

Ist dies nun in der Tat der besondere Betriebswert?

Die Frage muß für die Bilanz bejahend beantwortet werden.

Mit dem Augenblicke, in welchem der Kaufmann einen dauernd zum Betrieb bestimmten Gegenstand erwirbt, kommt für ihn nur noch in Betracht, daß er ihn haben und benutzen kann, und zwar in demjenigen Zustande, welcher für ihn im Erwerbszeitpunkt maßgebend war. Soweit in diesem Zustand aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Verschlechterung eintritt, verringert sich allerdings der Betriebswert für den Besitzer. Es müssen die erforderlichen Anstalten getroffen werden, um den Verlust bei teilweiser oder gänzlicher Abnutzung auszugleichen. Aus den in § 105 dargelegten Gründen kann der Betriebswert sinken. Der individuelle Wert des Betriebsgegenstands ist daher der Erwerbspreis abzüglich der Minderung des Betriebswerts.

β) Kritik der Simonschen, sowie der übrigen Bewertungslehren für die Betriebsgegenstände.

Simon ist von verschiedenen Seiten stark angegriffen worden, so vor allem von Fischer, Passow, Zimmermann und Kovero. Die Einwendungen, die von diesen Autoren gemacht werden, sind unseres Erachtens aber nicht immer zutreffend. Die letzten drei Autoren werfen Simon vor, daß er gar nicht angebe, wie sein individueller Gebrauchswert überhaupt festzustellen sei. Ganz unvermittelt gebrauche er bei der Besprechung des Wertansatzes der einzelnen Bilanzposten den Ausdruck „Betriebswert“, ohne denselben zu definieren und ohne darauf hinzuweisen, daß „Betriebswert“ ein Synonym sei für Gebrauchswert.<sup>2)</sup> In der Tat wendet Simon diese Bezeichnung zum ersten Male auf Seite 399 in der Randbemerkung an. Mit Buff sind wir der Ansicht, daß die Ausführungen Simons nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen lassen, daß er diese beiden Ausdrücke im gleichen Sinne angewendet wissen will. Das ergibt sich vor allem aus dem Umstand, daß es sich Seite 399, wo er diesen Betriebswert einführt, um die Bewertung der sogenannten Betriebsgegenstände handelt. Ob er die Namensänderung bewußt, d. h. absichtlich vorgenommen hat, ist nicht feststellbar. Wenn wir uns aber darüber klar werden, daß es sich bei dem individuellen Gebrauchswert der Betriebsanlagen um einen Wert handelt, der auf Grund praktischer, kaufmännischer Erwägungen ermittelt werden soll, so erscheint uns die Bezeichnung „Betriebswert“ eher eine Verbesserung der Terminologie. Es ist unleugbar, daß es sich um einen Gebrauchswert handelt, doch sind dem freien Schätzen, der zu individuellen Festsetzung dieses Gebrauchswertes mit Rücksicht auf praktische Erwägungen, auf die Brauchbarkeit nämlich für Bilanzzwecke, ge-

<sup>1)</sup> Simon (a. a. O., Seite 303/5).

<sup>2)</sup> Zimmermann (a. a. O., Seite 266/7), Kovero (a. a. O., Seite 76/7), Passow (a. a. O., Seite 91).



wisse Schranken gezogen. Wir vertreten die Auffassung, daß der nationalökonomische und der privatwirtschaftliche (bilanzmäßige) Gebrauchswert allerdings nicht **art**verschiedene, wohl aber **grad**verschiedene Begriffe darstellen, indem beim ersteren die Grenzen weiter gezogen sind, der letztere dagegen, mit Rücksicht eben auf seine Verwendung für die Bilanz, merkliche Einschränkungen erfährt. Simon gibt uns ganz zutreffende Ausführungen darüber, was den Betriebswert bestimme. So behandelt er eingehend folgende sehr wichtige Punkte: Höhe des Wertansatzes, Veräußerungswert nicht Mindestbetrag, die Abnutzung, die Substanzverringering, die Brauchbarkeitsverminderung, Reparaturen, Verbesserungen etc. Sehr beachtenswert ist, was er in § 105, Seite 399, schreibt. Es handelt sich um jenen Abschnitt, den er in der Randbemerkung folgendermaßen charakterisiert: Notwendigkeit der Abschreibung wegen jeder Minderung des Betriebswerts, Abnutzung nur eine Art dieser Minderung. Dort heißt es: Art. 185 a. Ziff. 3, 239 b. des Aktiengesetzes (vergl. jetzt §§ 261, Ziff. 3, 320 N. H. G. B.) gingen davon aus, daß Anlagen etc., welche dauernd für den Betrieb bestimmt sind, nach der bisherigen Praxis schlechthin zu dem Erwerbspreise eingesetzt wurden, wenn nur ein der körperlichen Abnutzung entsprechender Betrag in Abzug gebracht wurde. Diese Voraussetzung war aber nicht völlig zutreffend. Mit der herrschenden deutschen Theorie, welche den „objektiven Wert“ für maßgebend erachtete, stand die Praxis der Aktienvereine insofern in Widerspruch, als diese ihre Betriebsgegenstände nicht nach dem jeweiligen Veräußerungswert ansetzten. Dagegen kann sich der individuelle Wert der Sache für die Gesellschaft außer durch Abnutzung auch noch aus mannigfachen anderen Gründen ändern, welche bei der Bilanzaufstellung berücksichtigt werden müssen und stets berücksichtigt wurden.<sup>1)</sup>

Auf diese Tatsache wurde nicht immer in ausreichendem Maße hingewiesen. Es ist unstreitig das Verdienst Simons, auch hier mit der nötigen Klarheit und Sachkenntnis an die Behandlung des Problems der Bewertung der Betriebsgegenstände herangegangen zu sein.

Es handelt sich also um zwei Hauptkategorien von Ursachen für die Abnahme des Betriebswertes:

- 1<sup>o</sup> die materielle Abnutzung,
- 2<sup>o</sup> was wir als immaterielle Abnutzung bezeichnen wollen.

Für die zweite Art der Abnutzung gibt uns Simon<sup>2)</sup> folgendes Beispiel: Es kommt sehr häufig vor, daß der Staat oder die Gemeinde einer privaten Gesellschaft die Konzession erteilt, gewisse Unternehmungen zu bauen und zu betreiben (Transportunternehmungen: Tram, Eisenbahn etc.). Nicht selten wird an die Konzession die Bedingung geknüpft, daß nach Ablauf z. B. der Konzessionsdauer die betreffende Unternehmung zu einer zum voraus abgemachten Summe oder gar gratis an den Staat, resp. die Gemeinde heimfallen soll. Man muß hier im ersten Falle die Betriebsgegenstände bis auf die abgemachte Summe, im letzteren dagegen vollständig amortisieren.

Ein anderer Fall für diese zweite immaterielle Abnutzung liegt dann vor, wenn ein Betriebsgegenstand eine Entwertung erfährt, die ihre

<sup>1)</sup> Dies vor allem gegen Scheffler (a. a. O., Seite 25).  
<sup>2)</sup> a. a. O., Seite 401/2.

Ursachen ebenfalls nicht in einer materiellen Abnutzung im Betrieb hat. Hierzu folgende Beispiele: Eine Gebäulichkeit, die der Herstellung eines speziellen Produktes diene, kann zu diesem Zwecke nicht mehr verwendet werden, weil die Fabrikation des betreffenden Artikels aus irgend einem Grunde eingestellt wurde. Dieses Gebäude werde nun als Schuppen verwendet. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Betriebswert desselben nicht mehr der gleiche ist, er kann gesunken, ausnahmsweise auch gestiegen sein. Auf jeden Fall hat die eventuelle Entwertung mit einer körperlichen Abnutzung nichts zu tun. Ein noch lehrreicherer Beispiel liegt dann vor, wenn auf einem Gebiete neue leistungsfähigere Maschinen erfunden werden. Theoretisch müßte diesem Umstand in Form einer Abschreibung keine Rechnung getragen werden, wenn bloß der Veräußerungswert gesunken ist.<sup>1)</sup> Es ist ja möglich, daß die betreffenden alten Maschinen im Betriebe weiter verbleiben, daß eine eventuelle kleinere Leistungsfähigkeit bei den Maschinen durch andere Umstände (billigere Arbeitskräfte, bessere Geschäftsorganisation etc.) kompensiert werden kann. Nur wenn dies nicht möglich sein sollte, die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens abnehmen würde, müßte wegen diesem Umstande, der Abnahme des Betriebswertes, die Abschreibungsquote vergrößert werden.

Mit den Ausführungen Simons, hinsichtlich der Erklärung seines Betriebswertes, sind wir durchaus einverstanden. Er unterstreicht zutreffend, daß es nicht auf die Verminderung des Veräußerungswertes, sondern in erster Linie auf die Abnahme des Betriebswertes ankomme. Das schließt natürlich die Zulässigkeit, auch bei bloßem Sinken des Verkaufswertes von Betriebsanlagen Abschreibungen vorzunehmen, nicht aus.<sup>2)</sup> Nicht folgen können wir ihm dagegen, wenn er in § 106, Seite 407, ausführt: „Die gesetzlichen Vorschriften über den Wertansatz der Betriebsgegenstände gehen davon aus, daß schlechthin der Erwerbspreis unter Berücksichtigung der Abnutzung, bzw. der Minderung des Betriebswertes eingestellt werden kann. Ob der Veräußerungswert auch nur in irgend einem Zeitpunkt mit diesem Ansatz übereinstimmt ist gleichgültig. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob der Erwerbspreis ein angemessener war, und es ist demgemäß unerheblich, ob die Angemessenheit auf Irrtum eines der Vertragsschließenden oder selbst auf Arglist der Gegenpartei beruht.“

Dagegen erscheint es nicht als zulässig, den vereinbarten Preis noch dann unverändert als Erwerbspreis anzusehen, wenn die übervorteilte Gesellschaft von dem Gegenkontrahenten oder einer dritten Person eine Entschädigung zum Ausgleich des entstandenen Schadens erhält. So ist es vorgekommen, daß der Verkäufer einer Fabrik der zum Betrieb derselben

<sup>1)</sup> Vergl. vor allem Simons Ausführungen Seite 409: Ob der Veräußerungswert sich geändert hat, ist dagegen unerheblich.

<sup>2)</sup> Buff (a. a. O., Seite 78/80) macht unseres Erachtens nicht mit Unrecht auf die verschiedene Lebensdauer der einzelnen Unternehmungsformen aufmerksam: „Dazu kommt ferner, daß die Frage, ob ein Vermögensgegenstand als Gebrauchs- oder Veräußerungsgegenstand in Betracht kommen soll je nach der Unternehmungsform, der die einzelnen Vermögensgegenstände angehören, unter Umständen eine verschiedene Beantwortung finden kann. Bekanntlich hat eine Aktiengesellschaft eine viel längere Lebensdauer als eine Personalgesellschaft, z. B. ein Einzelunternehmen, eine offene Handelsgesellschaft u. s. w. Die Fragen, wie durch Krankheit, Alter und Tod bedingte Geschäftsauflösung, bzw. Geschäftsverkauf, spielen jedenfalls für den Einzelkaufmann, die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft eine größere Rolle als für die Aktiengesellschaft etc.“



begründeten industriellen Gesellschaft zur Abwendung einer auf Schadenersatz wegen falscher Angaben im Kaufvertrage gerichteten Klage einen namhaften Betrag des Kaufpreises zurückvergütete. In einem anderen Fall gab der Einbringer einer Fabrik mit Rücksicht auf die übermäßige Höhe des Einbringungspreises der Gesellschaft einen Teil der erhaltenen Aktien zum Zwecke der Kraftloserklärung zurück.

In derartigen Fällen mindert sich der Erwerbspreis um die zurückvergüteten Beträge, bezw. Aktien, und es muß demgemäß in den Bilanzen eine entsprechende Herabsetzung des Wertes erfolgen.“

Hiezu möchten wir folgende kritische Bemerkungen machen: Nach unserer Ansicht geht Simon bei obigen Erörterungen über den Erwerbspreis zu weit. Er gibt dies auch indirekt zu, indem er dann eine Zurückführung des unangemessenen Erwerbspreises auf einen angemessenen verlangt, wenn die übervorteilte Gesellschaft von dem Gegenkontrahenten oder einer dritten Person eine Entschädigung zum Ausgleich des entstandenen Schadens erhält. Ob aber eine solche Entschädigung erfolgt oder nicht, ändert sicherlich an dem Wesen der Sache nichts, in beiden Fällen ist der zu Buch stehende Betrag ein unangemessener, teilweise sogar ein fiktiver, der auf jeden Fall korrigiert werden muß. Wir sind der Meinung, daß an diesem sozusagen einzigen objektiven Element für die Bestimmung des Betriebswerts unbedingt festgehalten werden muß. Es bleibt für das subjektive Ermessen der Gesellschaft, bei der Anerkennung des Betriebswertes als maßgebenden Wert, noch genügend Spielraum. Daß an einem vernünftigen, den Umständen entsprechenden, angemessenen Erwerbspreis festgehalten werde, dafür sprechen auch äußerst wichtige, praktische Erwägungen. Die Frage wird besonders bedeutungsvoll bei den sogenannten Sacheinlagen, in unserem Falle vor allem bei den Aktiengesellschaften. Die Richtigkeit unseres Postulates begründet auch Folliet, wenn er (a. a. O., Seite 32/3 und 39) ausführt: „Une société anonyme, qu'elle soit commerciale, industrielle ou financière, ne peut pas prospérer, ni même vivre, si elle ne dispose pas effectivement du capital qu'elle énonce et qu'elle doit rémunérer. La réalité du capital est indispensable dans l'intérêt des actionnaires, comme dans celui des tiers. Cependant l'exagération des apports n'est pas aussi rare qu'on pourrait le croire: Les fondateurs de sociétés anonymes n'ont souvent en vue que leur intérêt personnel. Pourvu qu'ils puissent se faire attribuer sur le capital d'origine un nombre d'actions important et écouler rapidement ces actions au pair ou même avec prime, ils ne se préoccupent guère de l'avenir de la société.“

Pour terminer cette question si importante, nous ajouterons que les apports ne doivent pas subsister dans le bilan au prix d'acquisition, ils doivent naturellement être évalués à leur taux réel, sans qu'il y ait lieu de s'occuper de leur valeur d'estimation originale. Du jour où il est établi qu'une estimation est fautive, il n'y a pas lieu de la maintenir; ce n'est pas parce que la Société a été trompée qu'elle doit à son tour tromper les tiers sur la valeur de leur gage. D'autre part, l'art. 656 du C. O. stipule que les immeubles, bâtiments et machines doivent être évalués, au maximum, au prix d'acquisition et déduction faite de l'amortissement que comportent les circonstances. Or quel est le but d'un amortissement? Ramener un objet à sa valeur réelle. Par conséquent,

il semble bien que l'amortissement que comportent les circonstances doit être au moins égal à la majoration.<sup>1)</sup>

Wir stehen also, im Gegensatz zu der Ansicht von Simon, auf dem Standpunkt, daß der Erwerbspreis ein angemessener sein müsse. Gestattet man ein Abweichen von diesem Prinzip, so bedeutet das für die Aktiengesellschaft die Möglichkeit, unter den Aktiven fiktive Werte anzuführen, was zur Folge hat, daß ihr Kapital, eigenes und eventuell auch fremdes, in den Aktiven keine genügende Deckung mehr besitzt. Ähnliches muß vom Herstellungspreis selbst fabrizierter Anlagen verlangt werden. Arbeitet die Gesellschaft mit zu hohen Selbstkosten, dann wird bei einer Bewertung der betreffenden Vermögenswerte unter diesen Wert gegangen werden müssen. Ebenso unzulässig ist es, die Aufträge für das eigene Unternehmen mit den Kosten mißlungener Ausführung fremder Aufträge zu belasten, um diese den Augen der Kontrolle zu entziehen, wie das in der Praxis gelegentlich vorkommen soll.<sup>2)</sup> In beiden Fällen würde es sich um einen Verstoß gegen die Sitten und Gebräuche des ordentlichen Kaufmanns handeln.

Zusammenfassend können wir unsern Standpunkt in der Frage der Bewertung der Betriebsgegenstände kurz folgendermaßen wiedergeben: Der historischen Entwicklung, sowie dem Wesen der Bilanz entsprechend ist bei der Bewertung vom Anschaffungs- resp. Herstellungs-(Selbstkosten-)preis auszugehen. Dieser soll ein angemessener, den Umständen entsprechender sein. Der maßgebende Betriebswert wird gefunden, indem der Entwertung des Betriebsgegenstandes durch angemessene Abschreibungen vom Anschaffungs- resp. Herstellungspreis Rechnung getragen wird. Ursache der Entwertung kann eine materielle oder immaterielle Abnutzung sein.

Damit können wir kurz auf den Gedankengang der 4. Gruppe eintreten, der sich vor allem um die Frage der Abschreibungen dreht. Fischer, der Hauptvertreter dieser Gruppe von Bilanzschriftstellern, be-

<sup>1)</sup> Ob Folliet allerdings unter „valeur réelle“ einen in unserm Sinne formulierten Betriebswert versteht, ist zum mindesten fraglich. Er betont etwas zu stark die Bedeutung des Veräußerungswertes auch bei der Bewertungsfrage der Betriebsgegenstände. (Seite 31, 55, 57, 8.)

<sup>2)</sup> Nicklisch (a. a. O., Seite 99). Simon (a. a. O., Seite 409) führt noch aus: „Will der Kaufmann am Ende des Jahres seinen Gewinn und Verlust feststellen, so muß er daher die Betriebsgegenstände zum Kostenpreise unter Berücksichtigung der Wertminderung in die Bilanz setzen. Jede andere Berechnung, insbesondere etwa die Ertragskapitalisierung, würde eine willkürliche sein, und ist daher eine solche andere Berechnung, wie gegenüber der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts nochmals nachdrücklich hervorgehoben werden mag, niemals von Aktienvereinen gemacht und niemals von den Verwaltungsbehörden verlangt worden. Sie würde Gewinne und Verluste annehmen, welche tatsächlich nicht entstanden sind und deren Entstehung, so lange der Gegenstand seinem dauernden Zwecke erhalten bleibt und daher nicht veräußert wird, regelmäßig ausgeschlossen erscheint. Stellt sich heraus, daß die Gesellschaft auf wirtschaftlich nicht haltbarer Grundlage, insbesondere bezüglich der Rentabilität, begründet ist und wird infolgedessen eine Reorganisation derselben nötig, so tritt, wie wir bereits Seite 366 gesehen haben, bisweilen seitens der Gesellschaft eine Herabsetzung der Werte der Betriebsgegenstände ein. Derartige außerordentliche Fälle bestätigen nur die hier vertretene Grundsätze. Denn eine solche Herabsetzung enthält das Anerkenntnis, daß die betroffenen Betriebsgegenstände für die Gesellschaft nicht denjenigen Betriebswert haben, welcher bei deren Erwerb vorausgesetzt wurde. Ob der Veräußerungswert sich geändert hat, ist dagegen unerheblich.“

streitet vor allem die Möglichkeit, den Gebrauchswert einer Sache im wirtschaftlichen Sinne in der Buchführung ziffernmäßig in Geld ausdrücken zu können. Er schreibt wörtlich<sup>1)</sup>: „Eine ganz andere Frage aber ist die, ob man das, was man wirtschaftlich den Gebrauchswert nennt, auch in geldeswerte Ziffern einkleiden und so buchführungsmäßig zum Ausdruck bringen kann. Sowohl Reisch-Kreibig als auch Simon vertreten, und zwar der letztere mit sehr großem Nachdruck, die Ansicht, daß der von ihnen bezeichnete Wert einer Gebrauchssache ganz derselbe wäre, wie der in den Büchern und der Bilanz geführte. — Im nachstehenden werden Gebrauchs- und Nutzungsfähigkeit, sowie Brauch- und Nutzbarkeit miteinander in gleichem, und zwar in dem Sinne gebraucht, daß darunter alle wirtschaftlichen Vorteile verstanden werden, die eine Sache durch Gebrauch ihrem Besitzer gewährt und der diesen Begriffen entsprechende Wert wird mit Gebrauchs- oder Nutzungswert bezeichnet. Dies vorausgeschickt wird zu verneinen sein, daß es jemals möglich ist, in der Buchführung unmittelbar den Nutzungswert ziffernmäßig in Geld darzustellen; (das wäre nur beim Vermieten und Verpachten, also durch Vermittlung eines hinzutretenden Rechtsverhältnisses denkbar), und auf diesen Umstand kommt es doch allein in der Buchführung an.“

Die vorstehenden Ausführungen beweisen deutlich, daß der buchmäßige Wert eines Benutzungsgegenstandes nicht mehr und nicht weniger ist, als der jeweilig in einer bestimmten, dem Gebrauche dienenden Sache angelegte Teil des Geschäftskapitales. Ausschließlich nämlich im Anschaffungspreis besteht der ursprüngliche Wert der Sache sowie ausschließlich in dem quotalen Reste dieses Preises besteht der spätere Wert, in der Weise, daß der Restbetrag unter Zugrundelegung der wahrscheinlichen Gesamtdauer der Sache als Gebrauchssache bestimmt wird. Hingegen kommt darin nicht und kann auch nicht zum Ausdruck kommen der Nutzen, den die Sache in Wirklichkeit für den Geschäftsbetrieb hat.“

Ungefähr auf demselben Standpunkt steht Schmalenbach<sup>2)</sup>: „Fischer weist darin nachdrücklich darauf hin, daß der Buchwert der Gebrauchssachen nicht unter die nationalökonomischen Wertkategorien fällt, vielmehr den um die Amortisationsquoten verringerten Anschaffungswert darstellt; diese Tatsache wird sowohl in der handelsrechtlichen als auch handelstechnischen Literatur durchwegs übersehen... Der Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß die Abschreibung keine Abschätzung der Abnutzung ist und sein soll, sondern eine Amortisationsquote, die lediglich die Gesamtnutzungsdauer in Betracht zieht. Genauer wäre zu sagen gewesen, daß auch die Gesamtnutzungsdauer nur sekundär in Betracht kommt, primär dagegen die Entschließung des Kaufmanns über die Anzahl der Jahre, denen die Kosten einer Gebrauchssache zur Last fallen sollen. Die Gebrauchsdauer stellt lediglich ein Maximum dar.“

Daß übrigens tatsächlich die Rücksicht auf faktische Abnutzung (und faktische Wertverminderung aus anderen Gründen) bei den Abschreibungen des Kaufmanns, sagen wir einmal tertiär nebenhergeht, ist

<sup>1)</sup> Fischer, die Bilanzwerte, a. a. O., Seite 48 und 51, ferner seine Grundlagen der Bilanzwerte, a. a. O., Seite 50 ff.

<sup>2)</sup> Schmalenbach, in seiner Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, II. Jahrgang 1907/08, Seite 79/80. Ferner ebenda I. Jahrgang 1910/11, Seite 379 ff., VII. Jahrgang 1912/13, Seite 142.

dem Verfasser gewiß nicht entgangen; seine natürliche Position in dieser Diskussion mag es ihn vergessen gemacht haben.“<sup>1)</sup>

Das große Verdienst von Fischer und Schmalenbach ist es, darauf hingewiesen zu haben, daß der zu Buch stehende Betrag der Betriebsgegenstände nicht mit dem Gebrauchswert im volkswirtschaftlichen Sinne identisch sei. Die Beispiele, die sie ihrer langjährigen Praxis entnehmen können, sind zur Beweisführung ebenfalls sehr geeignet. Daß Simon hier und da seinen individuellen Betriebswert zu weit faßt, ihm etwas zu sehr der Gebrauchswert der Nationalökonomie vorschwebt, kann nicht geleugnet werden. Es ist dies vor allem der Fall, wo er seine von uns kritisierten Ausführungen über den Erwerbspreis macht. Dagegen scheint es uns doch zu weit gegangen zu sein, jeglichen Gebrauchs- resp. Betriebswert ablehnen zu wollen. Es handelt sich eben um den privatwirtschaftlich-bilanzmäßigen Gebrauchswert als Betriebswert. Wie wir schon gesehen haben, sind bei ihm die Grenzen enger gezogen als beim volkswirtschaftlichen Gebrauchswert. Wie der individuelle Gebrauchswert bestimmt wird, dafür haben wir die allgemeine Fassung bereits formuliert. In der Praxis kommt es allerdings im großen und ganzen darauf heraus, daß die Anschaffungskosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Gebrauchsdauer verteilt werden. Fischer und mit ihm Zimmermann nennen diese Methode zutreffend das „Prinzip des zeitlichen Kostenausgleiches“<sup>2)</sup>. Ob es aber immer angängig ist, eine Entwertung nicht sofort größtenteils abzubuchen, sondern auf den Rest der Gebrauchsjahre zu verteilen, kann vor allem für die immaterielle Entwertung kaum ausnahmslos bejaht werden.<sup>3)</sup> Dann gibt es Betriebswerte, die nicht notwendigerweise eine Entwertung erfahren müssen, z. B. Grundstücke, Anlagewertpapiere. Die Formulierung der Betriebsgegenstände einfach als Aufwendungen, die dann den einzelnen Jahren der Gebrauchsdauer als mehr oder weniger gleichmäßigen Betrag anzulasten sind, ist theoretisch nicht ganz haltbar, indem sie sich zu einseitig auf diejenigen Vermögenswerte bezieht, die sich abnutzen. Wir glauben, daß bei den meisten Bilanztheoretikern in ihren Formulierungen nicht immer in genügendem Maße auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Komponenten der Betriebsanlagen Rücksicht genommen worden ist. Gerade in dieser Beziehung ist die von uns im theoretischen Teil vorgenommene Einteilung der sogenannten indirekt rentablen Werte (Betriebsgegenstände) in: 1. Sachwerte (Güter),  $\alpha$ ) die sich rasch abnutzen,  $\beta$ ) die sich langsam abnutzen; 2. Werte, die sich nicht abnutzen; 3. immaterielle Werte,  $\alpha$ ) moralische, rechtliche und  $\beta$ ) fiktive, von Bedeutung.

<sup>1)</sup> Siehe Zimmermann, a. a. O., Seite 266/9; Kovero, a. a. O., Seite 71 ff.; Passov, a. a. O., Seite 90; Derselbe im Bankarchiv, 13. Jahrgang 1913/14, Seite 151; Buff, a. a. O., Seite 85/7.

<sup>2)</sup> Fischer, die Bilanzwerte, a. a. O., Seite 91; Zimmermann, a. a. O., Seite 210.

<sup>3)</sup> Bereits die Simonsche Formulierung seines individuellen Betriebswertes läßt eine gewisse Verteilung auf die einzelnen Jahre der Gebrauchsdauer zu, indem er von der verhältnismäßigen Minderung des Betriebswertes spricht. Auch wir haben ein solches Vorgehen im Auge; denn wir verlangen nicht, daß eine eventuelle Entwertung sofort über Gewinn- und Verlust-Konto abgebucht werden müsse. Wir haben uns folgendermaßen ausgedrückt: Der maßgebende Betriebswert wird gefunden, indem der Entwertung des Betriebsgegenstandes durch angemessene Abschreibungen vom Anschaffungs- resp. Herstellungspreis Rechnung getragen wird.

Schmalenbach (in seiner Zeitschrift, Seite 79, II. Jahrgang) macht gegen Fischer noch folgende Einwendung: „Eine Ungenauigkeit in der Darstellung ist auch darin zu erblicken, daß eine Grenze zwischen Gebrauchs- und Veräußerungssache für die kaufmännische Bilanzierungstechnik angenommen wird, die tatsächlich nicht besteht; die Tatsachen sind vielmehr folgende: Der Kaufmann unterscheidet 1. eine Sachbewertung durch Inventarisierung und Abschätzung und 2. eine Abschreibungsbewertung durch Einsetzen des Anschaffungswertes vermindert um Amortisationsquoten (und Vermehrung um Zugänge). Die Handhabung ist nun aber nicht so, daß die Methode 1. lediglich für Veräußerungssachen, die Methode 2. ausschließlich für Gebrauchssachen angewendet wird. Es gibt Fabriken, welche die Werkzeuge durch einfache Zugangsverbuchung und jährliche Abschreibung (ohne Inventur) behandeln, während andere für gleichartige Werkzeuge, Bestandsaufnahme und Abschätzung vorziehen. Es gibt beispielsweise Walzwerke, welche die Walzen inventarisieren, und es gibt Walzwerke, die sie mit Abschreibungen behandeln. Andererseits kommt es nicht selten vor, daß lange lagernde Waren, Hilfsmaterialien und dergleichen, durch die Technik der Abschreibung<sup>1)</sup> erfaßt werden.“

Wir möchten Schmalenbach zustimmen, daß in der Tat die Scheidung der Vermögenswerte in Veräußerungs- und Betriebsgegenstände für die Bilanzierungstechnik nicht besteht und notwendigerweise auch nicht bestehen muß. Es kommt bei der Bewertung nicht auf die Technik an, der man sich bedient, um zu einem brauchbaren Resultat zu gelangen. Immerhin ist zu sagen, sollte in einem gegebenen Falle die gewählte Methode zu einem unrichtigen, d. h. ungenügend genauen Ergebnis führen, dann wäre der Kaufmann gezwungen, ein anderes Verfahren anzuwenden. Für die Bewertungsfrage dagegen wird die oben genannte Unterscheidung von sehr großer Bedeutung. Wir haben zwar gesehen, daß sie nicht immer absolut zutrifft, wie z. B. dann nicht, wenn für einzelne Veräußerungsgegenstände (oft bei den Quasi-Veräußerungsgegenständen) ein Verkaufspreis als Orientierungsmittel für die Bewertung schwer ermittelt werden kann. Dann kommt eben der Betriebswert in Frage. Immerhin bleibt der fundamentale Unterschied bestehen, daß bei den Veräußerungsgegenständen, auch wenn ein Verkaufspreis nicht festgestellt werden kann, die Absicht der Veräußerung bei Ermittlung dieses Betriebswertes eine Rolle spielt.

Im Gegensatz zu Scheffler, Simon und Berliner<sup>2)</sup>, die auf dem Standpunkt eines individuellen Gebrauchs- oder Betriebswertes stehen, haben wir noch kurz jene 2. Kategorie von Autoren zu nennen, die mit der Subjektivität in der Bewertung nicht so weit gehen wollen. Es sind dies vor allem Staub,<sup>3)</sup> Rehm<sup>4)</sup> und Lehmann, die als maßgebend einen

<sup>1)</sup> Ueber die Abschreibungsfrage, auf die in dieser Abhandlung nicht näher eingegangen werden kann, vergleiche Schmalenbach: Die Abschreibung, in seiner Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, III. Jahrgang 1908/09, Seite 81 ff., derselbe ebenda II. Jahrgang 1907/08, Seite 79/80, V. Jahrgang 1910/11, Seite 378 ff. Berliner: Buchhaltungs- und Bilanzlehre, 3. Auflage, Seite 75 6, 101 ff. Fäs, (a. a. O.). Schiff Emil: Die Wertminderungen an Betriebsanlagen, Berlin 1909.

<sup>2)</sup> A. a. O., Seite 88: Simon, die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Auflage, § 78, spricht deshalb treffend von einem individuellen Wert. Ferner derselbe, Seite 92. Einen objektiven Wert gibt es nicht.

<sup>3)</sup> Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin 1912, 9. Auflage, Seite 235.

<sup>4)</sup> Rehm, 2. Auflage, a. a. O., Seite 359.

sogenannten Geschäftswert für die Bewertung der Betriebsgegenstände vorschlagen. Dieser läßt sich charakterisieren als einen solchen Wert, wie ihn die betreffenden Betriebsanlagen nicht für jeden beliebigen Geschäftsinhaber, sondern für jeden verständigen, bedächtigen, vorsichtigen (ordentlichen) Besitzer des Geschäftes repräsentieren.<sup>1)</sup> Wir schließen uns der Auffassung Passows (a. a. O., Seite 93) an, der meint, der Ausdruck „Geschäftswert“ sei ein absolut wertloser, weil sich gar keine bestimmte Vorstellung damit verbinde. In der Tat ist die Absicht, mit dieser Abänderung der Simonschen Formulierung, dem subjektiven Ermessen des Bewertenden Schranken zu ziehen, nicht zu erreichen. Lehmann<sup>2)</sup> fügt denn auch hinzu, daß dieses im Grund genommen auf ungefähr dasselbe herauskomme, was Simon mit dem „individuellen Wert“ verstehe, nur ziehe Simon an einzelnen Stellen Folgerungen, welche nicht haltbar seien.

Auf die 3. Gruppe von Bilanzschriftstellern, die sich ausdrücklich auf den Gebrauchswert der Nationalökonomie stützen: Reisch & Kreibig<sup>3)</sup> und Nicklisch<sup>4)</sup> haben wir in diesem Zusammenhang nicht mehr einzugehen; die nötige Kritik ist schon bei der Besprechung der Scheffler-Simonschen Lehre geübt worden.

Damit haben wir die Besprechung und Kritik der Bewertungsfrage bei den Betriebsgegenständen beendet. Es ginge über den Rahmen dieser vorwiegend theoretischen Untersuchung hinaus, noch weiter auf die Bewertung der einzelnen Bestandteile des Betriebsvermögens einzutreten. Nur zwei derselben sollen noch kurz etwas näher erörtert werden, weil sie im Verlaufe unserer Abhandlung nicht genügend berücksichtigt wurden: Die Frage der Anlagewertpapiere, sowie die immateriellen Werte.

### C. Die Anlagewertpapiere.

Es gibt Unternehmungen, die Wertpapiere mit der Absicht kaufen, dieselben als dauernde Anlagen zu behalten. Es handelt sich also um Betriebsgegenstände und keineswegs um Veräußerungsgegenstände. Dieser Umstand ist für die Art der Bewertung von grundlegender Bedeutung. Es erhebt sich die Frage, können solche Betriebseffekten nach dem Wortlaut des geltenden Rechts auch als solche bilanziert werden? Für die Schweiz ist es dann zweifellos abzulehnen, wenn es sich um kurshabende Papiere handelt. „Kurshabende Papiere sind nicht nur jene, welche einen Börsenkurs haben, sondern auch die, welche im freien Verkehr, wie ihn vor allem die Banken pflegen und dafür auch Kursnotizen herausgeben, gehandelt werden... Die Vorschrift (O. R. 656, Ziff. 3) gilt für alle kurshabenden Wertpapiere schlechthin, auch für solche, die zu billigerem Kurse hereingenommen (Gegensatz zu Ziff. 2) ja sogar vielleicht geschenkt wurden, wie für solche, die als sogenannte dauernde Anlage behalten werden. Sie gilt andererseits nur für kurshabende Papiere, also z. B. nicht für Schuldbriefe, Entscheidung des Bundesgerichts vom

<sup>1)</sup> Vergleiche auch Kovero, a. a. O., Seite 77/9; Buff, a. a. O., Seite 82/3; Passow, a. a. O., Seite 92/3.

<sup>2)</sup> Vergleiche Kovero, a. a. O., Seite 79.

<sup>3)</sup> Reisch & Kreibig. Bilanz und Steuer, 3. Auflage, Wien 1914, Seite 339.

<sup>4)</sup> Nicklisch, a. a. O., Seite 98. Nicklisch geht bei seinen Untersuchungen meist von der Bilanz aus, immerhin scheint es uns, daß seine Ausführungen allgemein-privatwirtschaftlicher, nicht bilanzieller Natur sind; in diesem Falle allerdings würde ihn unsere Kritik nicht treffen.



22. Juni 1901 i. S. Schweitzer g. Hypothekbank Zürich.<sup>1)</sup> Für das Deutsche Reich gehen die Auffassungen auseinander, die einen bejahen die Zulässigkeit der Bewertung nach § 261, Abs. 3, die andern bestreiten sie.<sup>2)</sup> Daß gewisse Kategorien von Unternehmungen ein sehr großes Interesse an der Möglichkeit der Bewertung gewisser Wertpapiere als Betriebsgegenstände haben, ist nicht zu leugnen. Es wären da zu nennen: Banken, finanzielle Trustgesellschaften, ferner auch Sparkassen und Versicherungsgesellschaften. Aber auch der Staat als Kreditnehmer kann daran ein Interesse haben, indem unter Umständen seine Schuldverschreibungen als Anlagepapiere weniger gekauft werden.<sup>3)</sup> Rein ökonomisch betrachtet, kann man wirklich nicht einsehen, weshalb beispielsweise Schuldbriefe und nicht kurshabende Papiere als Betriebsgegenstände behandelt werden dürfen, während die kurshabenden Effekten davon ausgeschlossen sein sollen. Wir stehen vollkommen auf dem Standpunkt von Reisch (a. a. O., Seite 306): „Allerdings hat § 261 die Unterscheidung von Veräußerungs- und von Betriebsgegenständen rezipiert, aber er hat die Unterscheidung nicht als obersten Einteilungsgrund anerkannt, sondern ein anderes Moment an die Spitze gestellt, nämlich den Umstand, ob das Vermögensstück einen »Börsen- oder Marktpreis« besitzt oder nicht. Von dem hier betonten Standpunkt der Subjektivität des Werturteils kann diese Systematik nicht gebilligt werden: Das Bedürfnis nach einer richtigen Ertragsnachweisung<sup>4)</sup> und die Richtigkeit dieser Ertragsnachweisung ist offenbar ganz unabhängig von dem Umstande, ob sich der Preis des Vermögensstückes schwer oder leicht bestimmen läßt, entscheidend ist vielmehr nur, ob die Absicht besteht, das Vermögensstück als Veräußerungs- oder als Betriebsgegenstand zu verwenden, weil von letzterem Umstande die Bedeutung der Tauschwertveränderung für die Ertragsnachweisung abhängt.“ Eine gewisse Schwierigkeit liegt nun darin, die fraglichen Effekten als Anlagepapiere erkenntlich zu machen. Eine Lösung wäre die, daß der Gesetzgeber verlangen würde, daß dieselben in der Bilanz besonders aufgeführt werden müssen und als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind. In letzter Linie bleibt dies natürlich eine Vertrauensfrage in die maßgebenden Organe der Gesellschaft. Daß diese Kategorie von Wertpapieren ihren Charakter ändern kann, ist ohne weiteres klar. Durch gewisse Umstände gezwungen, kann eine Unternehmung in die Lage kommen, die früher als Betriebs-effekten aufgeführten Papiere, nunmehr als Veräußerungsgegenstände zu bilanzieren, was für die Bewertung von großer Bedeutung ist. Die als dauernde Anlage bestimmten Effekten haben einen Betriebswert für die Gesellschaft, auf diesen kommt es in erster Linie bei der Bewertung an, sekundär allerdings kann auch ein eventueller Markt-, Börsen- oder Veräußerungspreis Bedeutung erlangen. Nach Nicklisch (a. a. O., Seite 101) „ist bei dauernden Beteiligungen der Nutzen zusammengesetzt. Er ergibt sich zum Teil unmittelbar, zum Teil mittelbar. Der unmittelbare besteht

<sup>1)</sup> Bachmann, a. a. O., Seite 193. Vergleiche auch Zimmermann, Dr. H.: Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft nach deutschem und schweizerischem Recht, Zürich. Diss. Seite 243/4.

<sup>2)</sup> Reisch, i. Bankarchiv 9, a. a. O., Seite 305 und 369, ferner Zimmermann, a. a. O., Seite 219 und 243, insbesondere seine Zitate.

<sup>3)</sup> Reisch, a. a. O., Seite 305.

<sup>4)</sup> Die Formulierung der Bilanz nur als Ertragsermittlungsbilanz haben wir abgelehnt.

in dem Gewinn, der auf den Anteil an den Geschäften anderer Unternehmungen entfällt, der mittelbare in den Vorteilen, die die durch Beteiligung sichergestellten Geschäftsbeziehungen für den eigenen Betrieb, für den eigenen Umsatz haben. Auch Schaden entspringt aus solchen Beziehungen. Ist eine Unternehmung mit anderen »verheiratet«, so ist sie in ihren Entschliessungen nicht mehr ganz frei, vielmehr genötigt, auch einzukaufen oder zu verkaufen, wo es für sie mit Nachteil geschieht, oder an gemeinsamen Geschäften teilzunehmen, die sie selbst nicht genügend in der Hand hat. Wenn der gesamte reine Wert des Nutzens in einem Betrage zusammengefaßt und dieser zu dem üblichen Zinsfuße kapitalisiert wird, so ist der »Gebrauchswert« festgestellt.<sup>1)</sup> Für andere Papiere, vor allem Obligationen und Staatsschuldverschreibungen fällt natürlich das erste Moment, der unmittelbare Gewinn an Geschäften anderer Unternehmungen weg. Hier ist die Feststellung des Betriebswertes eine besonders heikle Sache. Absolut feststehende Normen lassen sich nicht gewinnen. Es gelten die von uns aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die Bewertung der Betriebsgegenstände. Doch fehlen hier sozusagen jegliche äußeren Anhaltspunkte für die Ermittlung des Bilanzwertes, des maßgebenden Betriebswertes. Eine Behandlung als Aufwendung und somit Verteilung der aufgewendeten Kosten auf die Gebrauchsdauer kommt hier nicht in Frage. Erstens braucht nicht unbedingt eine Entwertung vorzukommen; zweitens kann meistens eine Gebrauchsdauer nicht bestimmt werden. Die Anlagewertpapiere sind ein Beispiel, wo ein Verteilen von Betriebswerteinbußen auf spätere Jahre unter Umständen mit den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmanns unvereinbar wäre. Es kann dies vor allem dann der Fall sein, wenn es sich um Aktien oder Obligationen industrieller Gesellschaften handelt, die Entwicklung derselben hätte dann ein Zuwarten mit der Buchung des Verlustes, resp. der Entwertung als Betriebsgegenstand keine Berechtigung. Hier handelt es sich in weitgehendem Maße um eine Vertrauensfrage in das richtige geschäftliche Ermessen und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Kontrollstelle.<sup>2)</sup> Eine etwas liberalere Behandlung kann man Staatspapieren oder sonstigen mündelsicheren Papieren angedeihen lassen; vor allem wenn die Entwertung keine dauernde ist oder aber eine Rückzahlung zum Nennwert zu erfolgen hat. In diesem Sinne äußert sich auch Frey,<sup>3)</sup> wenn er ausführt: „Andererseits läßt sich doch vielleicht nicht ganz von der Hand weisen, daß gewisse Wertpapiere im Besitze der einen Gesellschaft einen — natürlich nicht objektiv, sondern nur subjektiv — höhern Wert oder besser gesagt: geringeren Minderwert haben können, als im Besitze einer andern. Eine Versicherungsgesellschaft hat beispielsweise ihre Verträge

<sup>1)</sup> Auf das Moment der Kapitalisierung weisen ebenfalls hin: Komorzynski, in seinem Buche: Die nationalökonomische Lehre vom Kredit; zitiert nach Weyermann, a. a. O., in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Seite 192.

Ferner Folliet, a. a. O., Seite 72 ff. Bachmann, a. a. O., Seite 193/4, Anmerkung 9.

Nach unserer Auffassung kann dieses Moment für die Bilanz nur soweit in Betracht kommen, als dadurch der Anschaffungspreis nicht überschritten wird.

Vergl. auch Simon (a. a. O., Seite 409).

<sup>2)</sup> Siehe auch Bachmann, a. a. O., Seite 191.

<sup>3)</sup> In der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 26. November 1914.

unter Zugrundelegung einer vierprozentigen Verzinsung ihrer Fonds abgeschlossen und ihre Prämienreserven in der Tat in vierprozentigen erstklassigen Staatspapieren, die sie zu pari gekauft hat, angelegt. Sie denkt auch nicht daran, diese Papiere zu verkaufen. Was verschlägt es denn nun, wenn diese Papiere, deren Zinseingänge ja unverändert bleiben, vorübergehend auf 90 Prozent im Kurse zurückgehen? Die Gesellschaft hat die gleichen Einnahmen wie früher und der schließliche Rückzahlungswert ihrer Anlagepapiere ist bei der Solidität des Schuldners auch der gleiche geblieben. Hier hat es in der Tat wenig Sinn, einen Verlust auszurechnen, der bei dem Umstande, daß das einbezahlte Aktienkapital von Versicherungsgesellschaften in der Regel gegenüber dem Effektenbesitz klein ist, sehr leicht zur Dividendenlosigkeit der Aktien führen und dadurch dem Kredit der Gesellschaft erheblich schaden kann.“ — In gleicher Weise darf auch hier, wie bei den übrigen Anlagen, der Anschaffungspreis nicht überschritten werden.

#### D. Die immateriellen Werte.

Aehnlich wie bei den soeben behandelten Anlagewertpapieren liegen die Verhältnisse bei den immateriellen Werten. Auch hier fehlen sehr oft positive Anhaltspunkte für die Bewertung. In Anlehnung an die Systematik von Folliet<sup>1)</sup> haben wir eine Zweiteilung derselben in a) moralische, rechtliche und b) fiktive vorgenommen. Zu den moralischen, rechtlichen gehören: Kundschaft, Patente, Lizenzen, Geheimeverfahren, Verlags- und Urheberrechte, Konzessionen etc. Die bedeutendsten unter den fiktiven sind die Organisations- und Gründungskosten, Obligationendisagio etc. Für diejenigen Werte, für die eine Gebrauchsdauer (z. B. Konzessionsdauer, Laufzeit der unter pari ausgegebenen Obligationen, gesetzliche Schutzfrist) in Betracht kommt, kann man unter Umständen die aufgewendeten Kosten auf die verschiedenen Jahre derselben verteilen. Gegen ein solches Verfahren kann bei Konzessionen und Obligationendisagio nicht viel eingewendet werden. Aber auch hier ist die Regel nicht absolut. So könnte unter Umständen eine Verteilung der Kosten eines Patentes oder einer Lizenz selbst auf die Jahre der gesetzlichen Schutzfrist nicht ungefährlich werden, denn dafür kann der Gesetzgeber keine Garantie übernehmen, daß nicht eines Tages ein geschütztes Patent durch eine bessere, originellere Erfindung überholt werde. Mit Rücksicht auf den unsicheren Charakter dieser Vermögenswerte wird also eine möglichst rasche Abschreibung derselben geboten sein. Auch hier muß auf das verständige Ermessen, die solide Geschäftsgebarung der bewertenden Organe der Aktiengesellschaften abgestellt werden. Immaterielle Werte, die von einer Gesellschaft nur zum Zwecke des Wiederverkaufes erworben wurden, besitzen die Eigenschaft von Veräußerungsgegenständen.<sup>2)</sup> Sie richten sich nach den für dieselben maßgebenden Bewertungsgrundsätzen. Die von Folliet vorgeschlagene Einteilung der immateriellen Werte in oben genannte zwei Hauptkategorien ist vor allem für die Frage der Abschreibungen von Bedeutung. Die moralisch, rechtlichen sind eventuell realisierbar, die anderen dagegen in keinem Falle.

<sup>1)</sup> In seinem Buch: *Le Bilan etc.*, a. a. O., Seite 40, sowie in seiner Antrittsvorlesung: *Les Amortissements*, a. a. O., Seite 88/9.

<sup>2)</sup> Zimmermann (a. a. O., Seite 283). Mit seiner Interpretation der gesetzlichen Bewertungsvorschriften für die Schweiz sind wir auch hier, wie wir schon früher ausführlicher gezeigt haben, nicht einverstanden.

Der Gesetzgeber hat in O. R., Art. 656, Abs. 1, eine aktivische Behandlung der sogenannten Organisationskosten<sup>1)</sup> während 5 Jahren ausdrücklich zugelassen, immerhin mit der Einschränkung, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe zu verrechnen ist. Aehnliches kann von dem Obligationendisagio gesagt werden; auch hier muß dasselbe durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltag (Rückzahlungstermin der Obligationen) amortisiert werden. (O. R., Art. 656, Ziff. 7.) Sehr zutreffend sind unseres Erachtens die Ausführungen Folliets:<sup>2)</sup> „En résumé, ce qui caractérise les valeurs immobilisées morales et fictives, c'est que leur estimation est arbitraire.“

Il en résulte que l'amortissement de ces valeurs ne peut être considéré comme obligatoire en l'absence de bénéfice, à moins que des dispositions légales ou statutaires ne l'imposent.

Par contre, on peut poser le principe qu'il est de bonne administration d'amortir les valeurs éventuellement réalisables et qu'il est préférable d'amortir rapidement les valeurs fictives.“

Es wäre nach unserer Ansicht durchaus verfehlt, wollte hier der Gesetzgeber mit starren Normen in die ziemlich komplizierten wirtschaftlichen Verhältnisse eingreifen. Wir zweifeln, ob es möglich wäre, in dieser Frage überhaupt brauchbare Vorschriften aufstellen zu können. Folliet schlägt (in seinem Buche über: *Le bilan etc.*, a. a. O., Seite 49) folgende Lösung vor: „1<sup>o</sup> Il ne pourra être porté dans le bilan aucune valeur morale nouvelle pendant le cours d'une société, sauf en cas de fusion, d'augmentation du cercle des opérations par la création d'une nouvelle branche d'affaires, ou encore en cas de rachat, par une société, d'une entreprise déjà en activité.“

2<sup>o</sup> Une valeur morale ne pourra pas être portée dans le bilan pour une somme supérieure à celle pour laquelle elle figurait l'année précédente, déduction faite de l'amortissement.“

Ob diese allgemein gehaltenen Vorschläge zu besseren Resultaten führen würden, als die bisherige Freiheit, bleibe dahingestellt.

Schließlich möchten wir noch einmal ausdrücklich bemerken, daß auch hier, wie bei allen übrigen Betriebsgegenständen, der Erwerbspreis<sup>3)</sup> die Höchstgrenze darstellt.<sup>4)</sup> Darüber hinaus darf nicht gegangen werden.<sup>5)</sup>

#### E. Die Werterhöhung bei Betriebsgegenständen.

Durch sämtliche bisherigen Erörterungen über die Betriebsgegenstände hindurch haben wir den Standpunkt vertreten, eine Werterhöhung, d. h.

<sup>1)</sup> Vergl. die Ausführungen von Bachmann (a. a. O., Seite 192) über die ziemlich heikle Frage der Begriffsbestimmung dieser Organisationskosten. Ebenso Folliet (a. a. O., Seite 41); Zimmermann (a. a. O., Seite 80).

<sup>2)</sup> *Les Amortissements* (a. a. O., Seite 100). Vergl. auch was er ausführt, Seite 98/9. Ferner: Zimmermann (a. a. O., Seite 281 ff.), sowie bei ihm weitere Literatur.

<sup>3)</sup> Vergl. unsere Ausführungen: § 14, B, III., b, 3.

<sup>4)</sup> Bei geschenkten Gegenständen, für die ja ein Anschaffungspreis nicht in Frage kommt, dürfte nach unserer Ansicht ein angemessener, schätzungsweise festgestellter Anschaffungspreis der Bewertung zugrunde gelegt werden. Weiter käme es dann darauf an, ob es sich um Veräußerungs- oder Betriebsgegenstände handelt, sie würden sich dann nach den von uns für diese Vermögenskategorien entwickelten Bewertungsgrundsätzen richten. Ausführlicheres bei Zimmermann (a. a. O., Seite 239). Siehe auch Bachmann (a. a. O., Seite 193, Ziffer 9).

<sup>5)</sup> Mit den Einschränkungen, die wir im folgenden Abschnitt E, die aber richtig betrachtet, keine Ausnahmen von der Regel darstellen, machen werden.

ein Ueberschreiten des Anschaffungs-, resp. Herstellungspreises, komme nicht in Frage. Es entspreche dies dem Charakter dieser Vermögenswerte, als Aufwendungen, als nicht veräußerbare Werte und stehe auch im Einklang mit dem Gesetz, sowie den Gepflogenheiten der kaufmännischen Praxis.<sup>1)</sup> Die Frage der Instandhaltungs-, Reparatur-, Ersatz- und Erweiterungskosten der Betriebsanlagen scheint nun obigem Prinzip zuwiderzulaufen. Es wurde nämlich darauf hingewiesen, daß es doch unzweifelhaft sei, daß z. B. eine Maschine an Wert tatsächlich zunehmen könne. Dies werde dann zutreffen, wenn eine Gesellschaft über die nötigen Instandhaltungs- und Reparaturkosten hinaus Aufwendungen mache. Auch ein Patent könne im Werte dadurch steigen, daß die Unternehmung sagen wir noch ein Zusatzpatent erwerbe. In beiden Fällen habe der Betriebswert der betreffenden Anlagen zugenommen. Es steht der Berücksichtigung der Werterhöhung in solchen Fällen auch in der Tat nichts entgegen. Immerhin müssen zwei Bedingungen erfüllt werden: Die zu berücksichtigende Wertzunahme darf die dafür aufgewendeten Kosten nicht übersteigen. Eine solche kann nur dann berücksichtigt werden, wenn derselben eine Leistung seitens der betreffenden Gesellschaft in der gleichen Höhe gegenübersteht. Zweitens muß durch die Aufwendungen eine im Vergleich zum Normalzustande des Gegenstandes erhebliche Verbesserung eingetreten sein. Es muß sich also um eine tatsächliche Werterhöhung handeln. In diesem Falle haben wir es dann mit einer Art neuen Aufwendung (Anschaffung) zu tun. Die Ausnahme von der Regel war somit nur eine scheinbare. Aehnlich verhält es sich mit den Kosten für Erweiterungen und Ergänzungen schon bestehender Anlagen. Auch sie dürfen unter die Aktiven aufgenommen werden, denn es handelt sich um die Anschaffung, bezw. Herstellung von neuen Vermögensgegenständen.<sup>2)</sup>

#### § 15. Zur Frage der Reform der Bewertungsvorschriften für die Betriebsgegenstände.

Die Bewertungsvorschriften haben, wie wir gesehen haben, die verschiedensten Interpretationen erfahren. Während die einen auf dem Standpunkt stehen, daß die Formulierung des Gesetzgebers mit den Gepflogenheiten der Praxis bei nicht allzu wörtlicher Interpretation vereinbar sei<sup>3)</sup>, verlangen andere eine Abänderung derselben. So vertritt vor allem Passow die Ansicht, die Bewertungsvorschriften seien in der Weise abzu-

<sup>1)</sup> Vergl. auch Komorzynski: Die nationalökonomische Lehre vom Kredit. Innsbruck 1903. Seite 194/200.

<sup>2)</sup> Für weitere Details verweisen wir auf Zimmermann (a. a. O., Seite 263/6), insbesondere betreffend die Ersatzanschaffungen. Ferner Fäs (a. a. O., Seite 117 ff). Folliet: Le bilan etc. a. a. O., Seite 56 und 61. Zutreffend weist er auch auf Art. 5 des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896 hin.

<sup>3)</sup> Scheffler (a. a. O. Seite 20), Simon (a. a. O., Seite 299/30), Zimmermann (a. a. O., Seite 210 ff), Fischer: Buchführung und Bilanzvorstellung nach Handelsrecht, Leipzig 1913, Seite 50. Er vertritt den Standpunkt, zur Beseitigung der durch die Bewertungsvorschriften des § 40 H. G. B. angerichteten „Verwirrung“ bedürfe es keineswegs eines Aktes der Gesetzgebung. „Bereits die Gesetzesauslegung bietet genügend Handhabe: Gewohnheitsrecht derogiert dem Gesetzesrecht. Darüber, daß es sich bei der verkehrüblichen Bilanzierung um ein Gewohnheitsrecht handelt, um eine Übung, die so, wie sie ist, sein muß und nicht anders sein kann, braucht nichts mehr angeführt zu werden. Der Grundsatz der selbständigen Bewertung in § 40 ist daher durch die ordnungsmäßige Prüfung der Selbstkosten aus Anlaß der jährlichen Erfolgsberechnung zu ersetzen.“ (Buff, a. a. O., Seite 89/90.)

ändern, daß sie mit der Praxis mehr im Einklang stehen.<sup>1)</sup> „Zunächst aber muß die Frage aufgeworfen werden, ob allgemeine Bewertungsvorschriften überhaupt notwendig sind. Meines Erachtens liegt kein dringendes Bedürfnis vor, für alle Bilanzen allgemeine Bewertungsvorschriften zu erlassen. Es könnten also die Absätze 2 und 3 des § 40 H. G. B. gestrichen und etwa durch folgende Vorschrift ersetzt werden: Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind die Vermögensgegenstände und Schulden nach den Grundsätzen ordentlicher Geschäftsführung zu bewerten, wie das ähnlich schon auf der Nürnberger Konferenz vorgeschlagen ist (Seite 211).“ Er ist sich allerdings wohl bewußt, daß eine solche Fassung dem privaten Ermessen einen sehr weiten Spielraum läßt. Wolle man sich deshalb für alle Bilanzen oder für die Bilanzen bestimmter Arten von Unternehmungen nicht mit einer so allgemeinen Bewertungsvorschrift begnügen, so müsse man jedenfalls bei derartigen Vorschriften immer auf den Gesichtspunkt der Ertragsermittlung Rücksicht nehmen. Es wäre dann z. B. die jetzt im § 261, Ziffer 3, enthaltene Sondervorschrift zu einer allgemeinen Bewertungsvorschrift zu erheben, es wäre genauer zu bestimmen, was als Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusehen ist und dergleichen mehr. Zu diesen Vorschlägen macht Buff (a. a. O., Seite 90, Anmerkung 2) folgende kritische Bemerkungen: „Hierauf ist zu erwidern, daß es bei der Vieltätigkeit der geschäftlichen Gepflogenheiten des Einzelkaufmannes, der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, für die ja die allgemeinen Bewertungsvorschriften des § 40 H. G. B. in erster Linie in Betracht kommen, gar nicht möglich wäre, sei es für alle Bilanzen, sei es für die Bilanzen bestimmter Arten von Unternehmungen, detaillierte Bewertungsvorschriften aufzustellen, die der Verkehrsauffassung vollkommen Rechnung tragen.“ Auch Folliet (a. a. O., Seite 56) ist mit den für die A. G. in der Schweiz geltenden Bewertungsvorschriften des Art. 656, Abs. 2 O. R., nicht einverstanden. „Le C. O., art 656, No. 2, prévoit que les machines doivent être évaluées tout au plus au prix d'acquisition, et déduction faite de l'amortissement que comportent les circonstances. Nous pensons qu'il ne faudrait pas interpréter cette disposition trop à la lettre; en effet si normalement, une machine ne peut pas augmenter de valeur entre les mains de la société, il est pourtant des cas où elle pourrait, à notre avis, être portée au bilan pour une somme dépassant le prix d'acquisition; par exemple, lorsque la société lui aurait fait subir des modifications importantes, ayant pour effet un accroissement réel de sa valeur. D'autre part, si la société a fait une mauvaise affaire, il serait préférable de ne pas inscrire ces machines ou cet outillage au prix d'acquisition. A notre avis, le législateur aurait mieux fait exiger l'inscription de ces objets à leur valeur actuelle à moins que celle-ci ne fût supérieure au prix d'acquisition.“

Seinen kritischen Bemerkungen können wir vollkommen zustimmen, nicht dagegen seinem Abänderungsvorschlag, und zwar deswegen nicht, weil er uns nicht genügend aufklärt, was er unter „valeur actuelle“ versteht. Aus unsern bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß wir die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ablehnen müssen. Entweder stützen sie sich auf eine unrichtige Interpretation der bestehenden Vorschriften, oder dann auf ein unseres Erachtens unrichtiges Bewertungsprinzip. § 40 des deutschen H. G. B. regelt in zutreffender Weise ganz allgemein die Bilanz-

<sup>1)</sup> a. a. O., Seite 111 und 211; ferner derselbe im Bankarchiv, a. a. O., Seite 150 ff.



aufstellung<sup>1)</sup>; § 261 nimmt auf ihn Bezug, § 40 gilt also auch für die Aktiengesellschaft subsidiär. Was nun speziell die Regelung für die Aktiengesellschaft anbelangt, so möchten wir den ausdrücklichen Einbezug der Anlagewertpapiere in § 261, Abs. 3, und Art. 656 O. R., Abs. 2, vorschlagen.

<sup>1)</sup> Wir stimmen Buff (a. a. O., Seite 92) zu, der schreibt: Wir können daher den gesetzlichen Bewertungsvorschriften des § 40 H. G. B. mit Scheffler die Anerkennung zollen, daß in ihrer Allgemeinheit, welche sich vor der Proklamierung eines Grundsatzes fernhält, eine legislatorische Weisheit zu erblicken sei, eine Anerkennung, die keineswegs allen den Kaufmannstand betreffenden Gesetzen ausgesprochen werden kann.

## Inhaltsverzeichnis.

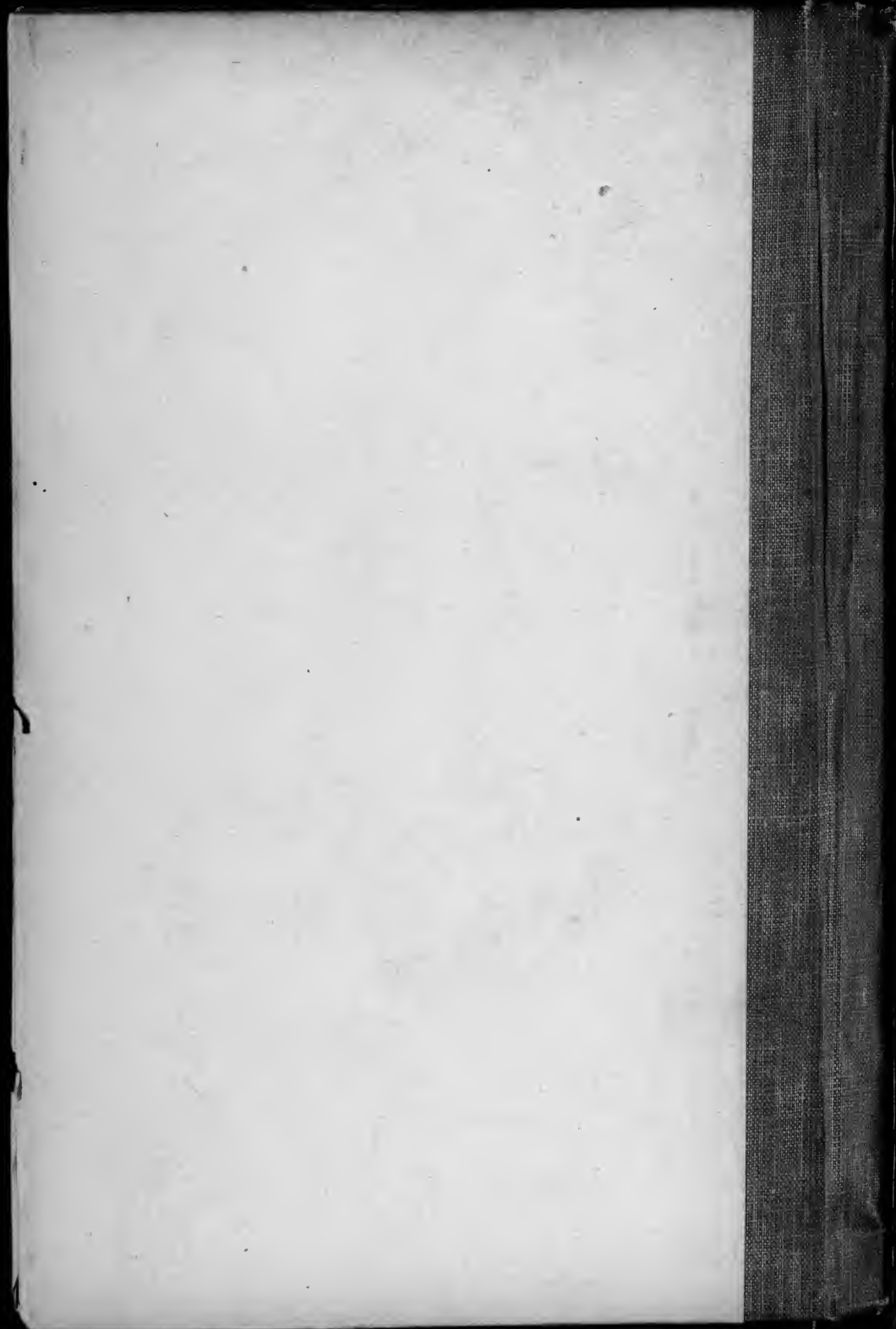
	Seite
Vorwort . . . . .	3
<b>I. Theoretischer Teil.</b>	
Das Wesen der Bilanz . . . . .	5
§ 1. Historische Bemerkungen . . . . .	5
§ 2. Beispiel einer Bilanz . . . . .	11
§ 3. Der Kapitalbegriff . . . . .	11
a) Der volkswirtschaftliche Kapitalbegriff (Produktivkapital, capital productiv)	11
b) Der privatwirtschaftliche (bilanzmäßige) Kapitalbegriff (Erwerbskapital, capital lucratif)	14
c) Der Grundbegriff Kapital in volks- und privatwirtschaftlicher Hinsicht (in tabellarischer Form)	15
§ 4. Der Vermögensbegriff . . . . .	16
a) Der privatwirtschaftliche (bilanzmäßige) Vermögensbegriff . . . . .	16
b) Unterschiede zwischen privatwirtschaftlichem (bilanzmäßigem) Vermögen und Kapital . . . . .	16
c) Die Grundbegriffe Vermögen und Kapital in der Bilanz (in tabellar. Form)	17
d) Zerlegung des Vermögens in der Bilanz . . . . .	17
§ 5. Schematische Bilanzaufstellung . . . . .	20
§ 6. Stehendes und umlaufendes Vermögen (Betriebs- u. Veräußerungsgegenstände)	21
a) Begriffsbestimmung . . . . .	21
b) Bedeutung des stehenden Vermögens . . . . .	27
§ 7. Das Wesen der Bilanz . . . . .	30
a) Im allgemeinen . . . . .	30
b) Definition der Bilanz . . . . .	32
<b>II. Praktischer Teil.</b>	
Der Zweck der Bilanz . . . . .	33
§ 8. Der Zweck der Bilanz im allgemeinen . . . . .	33
a) Darstellung der Vermögenslage und Erfolgsermittlung als Zweck der Bilanz	33
b) Vermögens- oder Gewinnermittlungsbilanz? . . . . .	35
Bewertungslehre . . . . .	37
§ 9. Der Gesetzgeber in Deutschland und der Schweiz zur Frage der Bewertung	37
a) Die allgemeinen Bewertungsvorschriften des § 40 H. G. B. . . . .	37
b) Die Bewertungsvorschriften für die Aktiengesellschaften des § 261 H. G. B.	40
c) Die Bewertungsvorschriften für die Schweiz nach O. R. 656 . . . . .	41
§ 10. Zusammenfassende Darstellung der Bewertungsvorschriften des Aktienrechts	42
a) Tableau über die Bewertungsvorschriften des Aktienrechts . . . . .	42
b) Die Bewertung der „andern Vermögensgegenstände“ . . . . .	42
§ 11. Was versteht man unter dem Selbstkostenpreis? . . . . .	45
§ 12. Die Bewertung der Veräußerungsgegenstände . . . . .	48
a) Im allgemeinen . . . . .	48
b) Im speziellen . . . . .	51
§ 13. Reformvorschläge hinsichtlich der gesetzlichen Bewertungsvorschriften für die Veräußerungsgegenstände . . . . .	55
§ 14. Die Bewertung der Betriebsgegenstände . . . . .	56
A. Im allgemeinen . . . . .	56
B. Kritik der verschiedenen Bewertungsprinzipien für die Betriebsgegenstände	58
I. Uebersicht über die verschiedenen Bewertungsprinzipien . . . . .	58
II. Schematische Uebersicht über die verschiedenen Bewertungsprinzipien	58
III. Kritik der verschiedenen Bewertungsprinzipien . . . . .	59
a) Objektiver Wert . . . . .	59
b) Subjektiver Wert . . . . .	61
α) Hauptpunkte der Simonschen Bewertungslehre für die Betriebsgegenstände	62
β) Kritik der Simonschen, sowie der übrigen Bewertungslehren für die Betriebsgegenstände	63
C. Die Anlagewertpapiere . . . . .	71
D. Die immateriellen Werte . . . . .	74
E. Die Werterhöhung bei Betriebsgegenständen . . . . .	75
§ 15. Zur Frage der Reform der Bewertungsvorschriften für die Betriebsgegenstände	76

MSH 02712  
JUL 28 1994

**NEH**

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES  
  
0041390890

APR 29 1979





**END OF  
TITLE**